O III 14
12.
Oec. p.
o 43/7

Recensirt in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung. Febr: 1818 Nro: 29 pag: 231 – 232, u. Nro: 30 pag: 233 – 237.

Die

National-Oekonomie.

Ein philosophischer Versuch

über die

Quellen des National-Reichthums

und über die

Mittel zu dessen Beförderung.

Von

Julius Graf von Soden.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Siebenter Band.

Aarau 1817.

Heinrich Remigius Sauerländer.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Die Staats-Polizei nach den Grundsätzen der National-Oekonomie.

Ein Versuch

von

Julius Graf von Soden.

Aarau 1817.

Heinrich Remigius Sauerländer.

Welche Stelle die Staatspolizei in der Staatshaushaltung, also auch deren Kunde, in der Staatshaushaltungswissenschaft einnehme, hat der Verf. in dem Versuche: Die Staatshaushaltung (Erlangen, bei Palm, 1812), und der dort, so wie hier, enthaltenen Absonderung ihrer verschiedenen Zweige, dargethan.

Man findet sie hier nach den Grundsätzen der National-Oekonomie abgehandelt.

Dem Verf. bleibt nun vorzüglich noch einer der wichtigsten Zweige der Staatshaushaltung:

Die Staats-National-Bildung,

nach dem nämlichen System und den nämlichen Grundsätzen zu bearbeiten übrig.

Auf die unmittelbare Adoptirung seiner Ideen hat der Verf. längst verzichtet; er hat es oft gesagt,

und wiederholt es: die Eitelkeit muß versöhnt werden. Dies wird ihn nicht abhalten, nach Wahrheit zu forschen, sie zu verkünden, wo er sie gefunden zu haben glaubt, und das Uebrige von der Zeit zu erwarten; es wird ihm den Genuß nicht rauben, sein reines Streben nach Beförderung des allgemeinen Menschenwohls durch den Uebergang der Wahrheiten ins praktische Leben belohnt zu sehen, wenn diese sich allmälig mit dem Ideengange der Regierungsorgane dergestalt amalgamirt haben werden, um als ihre eigene erscheinen zu können.

Eben so willkommen wird dem Verf. jede Prüfung und Berichtigung seiner Ideen sein; denn das reine Forschen nach Wahrheit kann nur Gutes gebähren, so wie Wahrheit am sichersten aus dem Tausche und der Reibung der Ansichten aufblüht.

Inhalt.

Erstes Buch.

Einleitung.

Feststellung des reinen Begriffs der Polizei.

1.

Klassifikation der Staatspolizei im Staatshaushaltungs-System . . . . Seite 3.

2.

Etymologie des Ausdrucks: Polizei 3

3.

Geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung in jetziger Form 4.

4 — 7.

Fortsetzung; insbesondere soviel Deutschland betrifft 6 — 10.

8 — 10.

Literarische Geschichte der Polizeiwissenschaft 11 — 13.

11.

Klassifikation der Ansichten der staatswirthschaftlichen Schriftsteller . . . . 15.

12 — 23.

Entwickelung dieser Ansichten . . . . . 16 — 27.

24 — 26.

Darstellung der mannigfaltigen Definitionen der Polizei 28 — 30.

27 — 32.

Darstellung des logisch-richtigen Begriffs der Polizei, nach einem nationalökonomistischen Staatshaushaltungs-System . . . . 31 — 41.

33 — 34.

Fortsetzung; Wichtigkeit der Feststellung dieses Begriffs 42 — 44.

35.

Bestimmung des Begriffs Polizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie . . . . 44.

36 — 40.

Fortsetzung; Analyse dieses Begriffs . . 46 — 48.

41.

Fortsetzung. Die Thätigkeit der Polizei kann nicht einzig aus deren Begriffe bestimmt werden; nur die Grenzen ihrer Gewalt . . . . 49.

42.

Allgemeine Hauptzüge der Absonderung derselben von der richtenden und entscheidenden Gewalt 51.

43 — 49.

Berichtigung der irrigen Ansichten hierüber . 53 — 62.

Zweites Buch.

Prüfung der bisher von den Staatspolizeischriftstellern und Regierungen der Polizei zugetheilten Attribute, und Absonderung derselben.

50 — 51.

Einleitung . . . . 67 — 68.

52.

Literatur der Polizeiwissenschaft . . . . . 68.

53.

Zweck der Prüfung . . . . 69.

54 — 57.

Bisherige Abtheilungen der Polizeikunde . 70 — 71.

58 — 60.

Landessicherheitspolizei . . . . . . 72 — 75.

61 — 62.

Fortsetzung; insbesondere Zensur und Preßgesetze 76 — 78.

63.

Fortsetzung; insbesondere die Aufsicht auf die Zivil- und Kameral-Justizverwaltung . . . . . . 78.

64.

Fortsetzung; insbesondere die medizinische Polizei . 79

65.

Fortsetzung; insbesondere Verhütung des Kindermords und anderer Folgen der unehelichen Begattung . . 80.

66.

Fortsetzung; insbesondere die Sorge für Neugeborne und Kindbetterinnen . . . . 80.

67.

Ingleichen; der Selbststäugung . . . . . . 81.

68.

Ingleichen; die allgemeine Sorge für Salubrität 82.

69 — 70.

Ingleichen; die Sanitätsanstalten . . . . . 83.

71.

Schutz der persönlichen Freiheit, der Ehre und des guten Namens . . . . 84.

72.

Schutz der Sicherheit des Eigenthums . . . . 84.

73.

Aufsicht über Münzkurs, Maas und Gewicht; und Gasthöfe . . . . 84.

74.

Wuchergesetze . . . . 85.

75.

Leihanstalten . . . . 85.

76.

Verhütung des Bettelns; Hazardspiele . . . . 86.

77.

Muthwillige Fallimente . . . . 86.

78.

Büchernachdruck . . . . 86.

79.

Naturzufälle . . . . 87.

80.

Kriegsschaden . . . . 87.

81.

Häusliche Polizei . . . . 88.

82.

Fortsetzung; Familien- und Gesinde-Polizei . . 88.

83.

Rechte der Ehegatten . . . . 89.

84 — 89.

Beschränkung der ehelichen Verbindungen . 89 — 97.

90.

Kinderzucht . . . . 98.

91.

Obervormundschaft . . . . 98.

92 — 93.

Gesindewesen . . . . 99 — 103.

94.

Aufwandsgesetze . . . . 103.

95.

Verschwendung . . . . 104.

96.

Bevölkerungspolizei . . . . 105.

97.

Fortsetzung; insbesondere Verhütung des Selbstmords 107.

98.

Auswanderungsverbote . . . . 108.

99.

Beförderung der Ehen . . . . 109.

100.

Fortsetzung; Cölibat . . . . 110.

101.
Fortsetzung; Polygamie . . . . 111.
102.
Ungleichheit des Alters . . . . 113.
103.
Verwandtschaftsgrade . . . . . . 114.
104.
Ungleichheit des Standes . . . . . . 116.
105.
Trauerzeit . . . . 118.
106.
Ehescheidungen . . . . 118.
107.
Ausschweifungen der Wollust . . . . . 119.
108.
Witwen- und Waisenkassen . . . . . 120.
109.
Einwanderungsgesetze und Kolonienanlegung . . 121.
110.
Sogenannte Kulturpolizei . . . . 121.
111.
Sogenannte Sittenpolizei . . . . . . 121.
112 — 113.
Mehrere andere irrig in den Wirkungskreis der Polizei gezogene Gegenstände . . . . . 122 — 123.
114.
Epilog dieses Buchs . . . . 123.

Drittes Buch.

Wahre Attribute und Ausflüsse der Staatspolizei nach ihrem richtig gestellten Begriffe.

115.

Einleitung . . . . 127.

116.

Eintheilung der Polizei:

Die konkurrirende Polizei,

1) mit der Staats-National-Bildungsbehörde;

2) mit der Staats-Nationalwirthschaft;

3) mit der Kriminal- und Zivil-Justiz . 128.

117 — 119.

Selbstständige Polizei:

1) mit Zwangsrecht;

2) ohne Zwangsrecht 129

120 — 124.

I. Konkurrirende Polizei:

1) Mit der Staats-Nationalbildung . 130 — 134.

125.

2) Mit der Staats-Nationalwirthschaft . 135.

126.

a) in der Urproduktion . . . . 135.

127.

b) in der industriellen Produktion . 137.

128.

c) in der kommerziellen Produktion . 138.

129 — 136.

3) Konkurrenz bei der Kriminal- und Zivil-Justiz . . . . 139 — 143.

137 — 144.

Fortsetzung; insbesondere öffentliche Anstalten zu Verhütung der Verbrechen: Arbeitshäuser; Gebährhäuser; Findelhäuser . . . . 144 — 151.

145.

II. Selbstständige Polizei . . . . . 152.

146.

A. Reine Zwangsrechtspolizei . . . . 152.

147.

Hauptgegenstände derselben:

I. Sicherheit;

II. Ordnung . . . . 153.

148 — 149.

I. Sicherheit:

1) Feueranstalten . . . . . . 153 — 154.

150.

2) Wasseranstalten . . . . 154.

151.

3) Bauanstalten . . . . 155.

152.

4) Verwahrung gefährlicher Stellen . . 155.

153.

5) Aufsicht auf Vernunftlose . . . . 155.

154.

6) Auf Thiere . . . . 156.

155.

7) Gefahr vom Fahren, Reiten u. s. w. . 156.

156.

8) Aufsicht bei öffentlichen Versammlungen . 156.

157 — 158.

9) Gefahren im Allgemeinen . . 157 — 158.

159.

10) Beleuchtungsanstalten . . . . 158.

160.

11) Freiheit der Straßen und Wege . . 158.

161.

12) Verhütung ansteckender Krankheiten . . 158.

162.

13) Aufsicht auf die Venus Vulgivaga . . 159.

163.

14) Aufsicht über Nahrungsmittel, Märkte u. s. w. 159.

164.

15) Auf Brücken und Stege . . . 160.

165.

16) Auf Fremde . . . . 160.

166.

Fortsetzung; das Paßunwesen betreffend 162.

167.

II. Ordnung . . . . 165.

168.

1) Aufsicht auf die dienende Klasse . . 165.

169.

2) Aufsicht auf die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse 167.

170.

3) Reinlichkeit der öffentlichen Gebäude und Straßen 167.

171.

4) Regelmäßigkeit der Straßen . . . . 168.

172.

5) Bettelei . . . . 168.

173.

6) Glücksspiele . . . . 170.

174.

7) Aufsicht auf Gasthöfe . . . . . . 170.

175.

III. Polizei ohne Zwangsrecht (117) . . 171.

176.

1) Anlegung öffentlicher Spaziergänge, Verschönerungen u. s. w. . . . . . . 171.

177.

2) Humanität gegen Thiere . . . . 171.

178.

3) Anstrich der Häuser . . . . . . 172.

179.

4) Kleiderordnungen . . . . . . 172.

180.

5) Bevölkerungsübersicht . . . . . . 172.

181 — 182.

Schluß. Allgemeine Bemerkungen . . 174 — 175.

Viertes Buch.

Unterricht in der Staatspolizeikunde.

183 — 184.

Die Polizei wurde bisher unter den Kameralwissenschaften begriffen . . . . 179 — 180.

185.

Mangel richtiger Absonderung der Staatshaushaltungszweige . . . . 180.

186.

Nothwendigkeit dieser Abtheilung und Absonderung 181.

187.

Allgemeine Darstellung dieser Abtheilung . . 182.

188.

Uebergang auf die Staatspolizei, und Bezeichnung der Stelle, welche sie nach jener Abtheilung in der Staatshaushaltung einnimmt . . . . . 183.

189.

Nothwendigkeit der Feststellung und Erklärung des Begriffs der Polizei . . . . 184.

190.

Zeitraum des Unterrichts der Staatspolizei . . 185.

191.

Darstellung der Gegenstände der Staatspolizei 185.

192.

Insbesondere objektive Abtheilung, in

1) Selbstständige, und

2) Konkurrirende Polizei . . . . . 186.

193.

Subjektive Hauptabtheilung der Gegenstände derselben:

Sicherheit;

Ordnung . . . . 186.

194 — 195.

Lehrmethode, im Allgemeinen . . . 187 — 188.

196.

Insbesondere in Absicht der konkurrirenden Polizei 189.

197.

I. In Absicht der Staats-Nationalbildung . . 189.

198.

II. In Absicht der Staats-Nationalwirthschaft . 190.

199 — 200.

III. In Absicht der Kriminal- und Zivil-Justiz 191 — 194.

201.

Vorzüge der praktischen Lehrmethode . . . 195.

202.

Darstellung der reinen selbstständigen Polizei 195.

203.

Zergliederung des Wirkungskreises der mit Zwangsrecht verbundenen Polizei, und der bloß ermahnenden und belehrenden . . . . 196.

204.

Vortrag und Sprache der Polizei . . . . 197.

205.

Entwickelung der Grundsätze in Absicht der Polizeigesetzgebung, sowohl was den Inhalt als die Sprache betrifft . . . . 200.

206.

Entwickelung der Grundsätze in Absicht der allgemeinen und lokalen Polizeigesetzgebung . . . 201.

207.

Allgemeines Polizeigesetzbuch des deutschen Bundesstaates 202.

208.

Entwickelung der Eigenschaften der Staatspolizei-Organe (Staatspolizei-Beamten) . . . . . . 203.

209.

Vortheile der vorgeschlagenen Lehrmethode . . 204.

210.

Literatur der Staatspolizeikunde . . . . 204.

211.

Epilog . . . . 205.

212.

Die sittliche und geistige Ausbildung des Menschen (Bruchstücke aus dem Werke: Ueber die Staats-Nationalbildung) . . . . . . 209.

Erstes Buch.

Einleitung.

Feststellung des reinen Begriffs der Polizei.

1.

Die Staats-Polizei-Wirthschaft ist ein Zweig der Staatshaushaltung, und zwar derjenigen, welche die kollektive Staatsgesellschaft betrifft, und unter diesen der Abtheilung der Staatsadministration zweite Unterabtheilung, die innere Sicherheit betreffend. *)

2.

Das Wort Polizei ist bekanntlich griechischen Ursprungs. Es entstund aus Πολις, Stadtgemeinheit; und unter Πολι-Τεια verstand man die Grundsätze der Regierungskunst. **) Ursprünglich begriff also Politika die gesammte Staatshaushaltungskunde.

---

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze ꝛc. Erlangen. 1812.

**) Aristoteles Polit. I. III. Cap. 4.

Das von den Römern, Franzosen und Deutschen daraus abgeleitete Wort Politica; Police, Polizei, verlohr zwar mit der Mehrung der Bedürfnisse, mit der Erhöhung der Kultur, mit der Ausbildung der Regierungskunst, den vollen Umfang seiner ursprünglichen Bedeutung; allein nur in der Art, daß man einzelne neu ausgebildete Zweige, als: die Kriegsadministration, die Finanz, die Justiz, davon absonderte und alles, was nicht namentlich und ausdrücklich abgesondert war, als Staatshaushaltung, als Regierungskunst und Regierungsgewalt unter dem Anfangs allbegreifenden Namen Polizei, mit dem Beiwort: Staats-Polizei, stehen ließ.

3.

Ursprünglich hat also die Polizei den Umfang ihres Wirkungskreises nur dem zerstückten und allmäligen Fortschritte der menschlichen Kenntnisse und Wissenschaften zu danken; kraft deren auch die Sprache, der Ausdruck nicht mit dem Fortgange und der Ausbildung der Ideen gleichen Schritt hielt. Doch die Gewalt gewahrte bald das Gewicht dieser Stockung in Absonderung, Entwickelung und bestimmter Bezeichnung der Begriffe, für die Ausdehnung der Macht, als der natürlichen Krankheit der Gewalt, und hielt die Ausbildung der Staats-Haushaltungskunde hieran fest.

Der Hauptbeweggrund davon lag in den schwankenden Gränzen der Justiz und Polizei, und in der Schwierigkeit diese bestimmt abzumarken.

Daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums, eine der ersten Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung, also der Staaten sei, konnten sich die Regierungen nicht wohl verbergen. Diese Sicherheit, also die Gerechtigkeitspflege war daher das erste, was die Völker vom Regenten forderten und erwarteten; Gerechtigkeit die höchste Tugend, die sie an ihm ehrten. Um diese Verehrung zu retten, mußte jeder direkte Eingriff in persönliche Sicherheit und Eigenthum verhütet; die willkührliche Beschränkung und Verletzung des Privat-, der einzelnen Rechte mußte verlarvt werden; und dazu bot der so vage Begriff der Polizei den weitesten, willkommenen Spielraum.

Wenn man, mit der Erhöhung der Kultur und Ausbildung der Regierungskunst, sich gedrungen sah, der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, zu Beruhigung der Völker einen gewissen Grad von Selbstständigkeit, von Unabhängigkeit von der vollziehenden Gewalt, und den Karakter einziger Unabhängigkeit von gewissen Normen, Gesetzen zu geben, so glaubt man für die Regierung die willkührliche Beschränkung jener Unabhängigkeit, also die willkührliche Disposition über Privatrechte nicht sicherer als dadurch retten zu können, daß man den Begriff von Polizei, als

auch deren Gränzen unbestimmt, also auch deren Ausdehnung freien Spielraum ließ.

4.

Dies war vorzüglich in Frankreich der Fall, wo unter allen europäischen Staaten die Regierungskunst sich zuerst auszubilden begann. Redlicher der Deutsche. Bei ihm scheint, eh' gallische Sitten seinen Nationalgeist verdrängten, der weite Umfang der Polizei einzig von der Unbestimmtheit der Begriffe hergerührt zu haben. Die ältesten Gesetze des Deutschen Reichs beurkunden dies. Kaum hatte Kaiser Maximilian durch den Landfrieden die innere Sicherheit hergestellt, und Recht an die Stelle der Gewalt gesetzt, so erinnerte die Regimentsordnung vom J. 1495: „Daß die Obrigkeiten sollen Ordnung und Polizei „vornehmen." — Und worin bestund diese Polizei? „Sie sollten: die Kostspieligkeit und Ueber-„fluß aller Stände mäßigen; sonderlich Seiden-„gewand, Spezerei und anders, dadurch, und auch in „andre Wege, baar Geld aus der Nation geschafft „würde."

Also in einem auf irrige staats-national-wirthschaftliche Ansicht basirten Luxus- oder Aufwands-Gesetze.

Eben so merkwürdig sind die nachgefolgten Reichs-Polizeiordnungen. Wenige reine Polizeigegenstände

sind darin mit einer Menge solcher vermischt, die ganz andern Staats-Haushaltungs-Zweigen angehören.

So handelt der Ausburger Reichs-Abschied vom Jahr 1500 von der Münze, von der Ueberflüssigkeit der Kleider; daß die Tücher genetzt und geschohren sollen verkauft werden; von den Pfeifern, von den Schalksnarren; von den Bettlern; von Zigeunern; von Zutrinkern; von wucherlichen Kontrakten; von Gotteslästerern, und Schwöhrern; von Gemächt der Weine u. s. w.

5.

Endlich erschien im Jahr 1530 eine vollständige Reichs-Polizeiordnung in neununddreißig Artikeln, deren Inhalt jene Unordnung der Begriffe über die Zweige der Staatshaushaltung noch kräftiger beurkundet. Diese Artikel handelten nämlich:

„Von Gotteslästerung und Gottesschwüren; von „Lästerungen der Mutter Christi und der Heiligen; von „den Zuhörern obgemeldeter Gottslästerung; von Gotts-„schwüren und Fluchen; von des Adels und ihrer Rei-„sigen-Knecht Gottesschwüren und Fluchen; von der „Lands- und Kriegsknecht Gotteslästerung, Schwüren „und Fluchen; von Warnung auf der Kanzel, aller „vorgemeldeten Gotteslästerung und Schwür halben;

„vom Zutrinken; von unordentlicher und köstlicher „Kleidung; von Bauersleuten auf dem Lande; von „Bürgern und Innwohnern in Städten; von Kauf- „und Gewerbsleuten; Bürgern in Städten, so von „Rath-Geschlechtern oder sonst fürnehmes Herkommens „sind, und ihrer Zins und Renten geleben; vom Adel; „von Doktoren; von Grafen und Herrn-Pferdszeug; „von Reisigen-Knechten; von Kriegsleuten; Bergknap- „pen; Schreibern in Kanzleien; geistlichen Dienern, „Sekretarien, Kassirern, Vögten, Schössern, Pflegern, „Amtsleuten, so nicht von Adel; von gemeinen und „unehrlichen Weibern; von Nachrichtern; von der Ju- „denkleidung; von übrigen Kosten der Hochzeiten, „Kindtaufen und Begräbnissen; von Taglöhnern; Ar- „beitern und Botenlohn; von theuer Zehren bei den „Wirthen; von wucherlichen Kontrakten; von Juden „und ihrem Wucher; von Verkaufung der Wüllen- „Tücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Ellen; von „Verkaufung des Ingwers; von Ellenmaas, Maas und „Gewicht; von reisigen Knechten und Dienstboten; daß „Büchsen zu Roß und zu Fuß nicht sollen geführt, „noch getragen werden; von leichtfertiger Beiwoh- „nung; von Bettlern und Müßiggängern; von Zigeu- „nern; den den Schalksnarren; von den Pfeifern; „von Landführern; Sängern und Reimspechern; von „Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten und Lehr- „knaben.“

6.

Diese Polizeiordnung wurde in den Jahren 1548 und 1577 erneut, und nachfolgende Artikel hinzugefügt:

„Art. VI. Was in Kriegsläuften gefreiet. VII. Von „den herrnlosen Knechten, so sich unterstehen zu ver„sammeln, und die armen Leute zu beschweren; „XVII. Von den Schiff und Fuhrleuten; de mimis „corruptis; XVIII. Die Monopolien und schädliche Ein„käufe belangend; XIX. Von Verkaufung der Früchte „im Feld; XXII. Von verdorbenen Kaufleuten; XXXI. „Von der Pupillen und minderjährigen Kindern Tu„toren und Vormündern; XXXII. Von Richtern, Advo„katen und Prokuratoren; XXXIII. Von den Apothe„kern; XXXIV. Von Schmähschriften, Gemählden und „Gemächten; XXXV. Von Goldschmidten."

7.

Diese Artikel enthalten eine lebendige, kräftige und treue Skizze der Geschichte jener Zeit und würden einem deutschen Tacitus an sich reichen Stoff liefern. Zugleich tragen sie das Gepräge der Sitten unserer edlen Vorfahren; ihres reines Willens: den allgemeinen Wohlstand durch Bewahrung der Sittlichkeit, Sicherstellung des Eigenthums und bürgerliche Ordnung zu befördern. Die Möglichkeit des Mißbrauchs dieser Unbestimmtheit in den Gränzen der Staatsgewalten,

diese Vermischung der Staatshaushaltungs-Zweige ahnete ihr Biedersinn nicht.

Dieser Mißbrauch wurde nach Eindringen fremder Sitten durch den sonderbaren Zug der deutschen Staatsverfassung begünstigt, nach welchem das Gesetzgebungsrecht zwischen der allgemeinen Staatsgewalt, nämlich Kaiser und Reich im Ganzen, und den einzelnen Staatsgliedern getheilt war, und es diesen frei stund einzeln zu verrichten, was sie doch, im Verein mit dem Reichs Oberhaupte kollektif selbst vorgezeichnet hatten.

Deutschland wurde dann bei der großen Zahl dieser einzelnen Glieder, in der Folge mit einer Menge besonderer Polizeiordnungen und Polizeigesetze überschwemmt, welche immer und immer fortschreitend, den Geist der Ausdehnung des Begriffs von Polizei, also auch der Polizeigewalt athmeten.*) Die Ausdehnung der Polizei und Polizeigewalt stieg genau in demselben Grade, in dem, bei Abnahme der Religiosität in den höhern Ständen, die Regierungen sich, durch Demüthigung der Geistlichkeit, diese Stütze ihrer Gewalt selbst entzogen; also das Bedürfniß einer andern Stütze uneingeschränkter Gewalt fühlbar war.

---

*) Man findet sie verzeichnet in Heumanns Initiis juris politiae, p. 22. in Bergius Polizei-Magazin u. s. w.

8.

Nun bemächtigten sich die staatswirthschaftlichen Schriftsteller des Wortes: Polizei, und jeder von einem eignen Gesichtspunkt ausgehend, strebte deren Gränze zu erweitern. Manche aus Mangel klarer Ansichten, manche aus Pedanterei, die mehrsten aus Adulation, um der Willkühr den Hof zu machen. Mit Recht sagt der Verfasser des Aufsatzes über die Ansicht der Gesetzgebung bei Verbrechen (in den Justiz- und Polizeiblättern, Jahrgang 1814. S. 195.) „Es „gibt ein Institut, welchem man alles zuweiset, was „man sonst nicht unterzubringen weiß — die Polizei.“

„In diese Zusammenfassung des verschiedenartigsten, „deßhalb vom Volke nie gehörig gewürdigten und ver„standenen und aus diesem Grund gehaßten, wirft man „auch die Bestrafung wahrer Verbrechen, welche mit „einer geringern Strafe verfolgt werden sollen, und „gibt diesem Gemische einen neuen Gährungsstoff in „der Volksbewegung.“

9.

Anfangs waren die deutschen staatswirthschaftlichen Schriftsteller, trotz der Ungewißheit des Begriffs der eigentlichen Polizei, doch in ihrer Ausdehnung noch ziemlich gemäßigt.

Sie schienen selbst zu ahnen, daß dasjenige, was Plato, Xenophon, Aristoteles, Cicero, Plutarch und andere unter dem Namen der Politia

begriffen, von dem deutschen Ausdruck der Polizei verschieden sei; daß deren Grundsätze und Abhandlungen die gesammte Regierungskunst umfaßten; indeß der wesentlichste Gegenstand der Polizei nur die innere Sicherheit, und mithin diese nur ein einzelner Zweig der Staatshaushaltung sein könne. Doch die Grenzen desselben waren unbestimmt, also schweiften sie auch in so manche andere Staatshaushaltungs-Zweige, vorzüglich in die Staats-Nationalbildung, und in die Staats-Nationalwirthschaft, oder oder die Produktions-Gesetzgebung *) über.

Dem gemäß wurde ein Kultus-Sittenwohlfahrts-Wohlthätigkeits u. s. w. und so auch eine Ackerbau-Gewerbs- und Handels-, Kultur-, Bevölkerungs-Polizei u. s. w. geschaffen. Später erst dehnten sich die Eingriffe in das Gebiet der Justiz aus.

Gegen das Ende der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, begann man nun die Kunde aller Staatshaushaltungs-Zweige, außer der Justiz, unter der allgemeinen Benennung der Kameralwissenschaft zusammen zu werfen, und nun wurde vollends die Absonderung der verschiedenen Staatshaushaltungs-Zweige und ihrer Gewalten, also auch die Bestimmung der Grenzen der jedem derselben zu Grund liegenden Kunde, unmöglich.

---

*) Die Staats-Haushaltung u. s. w. S. 38. folg.

10.

Dieser Verwirrung konnte man selbst dann sich nicht entwinden, als man, bei der praktischen Bearbeitung und Ausäderung der Polizeiwissenschaft, auf die sich natürlich darbietende Eintheilung in Stadt- und Land-Polizei traf; welche am nächsten zu dem wahren Begriff der Polizei zurückführt.

Aber dennoch bleibt die Bestimmung dieses Begriffs den Schriftstellern ein unlösbares Problem. Thomasius, ein denkender Rechtsgelehrter, sagt in seinen Bemerkungen zu Melchior von Oße Testament,*) auf eine sehr naive Weise: „Ich kann nicht urtheilen, „was eine schöne oder garstrige Polizei sei, wenn „ich nicht weiß: was Polizei für ein Ding ist?“ Er beklagt sich, daß unsre Etymologen Wehner, Besold, Speidel und andere, diese Frage gar nicht berührten, und fährt dann treuherzig fort: „Man sieht „wohl, daß das Wort Polizei von dem Wort Politik „oder Politisch hergenommen und abgeborgt sei, und „und also alles dasjenige, was zu einem guten „Regiment gehört, darunter begriffen sein „solle; jedoch ist auch kein Zweifel, es müsse dieses „allhier und sonsten, in einem etwas engern Ver„stande genommen werden.“ —

*) Cap. I. Obs. 105.

Er glaubt also, man könne nicht besser aus diesem Zweifel scheiden, als wenn man Achtung gebe, was für Sachen und Ordnungen entgegen gesetzt würden; „es gehörten also —" fährt er also durch eine sonderbare Schlußfolge fort, — „alle materialia judiciorum zu den Polizeiordnungen!"

Schon Leyser, der gründliche Denker, vermißt hier Thomasius Scharfsinn; bekennt aber gleichfalls treuherzig: es sei leichter tadeln als verbessern; und er verzweifle, einen richtigen Begriff für Polizei a priori aufzufinden!"*) Er will also einen Begriff a posteriori versuchen, und bezeichnet, durch einen Todensprung, als Polizeisachen alle diejenigen, welche der Gesetzgeber durch besondere Verordnungen, von andern gewöhnlichen Geschäften getrennt und zu Polizeisachen gestempelt habe!

Allerdings sieht man dieser Definition die Verzweiflung an; denn nicht in der Sache, nicht in der Eigenschaft des Gegenstandes sollte der Begriff der Polizei liegen; er sollte einzig von der Willkühr der Regierung abhangen.

Die Gefahren eines solchen Satzes, welcher den wichtigsten Staatszweck: Sicherheit der Rechte unter-

---

*) Fateor ingenue, me de solida causarum politicarum definitione, quam a priori vocant, *desperare.* Medit ad Pand. Spec. 184.

drückt, und diese der Willkühr Preis gab, ahnete selbst dieser wahrhaft philosophische Rechtsgelehrte nicht.

Heumann *) berührt zwar die Ungewißheit des Begriffs der Polizei, und die Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller; er selbst aber schlüpft über die Feststellung eines Begriffs hinweg und behilft sich mit Aufzeichnung einzelner, nach seiner Ansicht zur Polizei zu rechnenden, zum Theil der Staats- National-wirthschaft angehörenden Gegenstände; im Allgemeinen scheint er aber alles darunter zu fassen, was nicht Justizsache ist. Doch sein Werk selbst beschränkt wieder diese Ansicht.

11.

Es gehört eigentlich der Geschichte der Polizei-wissenschaft an, die mannigfaltigen Difinitionen der Polizei einzeln darzustellen, welche in der Zeitfolge von den Staats-Wirthschafts-Lehrern aufgestellt worden sind, und deren Berg **) allein vierundzwanzig gesammelt hat.

Diese Sammlung hat neuerdings Butte ***) vermehrt. Er hat mit vielem Scharfsinn die bisherigen Difinitionen logisch in drei Klassen abgethielt, nämlich:

---

*) Initia jur. Polit.

**) In dem Polizei- und Kameral-Magazin.

***) Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 1807.

1) in diejenigen, welche keinen **bestimmten** Begriff, sondern bloße **Beschreibungen** enthalten; dann

2) in diejenigen, welche zu **weit**, und

3) diejenigen, welche zu **eng** sind.

Von jeder dieser Klassen hat er Beispiele angezogen und diese gründlich gewürdigt.

12.

Uns sei es erlaubt, diese Difinitionen in **wissenschaftlicher Hinsicht** in folgende vier Klassen zu ordnen:

1) In diejenigen Schriftsteller, welche unter der Polizei die **gesammte** Staatshaushaltung, die Civil- und Criminal-Gerechtigkeitspflege einzig ausgenommen, begreifen.

2) In diejenigen, welche zwar die Existenz **anderer** abgesonderter Staatshaushaltungs-Zweige, außer der Justiz, als die Finanz u. s. w. anerkannten, dagegen alle diejenigen Theile der Regierung, welche nicht eigens abgesondert waren, unter die Staat-**Polizei** faßten.

3) In diejenigen, welche die Staats-Polizei eines **negativen** Begriffs fähig hielten, also von ihr trennten, was nach der Natur der Gegenstände davon zu trennen war, und in dem verbleibenden Ueberreste den Begriff der Polizei aufsuchten; und endlich

4) In diejenige, welche wirklich einen bestimmten positiven Begriff für die Staats-Polizei aufstellt.

13.

Indeß die Griechen und Römer unter Politia die gesammte Regierungskunst begreifen, wurden von ihren Nachbaren Police, Polizei, anfangs alles verstanden, was nicht unmittelbar die Frage über das Mein und Dein einzelner Staatsbürger, oder die höhere Strafgerechtigkeit betraf; denn auch die geringere Strafgerechtigkeit wurde der Polizei zugeeignet, und hier war es vorzüglich, wo ihre Grenzen schwanken. Die Finanz wurde, wahrscheinlich ihrer langsamen Entwickelung wegen, gar nicht als ein Theil der Staatshaushaltung betrachtet.

Auf die Absonderung der bürgerlichen und höheren peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, mußte die Urheber jener Definition vermuthlich die natürliche Betrachtung leiten: daß diesen Theilen der Regierung, bestimmte unbewegliche Gesetze, zum Schutz des Eigenthums und der Personen, unerläßlich seien, also eine vom Regenten selbst, nach ausgesprochener Gesetzgebung, unabhängige Macht.

Alles übrige faßten sie unter dem Namen der Staatspolizei zusammen, als deren Zweck sie jedoch die allgemeine Wohlfahrt (salus publica) anerkannten.

14.

Dies läßt sich natürlich aus der Entstehung, aus dem Ursprung der Regierungen selbst erklären. Die Völker erkannten den als Regenten, vertrautem demjenigen die oberste Staatsgewalt, den sie für den besten und fähigsten im Volke hielten. Ursprünglich waren also alle Staaten Wahlreiche. Vorzüglich war das in Deutschland der Fall. Die Tugenden der Regenten und die mit Wahlen, bei fortschreitender Kultur, also Erhöhung der Leidenschaften, verbundenen Unruhen und Gefahren, verwandelten sie allmählig in Erbreiche. Nichts war natürlicher, als daß in jenen Zeiten, bei der Einfachheit der Sitten, die Völker sich diesen Regenten mit vollem Vertrauen hingaben; daß sie auch ihnen überließen die Grenzen der Gewalten zu bestimmen und die Regierungszweige abzusondern. Denn für die Justiz war schon dadurch gesorgt, daß die Regenten sich dieses Theils der Regierung nicht persönlich zu unterziehen vermochten; also eigne Tribunale dafür anordnen mußten.

Von dieser öffentlichen Meinung wurden auch die Weiseren des Volkes, die Gelehrten und Schriftsteller ergriffen, als die Regierungskunst wissenschaftlich ausgebildet zu werden begann. Doch im Fortschritte dieser Ausbildung und bei dem Steigen der Bedürfnisse mit dem Verluste jener Sitteneinfalt, gewahrten sie: die Erhaltung des Staatszwecks, die

Bewahrung der Volksrechte, bedürfe eines Damms gegen die Willkühr, und dieser Damm könne da, wo er durch die Absonderung der Gewalten, durch repräsentative Mäßigung der Regentengewalt, nicht aufgeführt war, einzig mittelst Absonderung der Staats-Haushaltungs-Zweige errichtet werden.

15.

Daraus bildete sich denn der zweite Begriff der Staatspolizei. Derjenige nämlich, daß sie alle Theile der Staats-Haushaltung enthalte, welche nicht ausdrücklich und bestimmt abgesondert seien. Dadurch glaubten sie die Volksrechte so weit gesichert, als es der damalige Stand wissenschaftlicher Ausbildung der Regierungskunst zuließ. Der große Umfang des Wirkungskreises, den dieser Begriff der Staatspolizei übrig ließ, öffnete nun nothwendig der wissenschaftlichen Ausbildung der Staatspolizei-Kunde weiten Spielraum.

Hieraus floß die ungeheuere Ausbildung der Polizei, obgleich aus zwei ganz verschiedenen Quellen.

Diejenigen Gelehrten und Schriftsteller, welchen es rein um Ausbildung der Wissenschaft zu thun war, strebten: da ihnen nach Absonderung und Bestimmung so mancher Staatshaushaltungs-Zweige, der ursprüngliche Begriff der Polizei als Politia, nicht mehr zu Gebot stund, den unter diesem Ausdruck begriffenen

Ueberrest der Regierungskunde mindstens durch Bestimmung der Gegenstände klar zu machen; denn eine geschlossene Definition war nicht mehr übrig, und genau dies mußte sie in Verzeichnung dieser Gegenstände immer weiter führen, also den Wirkungskreis der Polizei immer mehr erweitern.

Die Höflinge des Despotismus bemächtigten sich dieses wissenschaftlichen Strebens. Sie gewahrten leicht, daß es der Ausdehnung der Regentengewalt, daß es der Willkühr freien Spielraum öffne. Die Wissenschaft selbst gewährte ihr ja Schutz, und unter dieser Aegyde konnte sie sicher alles wagen. Das gesammte Gebiet der Staatshaushaltung stund ihr nun offen. Auf der einen Seite die Unmöglichkeit: die Grenzen selbst der schon abgesonderten Staats-Haushaltungs-Zweige scharf abzumarken; auf der andern Seite der Mangel richtiger Absonderung der noch nicht getrennten, noch unbestimmten, als natürliche Folge des aufgestellten Begriffs selbst, mußte jenes wissenschaftliche Streben an sich in die Grenzen des Gebietes selbst der bereits abgesonderten Staats-Haushaltungs-Zweige führen, und diesen nur übrig lassen, was die Staatspolizei nicht für sich selbst in Anspruch zu nehmen für gut fand.

16.

Die Weisern, reinen Herzens, wurden allerdings aufmerksam; theils durch den Fortschritt der Ausbil-

dung der Staats-Haushaltungskunde selbst, theils durch die immer sich erweiternde Uebergriffe der Staatspolizei in die übrigen Staats-Haushaltungs-Zweige, vorzüglich in das Gebiet der bürgerlichen und peinlichen Justiz, durch die hieraus für Privatrecht und Privateigenthum drohenden Gefahr. Sie gewahrten: bei solchen Verhältnissen könne die Willkühr unter dem vagen Ausdrucke der Staatspolizei sich allein auf den Thron schwingen und unter dem schimmernden Vorwand des öffentlichen Wohlstands, allen Privatwohlstand ihren Zwecken unterordnen.

Es stund hiernach dem Regenten frei, von der Staatspolizei nur dasjenige abzusondern, was sie abzusondern für gut fanden; mithin die Grenzen des Abgesonderten so eng als möglich einzuschränken; sie bemerkten also die Nothwendigkeit, mindstens die Grenzen der abgesonderten Staats-Haushaltungs-Zweige fest und genau zu bestimmen.

Das ewige Vorschweben des ursprünglich mit dem Ausdrucke Polizei verbundenen Begriffs, nach welchem sie die gesammte Staatshaushaltung umfaßte, im Kampfe mit jener Erkenntniß, hinderte sie indeß an einer klaren Ansicht.

Sie fühlten: derjenige Theil des Wirkungskreises der Regierung, welcher wirklich Polizei ist, sei wesentlich nothwendig; er bedurfte einer Bezeichnung.

17.

In jenem Kampfe und bei dem Mangel eines andern, als des bereits allgemein durch den Sprachgebrauch sanktionirten Ausdrucks, glaubten sie also sich nicht sichrer, als dadurch helfen zu können, daß sie

Drittens,

den Wirkungskreis der Polizei durch wissenschaftliche Absonderungen einengten, und bei jedem einzelnen abgesonderten Gegenstande der Staats-Haushaltung nur entwickelten: daß er in das Gebiet der Polizei nicht gehöre.

Hieraus entstand also mindstens ein negativer Begriff der Polizei. An der Möglichkeit verzweiflend einen positiven Begriff zu finden, schlossen sich also eigentlich diese neueren staats-wirthschaftlichen Schriftsteller wieder an die älteren an. *)

Allerdings war dadurch, daß diese Klasse im ganz entgegengesetzten Sinne mit jener arbeitete, die Polizei einzuschränken, indeß jene sie auszudehnen strebte, für die Gesetzgebung, also für die Menschheit, für die Sicherheit der Grenzen der übrigen Staats-Haushaltungszweige schon viel gewonnen.

---

*) Des Verfassers theurer Jugendfreund Freiherr v. Drais, in den Blättern für Polizei und Kultur. Jahrgang 1803. St. 7. S. 576. folg.
Von Berg. Magazin, 4. Th. S. 19.

Nun wurde mindstens klare Uebersicht des Wirkungskreises der wahren Polizei möglich; nun war wenigstens der Weg geöffnet, einen positiven Begriff für sie aufzufinden.

18.

Und dahin strebten nun die Staatswirthschafts-Lehrer, mehr oder weniger. Wenn also schon jene ältere Definitionen jetzt, wo die Wissenschaft so viel weiter fortgeschritten ist, keiner Beleuchtung mehr bedürfen, so ist es doch zum Behuf der Entwickelung und Festsetzung eines richtigen positiven Begriffs nothwendig, einige dieser neuern Definitionen darzustellen.

Eberhard *) definirt die Polizei, als die Kunde, welche das Gesetz bestimme, zu Erwerbung des Nothwendigen und Nützlichen des menschlichen Lebens, dem Wohl des Staats und den Privatrechten angepaßt:

„Politiam, sagt er, esse scientiam, quae determinat leges, in acquirendis necessariis vitae et utilibus ad bonum rei publicae et privatorum jus accomodatas."

Das vage und dunkle dieser Definition, bedarf keiner Entwickelung.

---

*) Dissertat. de praeceptis politiae legibus justitiae non anteponendis.

19.

Noch unbestimmter scheint der Begriff zu sein, den Neurath nach Puffendorf von den Polizeigesetzen gibt: daß sie nämlich ausschließend (unice) das öffentliche Wohl betreffen. *)

Dieser gründliche Rechtsgelehrte, welcher sich für die Absonderung der Justiz von der Polizei so wesentliche Verdienste erwarb, beklagt in der Folge jener Abhandlung selbst den Mißbrauch, der mit dem Ausdrucke: salus publica (öffentliches Wohl) und unter dem Schutze dieses Ausdrucks, zu Ausdehnung der Willkühr getrieben worden ist.

So schätzbar indeß seine Bemühungen sind, die Natur der Polizeigegenstände im Gegensatz der Justiz zu entwicklen, so viel Licht sie auch über die jedem dieser beiden Staatshaushaltungs-Zweige eignen Gegenstände verbreiten, so können sie doch den Mangel einer logisch richtigen, also scharfen und geschlossenen Definition nicht ergänzen.

20.

Bensen **) glaubt den positiven Wirkungskreis der Polizei ganz ausschließlich in der öffentlichen

---

*) Observationes de cognitione et potestate juditiaria in causis, quae politiae nomine veniunt.

**) Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 2. Abtheilung S. 23.

Sicherheit, und eben daher in der Beschäftigung mit der Erhaltung alles desjenigen zu finden, was mit dieser Sicherheit auf das genaueste zusammenhängt, und wodurch vorzüglich Zucht und Ordnung im Innern des Staats bewirkt werde.

Unter öffentlicher Sicherheit im Innern, versteht er denjenigen Zustand, worin kein Staatsbürger a) von den gewaltsamen und heimlich beabsichtigten Angriffen seiner Mitbürger, noch b) von den unbeabsichtigten, aber immer gefährlichen Unternehmungen, oder c) von zufälligen und unabwendbaren Naturereignissen etwas zu befürchten habe.

Und Zucht und Ordnung findet er da, wo der Staatsbürger seine Handlungen so einzurichten verpflichtet ist, daß keine derselben mit den Gesetzen der Staatsgesellschaft im Widerspruch sich befinde, und jeder die Freiheit Andrer ehre, indem er seine eigne zu erhalten strebt.

Das Unbestimmte einer solchen Definition, spricht sich bei der Anwendung derselben auf das praktische Leben, von selbst aus.

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist allerdings Gegenstand der Polizei; aber nur in den von ihrem ächten Begriffe vorgezeichneten Grenzen; denn außerdem fließt sie offenbar mit Kriminal-Justiz zusammen, deren Prinzip die Prävention ist, und die eben auch keinen andern Gegenstand hat

und haben kann, als: den Staatsbürger gegen gewaltsame Angriffe, oder gefährliche Unternehmungen zu sichern.

Und die unter dem Namen Zucht und Ordnung begriffene Tendenz, jeden Staatsbürger zu verbinden: daß keiner seiner Handlungen mit den Gesetzen der Staatsgesellschaft in Widerspruch stehe, — wohin würde sie führen?

21.

Einer der denkendsten neuern staatswirthschaftlichen Schriftsteller, Jacob *) hält die Sicherheit der Rechte und Beförderung des allgemeinen Wohls, durch Bestimmung gewisser Handlungen, und Einrichtung öffentlicher Anstalten, für den Gegenstand der Polizei-Gesetzgebung. Aber Sicherheit der Rechte muß die Justiz gewähren; die Beförderung des allgemeinen Wohls ist das Prinzip und der Zweck der gesammten Staatshaushaltung, und die Bestimmung gewisser Handlungen und Einrichtung öffentlicher Anstalten, gibt gar keinen die Polizei eigenthümlich bezeichnenden Begriff.

22.

Sonnenfels und nach ihm Mosheim **) schränken die Staatspolizei, auf die Grundsätze ein:

*) Grundsätze der Nationalökonomie. S. 4.

**) Grundsätze der Staatspolizei. S. 9.

die innere Sicherheit der Staaten zu gründen und zu erhalten. Sie schließen und zwar mit sich selbst im Widerspruche, indem sie in der Entwickelung der Theorie die Grenzen der Polizei weit über ihren wahren Wirkungskreis ausdehnen, durch diese Definition eine bedeutende Menge von Gegenständen aus, welche der Polizei und keinem andern Staatshaushaltungs-Zweige angehören können.

23.

Weber *) dagegen, hält die Polizeikunde für diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze und Regeln lehrt: das Staatsvermögen durch Verhütung oder Abwendung aller für dasselbe im Innern des Staats zu befürchtende gemeinschaftlichen Uebel, zu erhalten, zu sichern, und so das Beste desselben überhaupt zu befördern.

Allein das Staatsvermögen ist der Gegenstand der Finanz, nicht der Polizei und soll das Nationalvermögen darunter verstanden werden, so ist dieses der Gegenstand der Staats-Nationalwirthschaft, der Gesetzgebung über die National-Produktion. Die Polizei hat vielmehr mit dem Vermögen direkt gar nichts zu thun.

*) Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft 1. Bandes 1. Abtheilung S. 64.

Einige haben neuerlich den Gegenstand der Staats-Polizei einzig in der Verhütung aller aus Naturereignissen und Zufall sich ergebenden Uebel gesucht; ein Begriff der durch seine eigene Begrenzung, die Uebergriffe der Staatsgewalt in so viele andere Staatshaushaltungszweige unvermeidlich machen würde.

24.

Man wird in der Folge sehen, wie wenig selbst die Theorien der Staatspolizeirechts-Lehrer mit ihren eigenen Definitionen übereinstimmten, und daß gerade diejenigen, welche den Begriff am meisten einengten, in der Ausführung der Polizeikunde demselben ungetreu wurden, und die Staatspolizeigewalt, also den Wirkungskreis der Polizei, am weitesten erstreckten.

So ist dies zum Beispiel der Fall mit Rößig*), welcher die Polizei als das Ordnungswesen in einem Staate in Rücksicht auf innere Sicherheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und Nahrungsstand definirt, und diesen Begriff aus der guten Einrichtung einer Stadt (Πολις) ableitet, mithin allerdings in Absicht des richtigen Begriffs, ebenfalls auf dem rechten Wege ist und dennoch der Polizei einen sehr ausgedehnten Spielraum anweist.

*) Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena. 1786.

Andere die schon den Begriff am weitesten ausdehnten, z. B. Jung *) dessen Definition der Polizei beinahe die gesammte Staatshaushaltung umfaßt, sind dadurch auf die abentheuerlichste, die bürgerliche Freiheit vernichtende Ideen verfallen. So daß er z. B. (§. 132) im ganzen Ernste vorschlägt, die Wirthshäuser ganz aufzuheben, indem jeder für sein Geld sich ins Haus holen lassen könne, was er bedürfe; also um des möglichen Mißbrauchs willen, alle gesellige Vereinigungen vernichtet wissen will!

25.

Noch mehr ist dies der Fall mit Eisenhuth **) der sogar folgende Definitionen aufstellt:

„Die Polizei begreift alle Regierungsgeschäfte; „diejenige ausgenommen, welche die Erhebung und Ver„waltung der Einkünfte (Finanz), die Streitigkeiten „über das Mein und Dein (bürgerliche Gerechtig„keitspflege), die Handhabung der peinlichen Gesetze „(Kriminalrechtspflege) und das Verhältniß der aus„wärtigen Staaten (Diplomatie) betreffe," — und zwar bis auf die kleinsten Details!!

Er erhebt also die Polizei zur Regel der allgemeinen Staatshaushaltung! —

*) Lehrbuch der Staats-Polizeiwissenschaft. Leipzig. 1788.

**) Im ersten Theil S. 4.

26.

Es scheint daher bis jetzt noch an einem bestimmten, erschöpfenden, logisch richtigen, also weder zu weiten noch zu engen, also das Gebiet der Polizei, rein, und von allen andern Staatshaushaltungs-Zweige abgemarkt schließendem Begriff zu fehlen.

Ein negativer Begriff der Deduzirung der Staatspolizei nach allen den Gegenständen der Staatshaushaltung, die ihr nicht angehören, kann, schon nach logischen Grundsätzen, der Wissenschaft nicht genügen. Die Staatspolizei muß entweder gar nicht im Staatszwecke liegen, also ganz überflüssig, also auch kein Staatshaushaltungs-Zweig sein, oder sie muß einen bestimmten Begriff zulassen, der ihren wahren Wirkungskreis und zwar vollständig bezeichnet.

Mit Recht sagt daher unser kenntnißreicher staatswirthschaftlicher Schriftsteller von Berg: *) „Es sei „nicht genug, in einer allgemeinen Beschreibung den „Wirkungskreis der Polizei anzugeben, sondern „der Begriff derselben müsse das, was ihr eigen„thümlich (ausschließend, einzig anpassend) sei, „genau anzeigen, von andern Gegenständen sie streng „absondern, und ihr ihre eigene scharf gezogene Grenzen bestimmen."

*) Polizei-Recht 1. Theil. S. 31.

Er setzt hinzu: „Die Allgemeinheit und der große „Umfang ihres Wirkungskreises könnten hierbei kein „unübersteigliches Hinderniß sein; denn überall wo sie „wirke, müsse sie doch vermöge ihrer Natur und „Kraft ihres eignen Rechts wirken."

So philosophisch richtig nun der Nachsatz ist, so kräftig beweist hingegen der Vordersatz, daß auch ihm keine klare Idee der Staatspolizei vorschwebte; denn er schreibt der Polizei nicht blos großen Umfang, sondern selbst Allgemeinheit des Wirkungskreises zu; und wäre diese Ansicht so wahr, als sie irrig ist, so würde allerdings für die Polizei, als einen einzelnen Staatshaushaltungs-Zweig, kein Begriff möglich sein; sie würde eben auch die gesammte Staatshaushaltung begreifen.

27.

Um sich diesem Labyrinthe zu entwinden, um für die Staatspolizei ein geschlossenes Gebieth aufzufinden, ist es also nöthig, alle und jede Hülfsmittel zusammen zu fassen.

Es ist nöthig:

Erstens, die Festsetzung eines in allen seinen Theilen logisch richtigen Begriffs der Staatspolizei zu versuchen.

Zweitens. Es ist dann nöthig: diesen Begriff dadurch zu rechtfertigen, daß die Verschiedenheit

desselben von der Definition aller übrigen Staatshaushaltungs-Zweige nachgewiesen werde. Es ist

Drittens nöthig, dem festgestellten Begriffe gemäß, die wahren Gegenstände der Polizei, den Inbegriff ihres reinen Wirkungskreises, also deren richtige Grenzen zu bestimmen, und dabei

Viertens, diejenigen davon zu trennen und abzusondern, welche ihr nach jenem Begriffe, nicht angehören, und bisher ihr so freigebig zugetheilt worden sind.

28.

Die Staatshaushaltung muß alles umfassen, und erschöpfen, was im Staatsbegriffe liegt. *) Ihr wesentlichstes Erforderniß ist also: Vollständigkeit. Diese Vollständigkeit läßt sich nur durch die Technik der Staatshaushaltung, nämlich durch logisch richtige Sonderung und Abtheilung aller ihrer Zweige, erreichen.

Diese streng logische Abtheilung ist nothwendig, denn:

1) in jedem Staatshaushaltungs-Zweige müssen wir die Prinzipien des Staatszwecks wieder finden: höchstmögliche sittliche Ausbildung und höchstmögliche physische Genußvollkommenheit. Aus der Summe derselben muß dann die Vollkommenheit, die Vollendung

---

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze. S. 16. 20.

des Strebens hervorgehn. Reine Uebersicht hiervon kann uns aber nur die genaue Sonderung gewähren; denn einzig sie gibt uns klares Anschauen.

2) Jeder Staatshaushaltungs-Zweig muß ein Ausfluß der obersten Staatsgewalt, (der Staatsverwaltung) entsprechen. Der Wirkungskreis derselben muß also bestimmt, seine Grenzen müssen bezeichnet, der Geschäftscyclus geschlossen sein, in dem er frei sich bewegen mag. Ist dies nicht der Fall, so muß daraus folgen: entweder Unvollständigkeit der Besetzung der Staatshaushaltungs-Zweige oder Durchkreuzung der Wirkungen in einander fließender Geschäftskreise.

Im ersten Falle ist die Erreichung des Staatszwecks nicht möglich.

Im zweiten Falle müssen die verschieden abgetheilten Staatsgewalten in ihren Wirkungskreisen sich begegnen, sich hemmen, also vom Staatszwecke sich entfernen; also durch jene Reibungen, Durchkreuzungen, Vermischungen und Begriffe, gegen den Staatszweck, also zum Nachtheil der Gesellschaft handeln.

29.

Die scharfe Absonderung der Staatspolizei von allen andern Staatshaushaltungs-Zweigen, ist wichtig für das Nationalwohl.

Kräftiger kann diese Wahrheit wohl nicht ausgesprochen werden, als es neuerdings von einem unsrer scharfsinnigsten Denker in einem öffentlichen Blatte, unter der Aufschrift:

Die Polizei.

geschehen ist.

„Wir haben“ — spricht er — „zum öftern in diesen Blättern uns gegen die Polizei erhoben; obgleich man leicht wissen können, was wir damit gemeint, so möchte es doch, da die Welt einmal die Deutlichkeit liebt, gerathen sein, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, uns etwas weitläufiger darüber zu verbreiten. Zuerst also haben wir das gesammte innere Spionenwesen damit verstanden. Dieser Zweig ist zuerst am Giftbaum der französischen Polizei hervorgeschossen, und sogleich haben die Deutschen in ihrem Affensinne Propfreiser sich kommen lassen, und ihre kleinen einheimischen Holzäpfel damit veredelt, auf daß sie künftig auch die Frucht der Erkenntniß des Guten und Bösen in ihren Gärten haben mögten. Niemal ist dies ärger gewesen, als seit die Franzosen selbst herüber gekommen. Da hat sich zuerst ein Netz über ganz Deutschland her geknüpft, dessen Fäden sie leiteten, und durch das sie die Gedanken aus dem Abgrund der Seelen heraus zu fischen dachten. Hinter ihnen wollten nun die einzelnen Regierungen nicht zurückbleiben, und auch wissen was vorginge in ihrem Lande, und stellten

nun gleichfalls wieder ihre Sprinzel auf. Zuletzt gabs endliche auch Gegenpolizeien, wie Minirer unter der Erde gegen einander graben; was, in so fern es ein Streit der List gewesen, und gegen den äußern Feind gerichtet war, doch einen verständigen Zweck gehabt. Solcher Fischereien, wo im seichtesten Wasser allein Stockfische gefangen wurden, hat man unzählige angelegt; mit schweren Kosten bauten die Fürsten sich solche Dyonisiusohren, damit sie erfuhren, was ihre Völker, welche die Franzosen gefangen hielten, urtheilen. Es kam aber die Zeit, daß der Wind aus der Wüste sich erhob, und alle die Heuschrekenschwärme, wegblies und tödete. Da alles nun ins rechte Verhältniß zurückgetreten, war ferner nichts mehr zu spioniren und zu erlauern; was die Leute denken, sagen sie auf offnem Markte, unbekümmert, wer es höre. Nun stehen aber leider noch die kostspieligen Gerüste, Hörrohre und der ganze Taucherapparat, zur Plage und zum Aerger aller Wohlgesinnten, und die dabei angestellt sind, wissen sich von langer Weile nicht zu lassen. Wir haben nun gemeint, es sei längst Zeit gewesen, an das Abbrechen dieser akustischen Kunstwerke zu denken. Aufrichtig, wie der Deutsche ist, und wenig verschlossen, ist an ihm im Durchschnitt mit List nichts auszuforschen, was er um ein gutes Wort nicht selbst entgegenbrächte; eben so ist er auch von Natur zum Spion verdorben, weswegen nichts schlechter bedient ist, als

die Spioneninstitute in Deutschland. Die einzige sichtbare Folge der ganzen Anstalt, ist einige Befangenheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen, da man sich beobachtet weiß, und nun im Aerger um so überflüssige Achtsamkeit sich unbehaglich fühlt. Nur schlechte Regierungen haben von je solcher Mittel sich bedient; weil sie kein Vertrauen auf ihre innere Haltbarkeit gewinnen konnten, darum sind sie laurend geworden, und haben mißtrauisch sich bewachen lassen; einer Guten ist das ganze Institut unwürdig, weil es das wechselseitige Vertrauen untergräbt, die Offenheit, den besten Zug im Karakter der Deutschen versperrt, die Sittlichkeit verletzt, und wo es ernsthaft verfolgend wird, die Geister empört, und sie wenigstens ärgert, wo es, wie jetzt, nur zum Spielwerk und aus langer Weile getrieben wird. Darum dringt Deutschland in der jetzigen heilsamen Krise, wo alles schädliche ausgeworfen werden soll, mit Recht auf die gänzliche Abschaffung des heillosen Unwesens durch alle deutsche Lande."

„Das zweite, was Oken in der neulich angeführten Stelle rügt, ist ein Gebrechen, was besonders in neuerer Zeit die eigentliche honette bürgerliche Polizei angewandelt. Es ist die übermäßig geschäftige Emsigkeit, womit sie sich ins öffentliche und häusliche Leben eingemischt, und die innere freie, angeborne Beweglichkeit nach ihren Formen und Vorschriften zu akkomodiren sich bemüht. Sie ist eine Art von

bürgerlicher Logik geworden, die an allen Wegen und Stegen lauert, und die Leute die seit Jahrtausenden schon ganz vernünftig geurtheilt und geschlossen, nun lehren will, wie man nach Darii, Barocco, Felepton Urtheile und Schlüsse machen müsse. Worauf die vergangenen Jahrhunderte fest gerechnet, der natürliche Instinkt im Menschen, das innere angeborne Maas, die äußerlich bald eintretende Beschränkung, wo einer dieses Maas etwa einen Augenblick verkennt, diese von selbst sich ergebende Ausgleichung, wobei das gemeine Wesen so lange Zeit recht gut fortgekommen; dieß wird nicht geachtet, und Alles soll künstlich, durch äußere Beschränkung, nach voraus gegebener Norm, geordnet und gehalten werden. Auch das haben die Franzosen herein gebracht: die deutsche Pedanterie aber hat es recht mit Virtuosität ins Breite getrieben; so daß das linirende, rastrirende Unwesen, das uns vom Markte bis in die Kirche gefolgt, endlich auch noch in den innersten häuslichen Verhältnissen uns einzubauen und zu handhaben drohte. Es hängt freilich zusammen mit dem allgemein in neurer Zeit herrschend gewordenen Mechanism und dem Formelkram, der das lebendige, rinnende Lebenswasser in Fächern und Schirmen und allerlei künstlichen Gestalten schneidet und frisirt; aber darum ist eben zu hoffen, daß es mit dem andern alten Wuste gleichfalls jetzt der Vergessenheit hingegeben werde. Damit ist nun die eigentliche Polizei,

die sich mit rechten Thätigkeiten innerhalb ihrer Schranken hält, in keine Weise angegriffen. Das öffentliche Leben muß seine Disciplin haben wie das häusliche; Zucht und Ordnung soll gehandhabt werden, ohne daß darum die Präzeptoren mit dem Bakel immer zu drohen nöthig haben. Die öffentliche Sicherheit, die Sorge, daß Treu und Glauben im gemeinen Verkehr sich erhalte, die allgemeine Gesundheitspflege, die Aufsicht über öffentliche Denkmäler, und was dazu gehört, der Schutz gegen böse Tücke, die im Finstern schleichet, die Obsorge über Sitten und Schicklichkeit; dies alles sind ehrwürdige Verrichtungen, und der Beamte der sie mit rechtem Geiste und mit Gründlichkeit übt, verdient und gewinnt dieselbe Achtung, wie jeder andere Staatsdiener. Noch weniger ist, indem man solche Mißbräuche von dem Wesen zu scheiden sucht, damit irgend eine persönliche Beziehung ausgesprochen. Selbst der Mißbrauch, wo er eintritt, ist darum oft kein Laster, weil man die wohlmeinende Gesinnung darin nicht verkennen kann; noch weniger muß überall, wo Polizei ist, darum auch der Mißbrauch sein, weil alles von der handhabenden Persönlichkeit abhängt. Was wir mit der ganzen Rüge eigentlich im Auge hatten, war: die Rückkehr der alten Einfachheit auch in diesen Dingen zu empfehlen, damit die Welt, jener aus viel Rädern zusammengesetzten kostbaren Maschinen entbehren lerne, womit man zuletzt nur einen Pfropf aus der Flasche zieht.“—

30.

Die mit der Sittenverfeinerung immer steigende Zahl und Mannigfaltigkeit der Staatshaushaltungsgegenstände, also der Umfang der Staatshaushaltung, also der Pflichten und Rechte der Regierung, erhöhte natürlich die Nothwendigkeit der Absonderung ihrer Zweige immer mehr und mehr. Allein mit der Mannigfaltigkeit und Zahl jener Gegenstände hielt die Ausbildung der Regierungskunde, also auch jene Absonderung nicht gleichen Schritt. Von der ursprünglichen Bedeutung des Ausdrucks Politia verführt, befolgte man bei der Bestimmung der Staats-Haushaltungs-Zweige natürlich die Methode: daß man die aufgefundenen Zweige von ihr, von der Politia, absonderte, mithin alles nicht abgesonderte als Politia, als Polizei stehen ließ.

Aus der Mangelhaftigkeit jener Absonderung, mußte an sich der große verbleibende Umfang des Gebiets der Polizei entstehen; denn mit ihr ergänzte man alle allmälig sich zeigende Lücken.

Allein so wie jene Absonderung nur durch ein festes Prinzip motifirt werden konnte, das man dem abgesonderten Staatshaushaltungs-Zweige unterlegte, und aus dem man nachher den Organismus desselben schöpfte; so blieb natürlich, jenem Absonderungsgange gemäß die Staatspolizei allein ohne Prinzip. Daher ließ man ihrem Gebiete so vieles ihm fremde:

daher entriß man ihr manches, das in ihr Gebiet gehört.

31.

Um also auch für sie ein Prinzip zu finden, um ihr einen logisch richtigen Begriff zu geben, also auch ein rein geschlossenes Gebiet, muß man eine andre Verfahrungsweise einhalten. Im Staatszweck und im Begriff der Staatshaushaltung selbst, muß man sie, so wie jeden andern Staatshaushaltungs-Zweig, aufsuchen.

Hier finden wir nun *)

In der ersten Hauptabtheilung der Staatshaushaltung, die kollektive Gesellschaft betreffend, die dritte Unterabtheilung, die Staatssicherheit betreffend, und in dieser wieder die zweite Unterunterabtheilung, die innere Sicherheit, die Staats-Polizei.

Abgeschnitten ist sie dadurch:

1. Von der zweiten Hauptabtheilung der Staatshaushaltung, welche nur die Verhältnisse der einzelnen Staatsglieder unter sich, die Ordnende, (Civil) und die Verhütende, (Kriminal) Justiz umfaßt.

Abgesondert ist sie von der ersten Unterabtheilung der ersten Hauptabtheilung, die kollektive Gesellschaft betreffend, welche die Staats-National-

*) S. Die Staatshaushaltung, eine Skizze u. s. w.

Bildung, also die Sorge für sittliche und intelektuelle Bildung; abgesondert von der Staats-National-Wirthschaft, welche die Sorge für die National-Produktion aller Gattungen, begreift.

Abgesondert von der zweiten Unterabtheilung der ersten Hauptabtheilung, welche in der Staatsadministration, die äußere kriegerische und friedliche Staatsvertheidigung; Abgesondert von der vierten Unterabtheilung, welche die Staats-Finanz-Wirthschaft; also die Sorge begreift: das ursprünglich unmittelbare, so wie das mittelbare Staatsvermögen zu erheben und zu verwalten.

32.

Nach allen diesen nach Prinzipien geordneten Absonderungen bleibt also die Staatspolizei als die zweite Ununterabtheilung der Unterabtheilung der ersten Hauptabtheilung stehen. Und damit ist für die Auffindung eines logisch richtigen Begriffs, einer geschlossenen Definition der Staatspolizei allerdings viel gewonnen. Doch dieser Begriff muß positiv sein. Er muß den Wirkungskreis der Staatspolizei genau und bestimmt bezeichnen und umfassen.

Staatspolizei muß sie genannt werden, weil sie ein Zweig ist der gesammten Staatshaushaltung; weil sie den Ausfluß der Regierungsgewalt im ganzen

Staate begreift. Und gerade dies scheint wieder zu so mannichfaltigen irrigen Ansichten über ihren Begriff verführt zu haben. Die Polizei äußerte sich vorzüglich nur in geschlossenen Lokalen, hauptsächlich in Städten, wirksam; nur dort bemerkte man ihre Thätigkeit. Es setzte sich also leicht für diesen Spielraum der Polizei eine Idee fest, die man mit denjenigen Lücken nicht zu vereinbaren wußte, welche man, nach Abzug andrer Staatshaushaltungszweige in der Regierungssorge für vollständige Erreichung des Staatszwecks fand; man füllte sie daher mit der Polizei aus.'

33.

Der ausgebreitetste Wirkungskreis der Staatspolizei besteht in der Verhütung alles aus den geselligen Verhältnissen der Staatsbürger entstehen könnenden Nachtheils. Dieser Wirkungskreis macht allenthalben raschen, unmittelbaren, augenblicklichen, wirksamen Eintritt der Regierungsgewalt nöthig; wo sich ein Gegenstand der Verhütung, des Zuvorkommens zeigt; dies schließt nothwendig jene zur individuellen Sicherheit der Personen und des Eigenthums gereichende ruhige Untersuchung der Rechtsgründe aus. In dem Akt der Einschreitung selbst aber kann oft schon die Rechtsverletzung liegen.

Jene wesentliche Eigenschaft der Polizei, verbunden mit der Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Worts Politia, schuf den dem Gesetze gleich

geachteten Rechtsspruch: In Polizeisachen gilt keine Appellation. *) In Deutschland erklärten sich selbst die Reichs-Grundgesetze dafür. **) Und so war denn der Willkühr der Polizeigewalt der unermeßliche Spielraum geöffnet.

Deßwegen also ist ein richtiger, vollständiger, scharf abgemarkter Begriff der Polizei zu Begränzung der Willkühr, zu Sicherstellung der Privatrechte, zu Verhütung alles Uebergriffs in andere Gebiete der Staatshaushaltung; deßwegen ist eine durch diesen Begriff erschöpfte Bezeichnung ihres Wirkungskreises unerläßlich. Und diese feste Bestimmung ihres Begriffs muß weisen Regierungen willkommen sein. Denn so würde z. B. der König von Preußen in seiner Erklärung vom 18. Juni 1814, über die Verfassung, Rechte und Freiheiten des, kraft seiner Lage und seines Verbands mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft republikanischen Fürstenthums Neuenburg, ***) sich nicht (§. 7. und 10) die Polizeiordnungen haben vorbehalten können, hätte er nicht mit der Polizei denjenigen reinen Begriff verbunden, der mit einer republikanischen Verfassung verträglich ist.

---

*) Eisenhards Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 510.

**) Der Reichs-Absch. von 1654. §. 106 die Wahlkapitulationen u. s. w.

***) Archiv des Wiener Kongresses; 2. Heft. S. 123 folg.

Darum thut die feste Bestimmung des Begriffs Noth.

34.

Ist die Wissenschaft einmal über den Begriff der Polizei im Reinen, so wird die Theorie derselben bei der Darstellung ihrer Attribute und Bezeichnung ihres Wirkungskreises stehen bleiben dürfen. Jetzt handelt es sich aber noch von der Feststellung eines richtigen allgemeingültigen Begriffs, einer vollständig genauen logischen Definition; es müssen also, ehe deren wahrer Wirkungskreis bezeichnet werden kann, vorerst alle diejenigen Gegenstände dargestellt und geprüft werden, welche theils die staatswirthschaftlichen Schriftsteller, theils die Praxis unrichtig in den Spielraum der Polizei gezogen haben, und deren Zahl ist sehr bedeutend.

35.

Ohne bei Aufstellung dieses Begriffs der Staatspolizei so weit auszuholen, als es von mehreren staatswirthschaftlichen Schriftstellern, vorzüglich von Butte geschehen ist, scheint es doch nothwendig, sich vorher über den Begriff von Staat auszusprechen.

Der gegenwärtige Versuch ist der Darstellung der Staats-Polizei-Wirthschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, als des höchsten Prinzips der Staatengesellschaften, gewidmet.

Ohne dem tiefern Forschen der spekulativen Philosophie vorzugreifen, versteht sie unter dem Staate: eine zu höchstmöglicher Erreichung des Zweckes menschlichen Daseins vereinigte Gesellschaft.

Gesellschaftliche Verhältnisse sind aber noch nicht gesellige Verhältnisse.

Eine Gesellschaft von Menschen, die auf einer bestimmten Erdfläche einzeln und zerstreut, sich mit der Viehzucht oder dem Ackerbau beschäftigen, ein Hirtenvolk, das auf Alpen und Gebirge vertheilt ist, Ackerbauern, die einzeln auf ihren geschlossenen Meiereien und Höfen isolirt wohnen, können, wie dies vorzüglich auf Inseln oder in neu angebauten Erdstrichen, z. B. in Nord-Amerika bei dessen Entstehen der Fall war, können darum schon einen Staat bilden, ohne in geselligen Verhältnissen zu stehen.

Ein Hirtenvolk, ein Ackerbauvolk kann sich zur gemeinschaftlichen Sicherheit, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vereinigt, in einen Staat verbunden haben, ohne daß für die Staatspolizei ein Wirkungskreis vorhanden wäre; indeß alle übrige Zweige der Staatshaushaltung in Leben und Thätigkeit sein können.

Ist aber dies möglich, so muß der Wirkungskreis der Staatspolizei einzig in dem geselligen Beisammensein, und in einer nähern Berührung der Staatseinwohner bestehen, als diejenige ist, welche in jenem Zustande, die Familienverhältnisse und

die allgemeine staatsbürgerliche Beziehungen hervorbringen.

Die Beförderung der Vortheile dieses geselligen Beisammenseins, dieses Beisammenwohnens und die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen, resultiren könnenden Nachtheile, kann also einzig der ausschließende Spielraum der Staatspolizei sein.

Und hierin scheint denn der reine, erschöpfende Begriff der Staatspolizei zu liegen.

Rein, indem er die Begriffe aller übrigen Staatshaushaltungs-Zweige, und deren Gegenstände nicht berührt; erschöpfend, indem er alles umfaßt, was dem Gebiete desjenigen Theils der Staatshaushaltung angehört, welcher nicht durch andre Zweige, nach der wesentlichen Natur und Eigenschaft ihrer Gegenstände, schon erschöpft ist. Rein und erschöpfend zugleich also, indem er alsdann den Kreis der Staatshaushaltung vollständig schließt, nirgend eine Lücke zurück läßt.

36.

Allerdings setzt auch dieser Begriff der Staatspolizei, gesellschaftliche Verhältnisse, also einen Staat voraus. Aber die Staatspolizei, hat es mit diesen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht, sie

hat es einzig mit den geselligen Verhältnissen der Staatsbewohner zu thun. Allerdings setzen auch andere Staatshaushaltungs-Zweige gesellige Verhältnisse voraus, aber die geselligen Verhältnisse sind nicht der unmittelbare Gegenstand ihrer Wirkungskreise.

Der Wirkungskreis der Staatspolizei, kann nur in und durch die geselligen Verhältnisse, durch das Beisammensein und Aneinanderrücken, durch die unmittelbare dauernden Berührungspunkte mehrerer Menschen, also durch die unbedingte Nothwendigkeit dieser Berührung entstehen.

37.

Diese Definition ist nicht negativ, sie ist positiv; denn sie bezeichnet nicht blos, was die Gegenstände der Staatspolizei nicht sind; sie bestimmt genau, womit sie sich zu beschäftigen habe; sie bestimmt die Grenzen ihres Spielraums. Da sie aber zuerst gewagt wird, so bedarf sie allerdings Rechtfertigung.

Diese Rechtfertigung kann aber gegen alle bisherige Definition unmöglich anders, als theils negativ, theils positiv geliefert werden. Negativ, indem alle diejenige Gegenstände, die bisher unrichtig der Staatspolizei zugetheilt wurden, geprüft und davon gesondert werden, mithin nachgewiesen wird, daß und warum sie nicht der Staatspolizei, sondern einem

anderm, und welchem Staatshaushaltungs-Zweige angehören, und nach deren aus ihrer Natur und Eigenschaft, aus ihrem Wesen geschöpften Begriffen einzig angehören können. Positiv: indem die der Staatspolizei, nach dem aufgestellten Begriffe, wirklich angehörende Gegenstände vollständig verzeichnet, und aus ihnen eine neue Theorie der Staatspolizei zusammengesetzt wird.

38.

Findet sich alsdenn, daß die gesammte Staatshaushaltung, daß alle und jede Pflichten der Regierung zu Erreichung des reinen Staatszwecks erschöpft sind, daß also der Cyklus der gesammten Staatshaushaltung geschlossen ist: so ist auch die logische Richtigkeit der Definition gerettet, daß sie nämlich weder weiter noch enger sei, als das Definitum.

39.

Die Unbestimmtheit der bisherigen Begriffe, die weite Ausdehnung, welche diese erzeugten, erleichtert jene Rechtfertigung, denn bei der unermeßlichen Ausdehnung, welche man der Staatspolizei gegeben hat, kann kaum irgend ein Gegenstand der Staatshaushaltung jener Prüfung entschlüpfen.

40.

Staatspolizei ist der Ausdruck für diesen Zweig der Staatshaushaltung. Die Abtheilung in engern

und weitern, bietet keinen logischen Sinn dar. Die Abtheilung in Stadt- und Land- oder Dorfpolizei, betrifft nur die Verschiedenheit der Lokalsubjekte; so wie die übrigen Abtheilungen, in so fern deren Gegenstände auch wirklich der Polizei angehören; z. B. die medizinische Polizei u. s. w., nur subjektiv sind. Die Wissenschaft erkennt bei ihren Definitionen nur das Objekt, nämlich, das gesellige Beisammensein der Staatsbürger, somit die daraus folgende zu befördernde Vortheile und zu verhütende Nachtheile an.

41.

Ist einmal der Begriff der Polizei festgesetzt, so ist es dann erst Zeit, erst dann möglich, die Grenzen derjenigen Staatsgewalt zu bestimmen, welcher die Sorge für diesen Zweig der Staatshaushaltung übertragen werden muß.

Die Irrthümer welche hierüber sich verbreiteten, die Kollisionen, welche mit so manchen andern Staatsgewalten entstunden, scheinen vorzüglich daher gerührt zu haben, weil man wähnte: die Bestimmung der Thätigkeit, der Erscheinung derselben müsse aus dem Begriffe der Polizei und einzig aus ihm geschöpft werden. Dies ist aber nach der Natur der Polizei absolut unmöglich; nur die Grenzen ihrer Gewalt, ihres Zwangrechts sind aus diesem Begriffe

bestimmbar. Die Natur derselben besteht in der Verhütung aller aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Nachtheile, und Beförderung der aus diesem Beisammensein zu ziehenden Vortheile.

Allerdings muß jedem Staatshaushaltungs-Zweige eine Gesetzgebung entsprechen. Es spricht sich aber aus der Natur und dem Wesen der Polizei von selbst aus, daß bei ihr die Gesetzgebung unmöglich vollständig sein könne.

Zwar kann sie im Allgemeinen durch positive Vorschriften die Handlungen und Unterlassungen bezeichnen, welche ihr Zweck fordert; Sie kann z. B. die Reinigung der Straßen, die nächtliche Beleuchtung derselben u. s. w. gebieten und anordnen; Sie kann das Ausgießen von Unreinigkeiten auf die Straßen u. s. w. verbieten. Aber die positiven Gebote und Verbote erschöpfen bei weitem ihren Begriff, also auch ihren Zweck nicht.

Wenn z. B. die Zivilgesetzgebung die Masse der Kollisionen, in welchen die einzelnen Staatsbürger gegen einander gerathen, die bürgerlichen Verhältnisse und Berührungspunkte, in welche sie durch Verträge, durch Uebertragungen des Eigenthums nach dem Tode des bisherigen Besitzers, u. s. w. gerathen können, mit ziemlicher Vollständigkeit vorhinein überschauen, und ihre Gesetzgebung dem anpassen kann; so ist es

hingegen an sich unmöglich, daß die Polizei-Gesetzgebung, alle aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnende Nachtheile vorauszusehen, daß sie aus Lokalverhältnissen sich oft erst ergebende Vortheile, deren Beförderung ihr obliegt, vorhinein zu berechnen vermöge.

Wenn indeß selbst die umfassendste Zivilgesetzgebung in der Zeitfolge noch Lücken gewahrt, welche aus der Mannigfaltigkeit der menschlichen Leidenschaften, Ansichten und Verhältnisse entstehen, Lücken, welche allmälig ergänzt werden müssen; wenn die aus dem nie rastendem Fortschritte der Ausbildung des menschlichen Geistes erwachsende Wandlung der menschlichen Sitten, Gewohnheiten und Meinungen selbst ihr Ergänzungen, ja oft Abänderungen nach dem Zeitgeiste abdringt; wenn überhaupt nach dem noch zum großen Theil weder physiologisch noch psychologisch vollständig ergründetem Menschheitsorganismus unter dem Monde nichts festes, stabiles und unerschütterliches denkbar ist, wie sehr muß dies bei der Staatspolizei der Fall sein, die mehr als alle andere Staatshaushaltungs-Zweige ihre Domaine im Reiche der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit hat!

42.

Allerdings folgt daraus nicht, daß die Staatspolizei keine Gesetzgebung haben könne. Allerdings muß auch eine Staatspolizeigesetzgebung dem rei-

nen Begriffe der Polizei gemäß existiren, und auch sie muß so vollständig sein, als es nach ihrer Natur, nach ihrem Wesen möglich ist. Allein der Kreis ihrer Thätigkeit kann nicht, wie bei andern Staatshaushaltungs-Zweigen, in dem Kreise ihrer Gesetzgebung und deren Vollziehung beschränkt sein.

Sie muß ihrer Natur nach wirken, wo und so oft es ihr Zweck gebietet; also auch da, wo sie kein positives Gesetz zu vollziehen hat. Gerade dies ist ihr wesentliches Unterscheidungszeichen von den andern Staatshaushaltungs-Zweigen.

In einem national-ökonomistisch, d. h. nach dem reinen Sinne des Worts, wahrhaft republikanisch organisirten Staate, wo nämlich der wahre Staatszweck, also das Prinzip der Nationalökonomie erreicht werden soll, müssen die Staatsgewalten abgesondert, muß die gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt, durchaus getrennt sein.

Seit die Nationen und durch sie die Regierungen, über den wahren Staatszweck aufgeklärt zu werden beginnen, hat man selbst in den noch nicht national-ökonomistisch organisirten Staaten, selbst da, wo alle Gewalten vereinigt waren, einzusehen begonnen, daß die richtende Gewalt unabhängig sein müsse, hat ihr selbst in Despotien freien Spielraum gestattet, und nur selten es gewagt, in ihren Wirkungskreis einzu-

greifen. Jeder dieser Eingriffe hat stets die lautesten Beschwerden erzeugt.

Gerade diese den Regierungen durch allgemeine Nationalbildung aufgedrungene Absonderung und Unabhängigkeit der richtenden Gewalt, hat aber die Ausdehnung der Polizeigewalt zur Folge gehabt. In ihr, in der Staatspolizei müssen sich, ihrer Natur, ihrem Wesen nach die drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und richtende vereinigen.

Die gesetzgebende durch die Polizeigesetze und positive Anordnungen, die vollziehende durch die in der Natur der Staatspolizei liegende augenblickliche Einschreitung im Fall oder zu Abwendung eines zu besorgenden Nachtheils, die richtende in der Anwendung der Polizeigesetze und Bestrafung der Kontravenienten.

In der Staatspolizei konzentrirte sich also die Despotie.

Nichts war daher natürlicher, als daß die Regierungen durch sie, jene ihr abgedrungene Absonderung und Unabhängigkeit der richtenden Gewalt wieder zu schwächen, und in das Gebiet der Polizei alles zurück zu ziehen suchte, was sich nur immer damit verbinden ließ.

43.

Zu diesem Zwecke bediente sich nun die vollziehende Gewalt zweier Mittel:

Erstens: daß sie diesem Zweige der Staatshaushaltung in Absicht desjenigen Theils desselben, der eine Gesetzgebung bedarf, und einer positiven Gesetzgebung fähig ist, mit keiner, so weit es seiner Natur nach möglich ist, erschöpfenden und umfassenden Staatspolizeigesetzgebung versah; sondern unter dem Vorwande der Ansicht: als ob die Polizei ihrer Natur nach ephemer und lokal sei, sich nur mit allmäligen, nach den Ereignissen erscheinenden, einzelnen Anordnungen behalf; die größtentheils nicht einmal von der gesetzgebenden Gewalt, sondern von den vollziehenden Staatsorganen, der Polizeibehörden, ausgingen; und überdies meist erst in dem Augenblicke erschienen, wo sie auch zur Ausübung kommen sollten.

Zweitens: Daß die Regierungen der Polizei unter der Aegyde des in der Natur liegenden, von ihrem Wesen unzertrennlichen augenblicklichen Einschreitens derselben, in allen in ihr Gebiet gehörigen oder gezogenen Gegenständen, die richtende Gewalt, und zwar aus jenem Grunde eine solche richtende und entscheidende Gewalt einräumten, die keine Abhülfe, keine Berufung übrig ließ.

44.

Der Wissenschaft, die es nur mit einem nationalökonomistisch organisirten Staate zu thun hat, und zu

thun haben kann, der Wissenschaft kommt es zu, jene Verhältnisse nach dem National-Oekonomie-Prinzip zu prüfen.

Allerdings ist der Wirkungskreis der Staatspolizei mehr als der irgend eines andern Staatshaushaltungs-Zweigs nationell und lokal. Allein deßwegen hat sie doch noch einen ausgebreiteten allgemeinen Wirkungskreis. Sie ist also einer allgemeinen positiven Gesetzgebung fähig, und gerade der Mangel eines möglichst vollständigen Polizeigesetzbuchs, ist der Hauptgrund der Beschwerden über Willkühr der Polizeigewalt.

Lassen sich auch die Nachtheile, welche das gesellige Beisammensein der Einwohner herbeiführen kann, nicht vollständig überschauen und berechnen. Hängen die Beförderungsmittel der Vortheile dieses Beisammenseins großentheils von örtlichen und zufälligen Umständen ab; so ist doch der Einwohnerzustand im Ganzen, also auch die Nachtheile im Allgemeinen zu überschauen, welche dieser Zustand in dem gewöhnlichen Gange der Dinge herbeiführen kann; so ist es doch möglich diesem Unheil durch regulative und prohibitive Gesetze zuvorzukommen.

Das erste Bedürfniß für diesen Staatshaushaltungs-Zweig ist also: ein möglichst vollständiges Polizeigesetzbuch. Dies kann aber nicht von der Polizeibe-

hörde, es muß, der Natur der Sache nach, von der allgemeinen gesetzgebenden Staatsgewalt ausgehen.

45.

Die richtende Gewalt, welche man der Polizei zutheilte, liegt nur in so fern und in so weit, und nicht weiter, in ihrem Begriffe, als die Verhütung der Nachtheile und Beförderung der Vortheile anders als durch entscheidendes, alsbaldiges Einschreiten nicht möglich ist. In so fern also, als Polizeigewalt in dem ihr zukommenden Zweige der Staatshaushaltung gar nicht zu wirken vermöchte, mithin dieser Theil der Staatshaushaltung, also auch dieser Theil des Staatszwecks ganz unerreicht bliebe.

Diese Polizeigewalt muß also ohne andre Formen als die augenblickliche Ueberzeugung der Behörde, welcher die Ausübung derselben anvertraut ist, wirken und handeln können.

Hieraus folgt aber durchaus keine Entbindung ihrer Verantwortlichkeit für die Materie und Form dieser Wirkung und Handlung.

Ihr unterscheidender Karakter von der Justiz ist: daß sie aus eigner Ueberzeugung augenblicklich wirken und handeln muß. Gerade dieser aus der Natur ihres Wesens fließende Zug macht aber diese Verant-

wortlichkeit desto nothwendiger für die Bewahrung der bürgerlichen Freiheit.

Sind der Polizeibehörde durch das Polizeigesetzbuch ihre Pflichten vorgezeichnet, so ist sie, gleich jeder andern Staatsbehörde, schuldig, von der treuen Erfüllung derselben, von der richtigen Anwendung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Es läßt sich also kein Grund denken, warum bei ihren Entscheidungen, die Berufung an einen höhern Richter, warum die Prüfung ihrer Handlungen, ausgeschlossen sein sollte?

Mag sie immer wirken, handeln und einschreiten, wo es, ihrer Ansicht nach, ihr gesetzlicher Wirkungskreis zu fordern scheint; dehnt sie aber diesen zu einer Rechtsverletzung aus, so muß dem Staatsbürger frei sein, diese bei einer andern Behörde in einer ruhigen und reifern Untersuchung, als es die Natur der Polizei gestattet, darzuthun.

Ungegründet ist die Besorgniß: es dürfte hieraus eine Lähmung der Polizeigewalt, also ihres Wirkungskreises erfolgen. Denn ihre Natur gestattet ihr zu handeln, und der Berufung nur dann eine suspentive Gewalt zu zugestehn, wo aus dieser Handlung ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Rechte einzelner entstehen würde.

Es läßt sich also kein im Organismus des Staats selbst liegender Grund denken, warum die Staatspolizeibehörde in allen Fällen, wo Verletzung der Rechte angegeben wird, nicht der Justizbehörde untergeordnet sein sollte. Die Langsamkeit des Justizgangs, ist größtentheils nur eine Abnormität der Verfassung; und auch im Justizwege läßt sich für Polizeisachen, ein zugleich ruhiger und besonnener, so wie rascher Gang der Untersuchung denken, der das allgemeine Wohl sichert, und der Natur der Staatspolizei entspricht.

46.

Die richtende, die entscheidende Gewalt, welche der Staatspolizei, nach ihrem wahren Begriffe, eingeräumt werden kann, besteht also einzig darin:

1. daß ihr die Beurtheilung bleibt: ob und wo ein aus dem geselligen Beisammensein der Einwohner entstehen könnender Nachtheil verhütet werden möge und solle? und daß sie, dieser ihrer Beurtheilung gemäß, die augenblickliche Einschreitung zu Verhütung dieses besorglichen Nachtheils machen darf.

Ohne jedoch selbst in Absicht dieser Einschreitung, der Verantwortlichkeit vor der höhern Behörde, enthoben zu sein.

Ohne daß durch diese Einschreitung die Privatrechte des Staatsbürgers gefährdet, und ihm die Be-

hauptung dieser Rechte vor der Justizstelle verkümmert werde.

Ohne daß diese Einschreitung sich weiter ausdehnen dürfe, als es unvermeidlich zu Abwendung des besorgenden Nachtheils nöthig ist: und

Ohne daß also diese Einschreitung irgend eine Maasregel enthalten dürfe, welche dem einzelnen Staatsbürger, einen nicht wieder herzustellenden unwiederbringlichen Nachtheil zufügte; also die Behauptung und Bewahrung seines durch diese Einschränkung gekränkten Privatrechts vor der gesetzlichen Justizstelle unmöglich machte.

47.

So wie man also der Polizeigewalt, die, einen richtenden oder entscheidenden Karakter tragenden, Einschreitungen einzig unter diesen Einschränkungen zugestehen kann, in so ferne von Nachtheilverhütung die Rede ist; so kann man ihr

2. diese nämliche richtende oder entscheidende Gewalt auch in Absicht der Beförderung der Vortheile der geselligen Verbindung, nur dann und in so ferne einräumen, als sich kein Staatsbürger durch dieselbe an seinen einzelnen Privatrechten verletzt findet.

Es mag der Polizeigewalt wohl zustehen, durch allgemeine Verordnungen die Vortheile des geselligen

Lebens, z. B. in Absicht der Reinlichkeit u. s. w. zu befördern; aber in diesem Falle mag auch nur der Totalität der Gesellschaft das Recht zustehen bei der höhern Behörde darüber Beschwerde zu führen, in so fern sie sich von den Vortheilen dieser Anordnung nicht überzeugen kann.

Jedoch setzt auch dieses voraus: daß diese Anordnung sich nicht auf ein von der gesetzgebenden Staatsgewalt vorhinein gegebenes Gesetz gründe. Denn die Nationalökonomie fordert einen nationalökonomistisch, also dem reinen Staatszwecke gemäß organisirten Staat, in welchem also auch die gesetzgebende Gewalt gehörig gesondert ist, und von der Totalität der Nation mit Einschluß des Regenten ausgeht, es kann also gegen eine allgemeine gesetzliche Polizeimaasregel keine Reklamation statt finden.

In so fern aber entweder durch eine individuelle, nicht auf den Buchstaben des Gesetzes gegründete, die Beförderung der Vortheile des geselligen Lebens betreffende Anordnung, oder durch eine dem einzelnen Staatsbürger nicht überzeugend klar erscheinende Anwendung des Gesetzes, der einzelne Staatsbürger sich in seinen Privatrechten verletzt glaubt; so kann der Polizeigewalt keine entscheidende Befugniß zustehen; der einzelne Staatsbürger muß vorerst mit seinem Widerspruche, und zwar vor der gesetzlichen Ju-

stizstelle gehört, — und von dieser die Entscheidung abgewartet werden, ehe diese Anordnung zum Vollzug kommen kann.

48.

Wenn die bürgerliche Freiheit jene Beschränkungen der entscheidenden und richtenden Gewalt der Polizei unerläßlich fordert, soll diese anders nicht in eine mit dem reinen Staatszweck unvereinbare Despotie ausarten, so ist hingegen aus diesen Beschränkungen kein Nachtheil für die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen.

Ruhige Prüfung entgegengesetzter Ansichten und Behauptungen, ist der Karakter der Justiz. Aber mit dieser Ruhe ist Langsamkeit und Schwerfälligkeit keineswegs wesentlich verbunden. Indeß ist es gerade diese Ansicht, welche der Despotismus benutzt hat, um die Polizeigewalt zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit auszudehnen.

Auch die Justiz sondert die Gegenstände ihres Geschäftskreises, und bestimmt für diejenige, welche ihrer Natur nach schnelle Entscheidung bedürfen, oder zulassen, den summarischen Prozeß.

Warum sollte diese Prozeßform nicht auf Polizei-Gegenstände, d. h. auf alle diejenige Gegenstände ausgedehnt werden können, in welchen der Widerspruch

des einzelnen Staatsbürgers, die Behauptung einer einzelnen Rechtverletzung, mit den Ansichten der Polizeigewalt zusammenstößt? —

Die Polizeigewalt muß ihrer Natur nach auf einzelne Individuen konzentrirt werden; gerade deßwegen muß aber in einer andern Gewalt ein Damm gegen Privatleidenschaft und Willkühr existiren, welche die Macht so leicht und gerne beschleicht.

Allerdings mag aber das allgemeine Wohl heischen, daß jene Prüfung nur einer gesetzlichen Justizbehörde unterstellt werde; und von ihrer Entscheidung keine weitere Berufung statt finde, in so ferne der widersprechende nicht einen unwiderbringlichen Nachtheil zu beurkunden vermag. Denn außerdem würde es in der Gewalt jedes einzelnen Staatsbürgers liegen, jede Polizeimaasregel zu Abwendung geselligen Nachtheils, oder Beförderung geselligen Vortheils zu lähmen.

49.

Unter diesen Einschränkungen wird die Staatspolizei jenen Karakter despotischer Willkühr und gesetzloser Beschränkung der bürgerlichen Freiheit verlieren, durch den sie den Völkern in den neuern Zeiten in einer so gehässigen Gestalt erschien.

Sie wird in ihre wahre Eigenschaft, eines unsichtbaren wohlthätigen Schutzgeistes der Geselligkeit

zurücktreten; Sie wird geehrt und geliebt werden; statt gefürchtet, gehaßt, ja verabscheut zu sein.

Was auch immer Montesquieu und andere, über den mächtigen Einfluß der Gesetzgebung auf Geist, Karakter und Sitten der Nation gesagt haben, sie haben noch zu wenig gesagt.

Ein vollständiges, von der rechtlichen gesetzgebenden Gewalt ausgehendes Polizeigesetzbuch, wird an sich den Wirkungskreis der Polizei bedeutend einengen.

Der Geist dieser Gesetze, der nur aus dem reinen Staatszweck genommen werden kann, wird sich allmählig mit den Empfindungen, Ansichten und mit der innern Ueberzeugung, als den sichersten Hebel der Regierung, amalgamiren.

Statt dieser ewigen, unruhigen Belaurung aller Privathandlungen der Staatsbürger, in welchen diese nur die Absicht der Obern gewahren, den Untergeordneten ihre Macht fühlbar zu machen, wird die Polizei sich darauf einschränken können, darüber zu wachen, daß die allgemein bekannte Gesetze nicht verletzt werden, und da wo sie eine Verletzung bemerkt, einzuschreiten.

Die Gewißheit, gegen jede Polizeieinschreitung, in welcher Rechtsverletzung enthalten ist, bei einer ruhig prüfenden Stelle leidenschaftlose Gerechtigkeit

und Hülfe zu finden, wird allgemeine Ruhe verbreiten und jede liebenswürdige Form der Polizei vollenden, unter der sie sich in allen geselligen Zirkeln und Beziehungen zeigen darf, ohne den heitern Lebensgenuß, also den Zweck des menschlichen Daseins, zu stören.

Zweites Buch.

Prüfung der bisher von den Staatspolizei-Schriftstellern und Regierungen der Polizei zugetheilten Attribute und Absonderung derselben.

50.

Um ein nationalökonomistisches d. h. ein Staatspolizei-System den Grundsätzen gemäß zu gründen, die im ersten Buche vorgetragen worden sind, muß der Staatspolizeiwirthschafts-Lehrer die traurige Bemühung übernehmen, die bisherigen Systeme mindsten oberflächlich zu prüfen, und dann erst aus dem Chaos, in welches theils schriftstellerische Eitelkeit, theils kriechende Adulation diese Wissenschaft, begünstigt, von den dort angegebenen Verhältnissen, mehr als jede andre gehüllt hat, dasjenige zu sichten und sondern zu können, was entweder der Staatshaushaltung überhaupt, oder doch diesem Zweige derselben fremd ist, mithin anderen Staatshaushaltungs-Zweigen angehört, und was also der Staatspolizei nach dem (§. 35) aufgestellten Begriffe, wirklich und rein übrig bleibt.

51.

Eine eben so undankbare als nutzlose Arbeit wäre es allerdings, zu diesem Zweck alle und jede staatswirthschaftliche Lehrbücher zu durchwandern, deren Fülle jeder durch neue Schätze zu vermehren strebte, die er aus der unermeßlichen Fundgrube der Staatenkunde, oder der Willkühr hervorgraben zu können glaubte.

Aber bezeichnet müssen diejenige Lehrbücher der neuern Zeit werden, welche auf anti-nationalökonomistische Ausdehnung der Polizei den bedeutendsten Einfluß gehabt zu haben scheinen, so wie bezeichnet, die wichtigsten, diesem Staatshaushaltungs-Zweige irrig zugetheilte Gegenstände und Ausflüsse der Staatsgewalt.

52.

Bergius neues Polizei- und Kameralmagazin, das von 1775 an, bis 1780 in sechs Quart-Bänden erschien, ist allerdings ein schätzbares Repertorium alles dessen, was man nach jenen ausgedehnten Begriffen, bisher zu der Polizei rechnete.

Heumanns Initia juris politiae Germanorum, 1757, zeugen von gründlicher Erudition, reinem philosophischem Sinn und humanen Ansichten.

Rößigs Lehrbuch der Polizeiwissenschaft,

Jungs Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft,

Eisenhuths Polizei der Staatseinwohner-Ordnungen und vorzüglich

Webers Systemalisches Handbuch der Staatswirthschaft, dessen ersten Bandes erste und zweite Abtheilung das System der Polizeiwissenschaft enthält, kann man nächst Sonnenfels Leitfaden in die Polizeiwissenschaft, als die umfassendsten Sammlungen der Grundsätze über Polizei betrachten.

Butte's zur Zeit noch unvollendetes Werk, ist oben bereits erwähnt worden.

Die übrigen, insbesondere einzelnen Theile der Polizei behandelnde Schriften eines Justi, Bensen, u. s. w. findet man in dem Weberischen Handbuche und anderwärts vollständig aufgezeichnet.

53.

Zweck dieser Abtheilung ist, diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, welche nach einem logisch richtigen Begriffe der Polizei, von derselben und warum sie ausgeschlossen werden müssen; nicht also, die Grundsätze aller jener polizeiwissenschaftlichen Schriftsteller zu prüfen und zu berichtigen. Zu jenem Zwecke mag es aber genügen, vorzüglich eines der neuesten und vollständigsten jener Systeme zum Leitfaden zu nehmen, mit Rückblick auf die übrige Ansichten bedeutender Gelehrten in diesem Fache.

Und zu diesem Zwecke ist das Weberische System allerdings am meisten geeignet.

54.

Jeder polizeiwissenschaftliche Schriftsteller hat sich eine Abtheilung derselben geschaffen; auch deßwegen ist es für den Plan gegenwärtigen Werks untauglich, mehrere Lehrbücher oder Systeme, bei jener Beleuchtung der bisher zur Polizei gerechneten Gegenstände zum Grund zu legen; sondern es mag genügen, aus andern dasjenige zu ergänzen, was in dem Weberischen System, obgleich einem der vollständigsten und geordnetesten, fehlen möchte.

55.

Die von Weber aufgestellte Hauptabtheilung der Polizei, in Polizei der Sicherheit und Kulturpolizei, wird an sich schon durch den oben festgestellten Begriff der Polizei (§. 35.) vernichtet.

Die Sicherheitspolizei theilt Weber dann wieder ein, in die allgemeine öffentliche oder Landes-Sicherheitspolizei und in die Privatsicherheitspolizei.

Und diese zerfällt nach ihm wieder,

a) in die Sicherstellung der persönlichen Rechte der Staatsbürger,

ihr Leben; medizinische Polizei,

ihre Freiheit; Freiheits-Sicherstellungs-Polizei; oder

b) in die Sicherstellung des Eigenthums, (Eigenthums-Sicherstellungspolizei) oder

e) das Hauswesen der Staatsbürger betreffend, (Hauspolizei.)

56.

Die Kulturpolizei wird dann wieder abgetheilt, in

1) Bevölkerungspolizei,

2) eigentliche Kulturpolizei, als:

a) Allgemeine Erziehungspolizei;

a) Unterrichts- und Schulpolizei,

b) Sittenpolizei,

c) Geistliche-, Religions- oder Kirchen-Polizei.

b) Gewerbspolizei.

Und zwar:

a) Allgemeine oder sogenannte Industrie-Polizei;

b) besondere.

Wir werden bald sehen, wie mannichfaltige Staatshaushaltungs-Zweige durch diese Eintheilung untereinander geworfen, und unter dem Namen Polizei zusammengefaßt worden sind.

57.

Auch die zweite Hauptabtheilung, welche neben jener durch den ganzen Staatszweck lauft, nämlich in die

Allgemeine Landes- und

Die besondere Orts- oder Lokal-Polizei;

hat kein philosophisches Prinzip; denn sie ist nur aus den Gegenständen geholt, welche für den Begriff

der Wissenschaft, so wie den ihr entsprechenden Staatshaushaltungs-Zweig, keinen Unterscheidungs- oder Abtheilungsgrund abgeben; denn dieser müßte aus dem Begriffe selbst folgen.

58.

Indem wir nun jener Abtheilung nachgehen, treffen wir zuerst auf

A. die allgemeine öffentliche, oder Landes-Sicherheitspolizei.

Deren Gegenstände sollen nun sein:

1) die Staatsgesellschaft und deren Verfassung.

2) der Regent, seine Familie, und die öffentlichen Staatsbeamten.

Zu den Maasregeln der Sicherstellung der Staatsgesellschaft und deren Verfaßung, sollen nun alle Maasregeln gegen Tumult und Aufruhr gehören.

In wie fern dieser Gegenstand sich zur Polizei eigne, werden wir im dritten Buche sehen.

Weiter rechnet man dahin, die Oberaufsicht, über alle öffentliche Zusammkünfte und Versammlungen einzelner Korporationen und Klassen der Bürger zu Berathschlagungen.

Allein diese Oberaufsicht liegt durchaus nicht im Begriffe der Polizei. Die Regierung hat nicht das Recht, Zusammenkünfte der Staatsbürger, zu einem nicht unmittelbar durch Gesetze verbotenen Zweck zu hindern. Dieses Recht würde in einen der bürger-

lichen Freiheit höchst nachtheiligen inquisitorischen Despotismus ausarten.

Werden Zusammenkünfte zu einem im Gesetze verbotenen Zwecke veranstaltet, so kann dieser Zweck nur ein Verbrechen sein, und es ist die Sache der verhütenden Justiz dies zu hindern oder zu ahnden. Denn Zusammenkünfte sind nicht unmittelbare Folge des geselligen Beisammenseins. Es können Menschen aus den entferntesten Gegenden sich zu einer Berathschlagung versammlen. Hat diese Versammlung das Widerstreben gegen das Gesetz zum Gegenstand, so muß sie als ein Verbrechen behandelt werden.

59.

Man rechnet ferner dahin: die Maasregeln in Absicht öffentlicher Zusammenkünfte, zum Vergnügen. In wie fern diese der Polizei angehören, werden wir ebenfalls im dritten Buche sehen.

Eben dahin rechnet man, die Aufsicht auf geheime Gesellschaften.

Die Polizeischriftsteller glauben nämlich: es stehe der Polizei das Recht zu, von jeder geheimen, d. h., nicht dem gesammten Publikum bekannten geselligen Verbindung, Anzeige ihres Zwecks, ihrer Einrichtung, und ihres Versammlungsortes zu verlangen, und außerdem sie zu verbieten, ja selbst den Mitgliedern gewisse Vorschriften zu machen.

Allein die Philosophie kann der Polizei diese Staatsinquisition keineswegs zugestehn. Jeder Staatsbürger hat die natürliche Freiheit, sich mit andern, zu jedem nicht im Gesetz verbotenen Zweck, zu verbinden.

So lange also nicht die Gesetzwidrigkeit des Zwecks erwiesen, oder doch gegründeter Verdacht dazu vorhanden ist, ist die Regierung nicht befugt, diese Verbindungen zu hemmen, oder zu kontrolliren. Schön und wahr sagt ein berühmter Schriftsteller:

„Die neu hergebrachte Polizei ist da, um bei „wenigen Guten, die Freuden des Lebens zu verbit„tern. Wo einige Menschen vergnügt sind, steht ein „Polizeidiener wie ein böser Geist dahinter. Schon seine „Gegenwart ist jedem unheimlich. Jedermann wird „verstimmt, das fröhliche Gespräch wird matt, die Au„gen sehen sich bedenklich an und wagen es allein „noch zu reden. Aber beim bloßen Dasein, bleibt „der Herr Polizeidiener nicht; er ruft seine Schimpf„wörter unter seine Heerde. Wozu das Stehen, das „Zusammenrotten, das Lärmen! Nach Haus! Hier soll „Niemand stehen, Niemand lachen, Niemand singen, „Niemand hüpfen, Niemand schauen! Es ist verboten! „Es ist mir befohlen, euch auseinander zu treiben! „Packt ihr euch nicht, gleich sollen Soldaten kom„men! — Das Ende ist eine Schlägerei. Wer ist „Schuld daran? Natürlich der fröhliche, ungehorsame „Bürger, der sich einbildet, mehr als ein Kind zu

„sein und selbst zu wissen, was sich geziemt. Mit „Recht erregt jede erniedrigende Zumuthung Widersetz„lichkeit. Eine Polizei, die lauert, eine Polizei die „sich in alles mischen will, die die Haushaltung und „die Gedanken der Bürger regeln will, ist ein hundert„köpfiges Ungeheuer, dem täglich unschuldige Seelen „als Opfer fallen müssen.“ —

60.

Ist aber der gesetzwidrige Zweck klar oder gegründeter rechtlicher Verdacht dazu vorhanden; so ist es der Wirkungskreis der Kriminaljustiz, das Verbrechen zu verhüten; und eine dem Staatswohl nachtheilige Verbindung zu zerstören.

Jene Grundsätze sind es, welche das Ungeheuer der geheimen Polizei erzeugt haben; die mit immer rollendem Auge sich unter mannichfaltigen Larven, in die geheimsten Familienzirkel drängt, alle Handlungen des bürgerlichen Lebens belauert, heitern Lebensgenuß verkümmert, und den Thron der Willkühr auf die Zerreissung aller Bande des Vertrauens, der Liebe, der Freundschaft zu gründen strebt.

Dieser Mißbrauch der Regierungsgewalt, der schon unter der vormaligen Regierung der Könige in Frankreich entstund, wurde bekanntlich dort in der Folge bis zum höchstmöglichen Grad getrieben, unglücklicherweise in mehreren europäischen Staaten nachgeahmt, und schleicht noch jetzt hie und da umher.

Es ist daher Pflicht jedes Wesens, dem Menschengefühle und Menschenrechte heilig sind, zu dessen Vernichtung zu wirken, und jede Form, jede Larve zu zerstören, unter welcher diese Mißgeburt des Despotismus sich aufzudringen versucht.

Empören muß es also den rechtlichen Mann, wenn noch jetzt deutsche Gelehrte diese Vehmanstalten, diese politische Inquisitionen in Schutz nehmen. *)

61.

Hier ist denn auch der Ort, von den Zensur- und Preßgesetzen zu sprechen, die man bisher als einen Polizeigegenstand betrachtet hat.

Allerdings ist unbegrenzte Preßfreiheit, mit dem Nationalökonomie-Prinzip unvereinbar.

Nicht die Staatsverfassung allein ist es, welche durch den Parteigeist bösartiger, ehrgeiziger und selbstsüchtiger Menschen dabei Gefahr lauft; auch die öffentliche Ruhe und Sicherheit, auch die Sittlichkeit kann gefährdet werden, durch die Leichtigkeit der Mittheilung und Verbreitung, welche die Presse gewährt.

Die Presse muß also allerdings unter öffentlicher Staatsaufsicht stehen.

Aber nicht geeignet ist zu dieser Aufsicht die Polizeibehörde; in so ferne ihr eine entscheidende Gewalt eingeräumt werden soll.

*) Weber a. a. O. 1. B. S. 128.

Die Natur ihrer Organisation, kraft deren ruhige Prüfung und Untersuchung aus ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen ist, kraft deren dieser nur im Handeln bestehen kann, würde aus ihr eine, die Denkensfreiheit und das Aufstreben des menschlichen Geistes zum Guten erdrückende Maschiene machen. Gewohnt, allenthalben Nachtheil zu ahnen, würde sie in der Hand des Despotismns, eine die Ruhe der Familien und die persönliche Freiheit der Staatsbürger zerstöhrende Geisel werden.

Die Prüfung der Druckschriften, welche dem Staate, der Religion und der Sitten gefährlich werden könnten, gehört also nicht der Polizei, sondern der National-kultur-Behörde, also einer wissenschaftlichen, zur ruhigen Untersuchung, nach liberalen Grundsätzen geeigneten Behörde, also einem ganz andern Zweige der Staatshaushaltung an.

Diese liberalen Grundsätze kann man aber nicht in Gesetzen finden, welche, indem sie die Zensur aufheben, zugleich der Polizeibehörde das Recht vorbehalten, bereits abgedruckte Schriften nach ihren individuellen Ansichten, für gefährlich zu erklären, zum Nachtheil des Verlegers, oder Schriftstellers, der Konfiskation zu unterwerfen, und wohl diese für den Inhalt noch verantwortlich machen. Solche Gesetze sind vielmehr das sicherste Mittel, die Wahrheit zu unterdrücken. Denn der Buchhändler, wie der Schriftsteller

kann sie unmöglich anders, denn als ein absichtlich ausgespanntes Netz betrachten, um darin zu fangen, was man fangen will.

Wahrhaft dem Nationalökonomie-Prinzip entsprechend, kann man also nur dasjenige Gesetz über Preßfreiheit anerkennen, welches die Druckschriften aller Gattungen, der Durchsicht eines aus weisen und edlen Männern zusammengesetzten, nicht von Einer Macht abhängigen, Tribunals unterwirft, dann aber den Buchhändler und Schriftsteller gegen Willkühr in Schutz nimmt.

62.

In wie ferne die Landessicherheit ein Gegenstand der Staatspolizei sei, werden wir im dritten Buche sehen.

63.

Unbegreiflich ist es hingegen, wie Weber und andre, die Aufsicht auf die Verwaltung der Zivil- und Kriminaljustiz, die Bekanntmachung der Staatsbürger mit den Gesetzen, die Bekanntmachung der Strafen und zweckmäßigen Bestimmung und Vollziehung derselben, die Aufsicht auf die Bewahrung der Verbrecher, ja selbst, wie z. B. Eisenhuth *) das Strafrecht in höchster Ausdehnung, — alles Ge-

*) A. a. O. 1. Th. S. 12.

genstände, welche einzig der verhütenden (Kriminal-) Justiz angehören — unter die Polizei ziehen mochten.

Eben so wenig gehört der dem Regenten und den Staatsbeamten gebührende Schutz, d. h. die Bewahrung ihres gesetzlichen Ansehens, unter die Polizei, sondern vielmehr unter die Kriminaljustiz-Gegenstände.

64.

Bei der Privat-Sicherheitspolizei, stoßen wir zunächst auf ihren umfassendsten und reichhaltigsten Wirkungskreis, nämlich die medizinische Polizei.

Sie ist seit Frank *) bis auf einen an das abentheuerliche gränzenden Grad ausgedehnt worden. Am weitesten hat sie neuerdings Stoll **) ausgesponnen; dem Grundsatze dieser medizinischen Polizei gemäs, würde kaum irgend eine menschliche Handlung übrigbleiben, welche nicht das Medizinalwesen unter seinen Sprengel gezogen hätte. Und es ist wirklich interessant, zu sehen wie weit es der Scharfsinn und die Eitelkeit der medizinischen Schriftsteller getrieben hat, sich der Menschheit unentbehrlich zu machen, und vor

*) Medizinische Polizei; einem übrigens sehr schätzbares Werke.

**) Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen, von seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. Zürich. 1812. 2 Theile.

allem an dem Regieren, dieser allgemeinen Krankheit der gebildeten Menschen, Theil zu nehmen.

Daher entstanden die Polizeieinschränkungen in Absicht der Ehen und des Alters der Ehstandskandidaten.

In wie ferne hingegen die Anstalten für Gebährende, für die Polizei geeigend sind, wird im dritten Buche bemerkt werden.

65.

Eben dahin gehört Alles, was auf Sorge für Verhütung des Kindermords und anderer Folgen der unehlichen Begattung Beziehung hat.

66.

Auch die Sorge für Neugeborne und Kindbetterinnen hat die Polizei sich anzueignen gesucht, und zwar in einer mit der bürgerlichen Freiheit durchaus unvereinbaren Ausdehnung.

Dahin gehört: die Sorge der Polizei für zu frühe Kindtaufschmäuße, zu häufige Wochenbesuche, und zu frühen Ausgang der Wöchnerinnen, das allzufeste Windeln der Kinder, das Wiegen derselben u. s. w.

Die Sache der Aerzte ist es, die Menschheit über alle der physischen Ausbildung und der menschlichen Gesundheit nachtheilige Folgen aufzuklären und zu dieser Aufklärung, Ermahnung und Warnung mag sich die Heilkunde wohl der Polizei bedienen; aber nicht

der Polizei, als einer mit Zwangsrecht verbundenen Gewalt, kann diese Einmischung in die Details des bürgerlichen Lebens ohne Nachtheil der bürgerlichen Freiheit überlassen werden.

Der Unterricht der Hebammen und überhaupt die Vervollkommnung der Geburtshülfe, gehört in den Wirkungskreis der Staats-National-Bildung, als eines eignen Staatshaushaltungszweigs.

67.

Die sogenannte medizinische Polizei ist selbst so weit gegangen, den Müttern das Selbstsäugen zur unerläßlichen Pflicht zu machen; eines jener Rousseauschen glänzenden Paradoxen, das eine Zeit lang, so wie die Siegwartsche Empfindelei, seinen Modezeitpunkt hatte.

Abgesehen davon, daß dieses Selbstsäugen nur bei den niedren Ständen zweckmäßig ist, die kraft ihrer einfachen Speisen und ihrer regelmäßigen Lebensweise dem Säugling gesunde Nahrung zu geben vermögen; bei den höhern Ständen aber, wo die Mutter sich weder in der Diät, noch im Genuß der Vergnügungen, des Tanzes, der Erhitzung des Nachtwachens zu mäßigen vermögen, für den Säugling höchst nachtheilig ist, so kann auch eine dergleichen willkührliche Bestimmung über moralische Naturpflichten, Zwangsgesetzen nicht unterliegen.

Belächeln mag man es dagegen, wenn die Polizeigelehrte, dieses Selbststillen schon aus dem Grunde zum Zwangsgesetz erhoben wissen wollen, um dadurch den Reiz der Mädchen zu mindern, Ammen zu werden, wozu wohl ein weit heftigerer und interessanter Reiz die jugendlichen Schönen antreibt.

Die Sorge für die physische Erziehung, ist also kein Polizeigegenstand. Die Staats-National-Bildungs-Behörde muß im Allgemeinen für die Aufhellung der Begriffe, für die Erhöhung der intelektuellen wie der moralischen Ausbildung der Staatsbürger sorgen, aus welcher die zweckmäßige physische Erziehung der Kinder von selbst hervorgeht.

In wie ferne hingegen die Sorge für älternlose oder ausgesetzte Kinder, die Errichtung von Findelanstalten u. s. w. in die Staatspolizei gehört, werden wir im dritten Buche sehen.

68.

Wohl ist die Sorge für die Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen, d. h. in so fern deren Bewahrung von dem geselligen Beisammensein abhängt, und jene durch diese gefährdet werden kann, ein wesentlicher Bestandtheil der Staatspolizei, und wird daher im dritten Buche abgehandelt werden.

Eben dahin gehört der Spielraum der Staatspolizei, in Absicht der öffentlichen und Privatgebäude:

so wie in Absicht der Nahrungsmittel der Staatseinwohner; nach richtigen Grundsätzen.

So ist auch die Sorge, für Abwendung aller Unglücksfälle, welche das gesellige Beisammensein der Menschen herbeiführen könnte, und die Rettung der dadurch Verunglückenden, als im reinen Begriff der Staatspolizei liegend, ein Gegenstand derselben; und daher des dritten Buchs.

Eben daselbst wird man die Grenzen der Staatspolizei, in Absicht der Aufsicht bei öffentlichen Vergnügungen und Zusammenkünften bezeichnet finden.

69.

Sanitätsanstalten, als Bildung der Aerzte und Wundärzte, Okulisten, Dentisten, Geburtshelfer, Organisation des Medizinalwesens, der Pharmakopöen, der Dispensatorien, Anlegung der Krankenhäuser und andern klinischen Institute, der Irrenhäuser, Geburtshülfhäuser, so wie für Bade und Gesundheitsbrunnen, eignen sich gemeinschaftlich für die Staats-Nationalbildung und Staatspolizei. Der Geschäftskreis eines jeden dieser Staatshaushaltungszweige, soll im dritten Buche bezeichnet werden.

70.

Vorzüglich sind aber, dem reinen Begriffe der Staatspolizei gemäs, Anstalten zu Verhütung der

Kontagionen, Epidemien und Endemien im Wirkungs-kreise der Polizei, und werden bei dessen Bestimmung abgehandelt werden.

Dagegen liegt der Schutz der persönlichen Freiheit, der Sicherheit, der Ehre und des guten Names der einzelnen Staatsbürger, ganz außer dem reinen Begriffe der Staatspolizei. Dieser Schutz hat keine Beziehung auf das gesellige Beisammen-sein der Menschen und gehört daher demjenigen Theile der Staatshaushaltung an, welcher die einzelnen Verhältnisse der Staatsbürger unter sich, und zwar demjenigen Zweige derselben, welcher die verhü-tende (Kriminaljustiz) begreift.

72.

Die Sorge für die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger, kann nur in so ferne und in so weit in das Gebiet der Staatspolizei gehören, als die Unsicherheit eine unmittelbare Folge des ge-selligen Beisammenseins ist.

In dieser Eigenschaft und Beziehung, wird sie im dritten Buche abgehandelt werden. Jede andre Sorge für Eigenthumssicherheit, gehört in das Gebiet der Kriminaljustiz.

73.

In wie ferne und unter welchen Modifikationen die Aufsicht über den Kurs der Münzen, über Maas

und Gewicht, die Verhütung des Betrugs im Handel und Wandel, so wie die Taxe der Arbeitslöhner, ingleichen der Waaren, insbesondere der Güter absoluten Werths, (unentbehrlicher Lebensbedürfnisse) so wie der Preise in den Gasthöfen, zum Gebiete der Staatspolizei gehören; wird im dritten Buche dargestellt werden.

74.

Mit Unrecht zählt man aber die Aufsicht auf den Wucher, unter die Polizeigegenstände.

Er bezielt nur die Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger, zu- und gegen einander, und ist, je nachdem die nationalökonomistische Staatswirthschaft diesen Gegenstand der ordnenden und entscheidenden, (Zivil) oder, als Verbrechen, der verhütenden, (Kriminal-) Justiz zutheilt, auch zu deren Gebieten gehörig.

75.

Leihanstalten, und öffentliche Kreditinstitute liegen durchaus nicht in dem Geschäftskreis der Staatspolizei.

Als Mittel zur Beförderung der Nationalproduktion aller Gattungen, gehören sie der Staats-National-Wirthschaft an, sind aber dem reinen Begriffe der Staatspolizei durchaus fremd.

76.

In wie ferne Verhütung des Bettelns, oder öffentlichen Allmosensammelns, unter jeder Larve und Vorwand, so weit sie geselliges Beisammensein und die daraus resultiren könnenden Nachtheile voraussetzt, der Staatspolizei angehöre? wird im dritten Buche gezeigt werden.

Und eben so die Anordnungen, in Absicht öffentlicher Glücks- oder Zufalls, (Hazart-) Spiele; deren Nachtheile nur aus dem geselligen Beisammensein entstehen.

77.

Die Aufsicht auf muthwillige Bankerotte, ist dagegen durchaus kein Staatspolizei-Gegenstand; ein absichtliches Falliment, ist Betrug, und Betrug ein Verbrechen, das in das Gebiet der verhütenden (Kriminal-) Justiz gehört.

78.

Ob der Büchernachdruck rechtlich, oder ein Eingriff in fremdes Eigenthum sei? hat, je nach den Ansichten, von welchen die Staatshaushaltungs-Kunde in dieser Materie überhaupt ausgeht, die Zivil- oder die Kriminaljustiz zu bestimmen, welche sich mit den Rechten und Pflichten der einzelnen Staatsbürger zu- und gegeneinander beschäftigen; der Staatspolizei ist dieser Gegenstand durchaus fremd.

79.

Die Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gegen alle Naturzufälle, in so ferne die daraus entstehende Nachtheile ausschließend aus dem geselligen Beisammensein entspringen, sind allerdings einer der wichtigsten und wesentlichsten Gegenstände der Staats-Polizei. Ja wie oben bemerkt ist, haben einige Staatsrechtslehrer den Begriff und Wirkungskreis der Staatspolizei sogar auf die Verhütung dieser Naturunfälle eingeschränkt.

Dahin gehören also alle Feuer-Sicherungsanstalten im weitesten Umfange.

Alle Anstalten gegen Eisgang und Wassernoth. Die Sorge für Verhütung oder doch Minderung der Nachtheile, die aus außerordentlichen Naturereignissen, Erdbeben, Organen, Erdfälle, rücksichtlich des geselligen Beisammenseins entstehen können; und wovon das dritte Buch handeln wird.

80.

Mit Unrecht zählen aber die Staatswirthschafts-Lehrer auch die Kriegsschäden unter jene Kathegorie. Die Verhütung und Vertheilung derselben gehört zu dem Theil der administrativen Gewalt, welcher die äußere Sicherheit des Staats zu besorgen hat; (Militärbehörde) und die Vergütung der daraus

für die Nationalproduktion entstandenen Nachtheile, ist die Sorge der Staats-Nationalwirthschaft.

81.

Die häusliche Polizei, wodurch, nach dem von mehreren Staats-Polizei-Rechts-Lehrern aufgestellten Begriffe, die Maasregeln verstanden werden sollen, mittelst welcher das Hauswesen und Hausrecht der Staatsbürger gegen Gefahr und Nachtheil zu schützen sei, haben die Weisern derselben ohnehin bereits eingegeschränkt.

Sie haben eingesehn, eine dergleichen Polizeigewalt, würde leicht in die heiligsten Rechte des Menschen eingreifen, und durch die Mittel der Inquisition und Denunziationen, einen höchstgefährlichen Despotismus erzeugen und begünstigen.

Dasjenige hingegen, was von der Hauspolizei übrig bleiben würde, ist für einen ganz andern Staatshaushaltungs-Zweig, nämlich für die Staatsjustiz, geeignet. Dann es betrifft offenbar die Rechte der einzelnen gegen einander, z. B. die Verletzung des Hausfriedens; die Erhaltung des Hausrechts, u s. w. Gegenstände, welche ganz außer dem Begriffe der Staatspolizei liegen.

82.

Andre haben die häusliche Polizei, in die Familienpolizei, und Gesindepolizei, abgetheilt.

Durchgehen wir aber die Attribute derselben, so treffen wir auf bedeutende Irrthümer und Mißgriffe.

Unter die Familienpolizei rechnen sie z. B. das Verbot der Ehen allzujunger oder kränklicher Personen.

So wie aber der Gegenstand dieses Verbots ganz außer dem reinen Begriffe der Staatspolizei liegt, so liegt das Verbot selbst ganz außer den Grenzen der Staatsgewalt. Das Recht der Verbindung und Begattung, ist ein ursprünglich unveräußerliches Menschenrecht. Es verträgt durchaus keine Begrenzung oder Beschränkung, als die des Naturrechts.

Auf die übrigen mannichfaltigen Beschränkungen der Ehe, werden wir bei der Materie der sogenannten Bevölkerungspolizei treffen.

83.

Alles was übrigens die wechselseitigen Rechte der Ehegatten, sowohl in Absicht ihrer Personen, als ihres Vermögens betrifft, kann durchaus nach dem reinen Begriffe der Polizei, kein Gegenstand derselben sein; sondern gehört in das Gebiet der Justiz, welche die Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger zu bestimmen hat.

84.

Zwar erkennen die weisern Staatspolizei-Schriftsteller, daß die Beförderung der Neigung zu dem häus-

lichen und ehelichen Leben, dem Staatszweck, d. h. dem Nationalökonomie-Prinzip zusage; obgleich Beförderungsmittel nicht in das Gebiet der Staatspolizei, sondern der Staats-National-Bildung gehören; indeß tadeln sie z. B. die öffentlichen Heurathsanträge und Verbindungsgesuche als unanständig, und fordern deren Verbot.

Allein, läge auch ein derleichen Verbot in dem Wirkungskreise der Staatspolizei, so würde es doch durchaus nicht sinnig sein. Die zunehmende Sittenlosigkeit erschwert ohnehin größtentheils den Umgang beider Geschlechter und deren genauere Bekanntschaft. Zufall und Konvenienz sind es einzig, welche die Ehverbindungen schließen. Statt also die Mittel der Bekanntschaft der Geschlechter zu verkümmern, sollte man sie vielmehr zu vermehren, zu vermannichfaltigen suchen.

Auch läßt sich das Unanständige und Unschickliche dieser Heurathsanträge nicht begreifen.

85.

Was soll man hingegen im Allgemeinen von jenen Beschränkungen der ehlichen Verbindungen sagen, welche die neuere Staatspolizei, auf einen alle Menschheitsrechte vernichtenden, so wie alles menschliche Gefühl empörenden Grad getrieben hat? — Indeß die Natur den Geschlechtstrieb in alle lebende Wesen mit tiefer

Weisheit legte zu ihrer eignen Erhaltung; indeß selbst der Mensch die Heiligkeit desselben im animalischen Reiche ehren muß, wagt er es, mittelst Mißbrauchs der ihm einzig zu Bewahrnng des gesellschaftlichen Wohlstandes übergebenen Gewalt, in die erhabene Naturhaushaltung einzugreifen und seinen Mitgeschöpfen, selbst die gesetzliche Vereinigung der Geschlechter zu erschweren und zu verbieten. Zwei Gründe, beide gleich unrechtlich, gleich unvereinbar mit dem Nationalökonomie-Prinzip, scheinen diese, die heiligste Urrechte der Menschheit verletzende Beschränkungen der Ehe in die neuere Staatspolizei eingedrängt zu haben.

Erstens, die militärischen Einrichtungen, der stehende Soldat.

Man ging

1) von der Ansicht aus, daß nur der unverehlichte freie Mann zum Krieger fähig sei; daß nur er, der Sorge für Weib und Kinder entlastet, für den Staat muthvoll kämpfen werde. Doch selbst das Prinzip dieser Ansicht, vermag die Nationalökonomie nicht anzuerkennen. Sie rührt einzig daher, daß die Herrscher oft nicht zu Vertheidigung des Staats sondern aus ehrsüchtigen Absichten, aus Gierde nach Ausdehnung ihrer Macht, Kriege führten, daß sie also sich gewöhnten, die Staatsbürger als Maschienen zu betrachten, welche sie willkührlich zu Befriedigung ihrer Privatleidenschaften benutzen konnten; daß also der Begriff

des reinen Staatszwecks, so wie des Prinzips ihrer Existenz verloren ging.

Die Nationalökonomie erkennt keinen andern Krieger, als den Vaterlandsvertheidiger. Dazu ist jeder Staatsbürger geeignet, wie verpflichtet, und der verehlichte, der sein Weib, seine Kinder, seine Familie, seinen Herd zu vertheidigen hat, in jedem Betracht mehr als der freie, ehelose. Bei ihm, den die zartesten Bande an seine Heimat fesseln, kann man mehr Enthusiasmus, mehr Muth und Beharrlichkeit voraussetzen, als bei dem Jüngling, den nichts an das Leben und an sein Vaterland bindet; der oft wenig oder nichts dort zu verlieren hat.

Haben doch die Regierungen in den neuern Zeiten einsehn lernen, daß der fremde Söldling in Zeiten der Gefahr und des Kampfs nutzlos, ja oft den Heeren schädlich sei; haben sie doch auf die Anhänglichkeit des Menschen an seinen Geburtsort, an seine Aeltern und Verwandte, an das Vermögen, das Gewicht gelegt, ihre Heere nur aus Eingebohrnen zusammen zu setzen; nur diese als zuverlässige, ausdaurende Kämpfer zu betrachten. Sind sie doch von dem Irrwahn durch traurige Erfahrungen zurückgekommen: als ob die Menschenmenge allein im Kampfe entscheide, der Krieger nur eine willenlose Maschine sei; und haben sie doch einsehen lernen, daß freies Gefühl, daß moralische Kraft allerdings im Kampfe entscheiden, nicht

erzwungene physische Anstrengung. Sie werden auch von jenem Irrthume zurückkommen, sie werden einsehen lernen, daß der Krieger, in dem Grade muthiger kämpft, in dem die Vielheit und Heiligkeit der Bande, ihn an Vaterland und Heimat knüpfen.

Nur der Eroberer, nur der gekrönte Räuber bedarf willenlose Maschinen oder Gehülfen und Theilnehmer seines Raubs.

Der wahre Herrscher bedarf Staatsbürger, die nicht ihr Eigenthum allein, die auch das vertheidigen, was dem Menschen am theuersten ist; Weib und Kind.

86.

Gerade deswegen aber, weil bis jetzt die mehrsten Kriege nur Eroberungskriege waren, bildete sich jenes furchtbare System. Man fürchtete, der Bürger, würde sich nicht, gleich dem Jünglinge, zur willenlosen Maschiene gebrauchen lassen. Man war verschwenderisch mit dem Blute der Eingebornen; aber karg, mit den Staatsschätzen. Man fürchtete, die Wittwen und Waisen der erschlagenen Krieger für den Verlust ihres Ernährers entschädigen zu müssen; dadurch den Schatz zu erschöpfen, und in den Planen nie satten Ehrgeizes beschränkt zu werden.

Und doch, mittelst eines unbegreiflichen Widerspruchs, erschwerte die neuere Staatspolizei die Ehen, die einzig brauchbare Maschienen liefern konnten.

Denn daß uneheliche Verbindungen, daß die ungesetzliche Vermischung der Geschlechter, die Bevölkerung nicht erhöht, daß die mehresten Früchte ungesetzlicher Liebe, als lästige Wesen betrachtet werden, daher aus Mangel an mütterlicher Pflege, früh welken, ist eine allgemein anerkannte Thatsache.

87.

2) Der zweite Grund, von welchem jene empörende Erschwerung der Ehen ausging, rührt von der durchaus irrigen Ansicht her: als sei der Staat eine Versorgungsanstalt; als sei es Pflicht des Staats im ganzen, die einzelnen Glieder desselben zu ernähren. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist anderwärts *) dargethan; es ist dort gezeigt worden, daß im Begriffe des Staats keine weitere Verpflichtung liegt, als die, den allgemeinen Wohlstand der Gesellschaft zu befördern; jedem Gliede derselben für seine Produktionskraft freien Spielraum zu öffnen, und zu bewahren.

Die Moral, die Religion mag gebieten, den hülflosen Nebenmenschen zu unterstützen. Indem der Staat, seiner Pflicht gemäß, Moralität und Religion unter seinen Schutz nimmt, befördert und bewahrt, erfüllt er Alles, was ihm in Absicht der Unterstützung Hülf-

*) Nationalökonomie. 2r Bd. S. 73. u. anderwärts.

loser und Nothleidender obliegt, und kann dem Resultate dieses Strebens alles weitere ruhig überlassen.

Aber vermag wohl die Besorgniß: es dürften die Religions- die Menschlichkeitsgefühle der reicheren Staatsbürger, durch die Dürftigkeit ihrer Mitbürger in Anspruch genommen werden; — vermag diese Besorgniß wohl jene grausame Beschränkungen der Ehen zu rechtfertigen, welche sich die neuere Staatspolizei erlaubt? Ist denn der Staat nur der reichen und vermögenden Staatsbürger wegen da? — Kann denn Dürftigkeit den Anspruch auf die Urrechte der Menschheit, auf den Genuß der reinsten und höchsten, der ehlichen Freuden, rauben? Wird dadurch nicht die furchtbarste Geißel der Menschheit, die Aristokratie des Reichthums förmlich organisirt?

88.

Diese Beschränkungen aber sind es, welche der Willkühr der Polizeibehörden den ungemessensten Spielraum öffnen. Indeß der Negersklave in Westindien sich frei begatten durfte, indeß die ganze kultivirte Welt den Negerhandel, als eine die Menschheit entehrende Grausamkeit verdammt und zu vernichten strebt; sind im Herzen des gebildeten Europa, die Menschen in weit stärkere Fesseln geschlagen, und den Launen, der Willkühr der Polizeibehörden hingegeben worden.

Die Befreiung von der Militärverbindlichkeit, der Beweis eines hinreichenden Vermögensstands u. s. w., sind eben so viel Mittel, den Despotismus auszudehnen und Privatleidenschaften zu befriedigen.

Muß nicht überdies die Bestimmung, daß die Heurathslustigen eine gewisse Vermögenssumme nachweisen sollen, als durchaus geistlos erscheinen, wenn man erwägt, daß Produktionskraft ein weit reicherer und soliderer Ernährungsfond ist, als ein baarer Kapitalvorrath, den Leichtsinn und Ueppigkeit so schnell verschwenden kann?

Kann man wohl unbeachtet lassen, daß gerade die ehliche Verbindung, die Sorge für Weib und Kind, den Leichtsinn zügelt und die Produktionskraft, den Gewerbfleiß des Familienvaters aufregt? daß also die Erschwerung dieser gesetzlichen Verbindung die Produktion lähmt?

Es würde kaum schwer sein zu beweisen, daß einst nach dem Code noir, auf den französischen Besitzungen in Westindien, die Negersklaven freier waren, mehr Rechte besaßen, als manche europäische Staatsbürger. Alle diese Fesseln müssen fallen; der Menschheit müssen ihre Urrechte zurückgegeben, der Staatszweck muß rein bewahrt werden.

Man muß endlich einsehen, daß bei der unterdrückbaren Allgewalt des Naturtriebs, die Erschwerung der Ehen nur die ungeregelte Vermischung der

Geschlechter, also den Sittenverfall, so wie dieser, den Untergang der Staaten herbeiführen könne. Hier, wie so oft, mit sich selbst im Widerspruche, haben die Regierungen, zu Vertilgung des Kindermords, die Strafe unehlicher Begattung aufgehoben und die Ehen erschwert. Indeß diese Erschwerung es ist, welche jenes Verbrechen herbeiführt, denn nur an unehlichen Kindern wird es begangen.

89.

Im Organismus der erst allmählig zum vollen Vernnuftgebrauch reifenden Menschheit ruhend, also gerecht, sind die Bestimmungen der bürgerlichen Justizgesetzgebung in Absicht der Beschränkung der Ehen. Sie setzen einen Zeitpunkt fest, innerhalb dessen dem Staatsbürger die zum häuslichen Stande erforderliche Besonnenheit nicht zuzutrauen ist, und fordern während dieses Zeitpunkts die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder; oder, insofern diese nach der Ansicht der unmündigen aus unwichtigen Gründen versagt wird, die Prüfung und Ergänzung der Obrigkeit.

Diese Grenzlinie zu überschreiten, kann nichts die Staatspolizei berechtigen.

Ist der Mensch, der Staatsbürger von dem bürgerlichen Gesetz für Willen fähig, für besonnen erklärt, so kann seine Freiheit, seine Selbstständigkeit in der Wahl seines künftigen häuslichen Standes, nicht weiter

beschränkt werden, ohne den Staatszweck zu vernichten, und jene ewige Vormundschaft, welche die neuere Staatspolizei eingeführt hat, ist eine die Urrechte der Menschheit verletzende, die Staatsbürger einzig zu Maschienen herabwürdigende Anmaßung.

90.

Die Kinderzucht, die Sorge für die Erziehung, ist der Polizei gänzlich fremd. Sie gehört der Staats-Nationalbildung, also einem Zweige der Staatshaushaltung an.

91.

Eben so irrig ist die Ansicht: die Obervormundschaft (der Regierung) über Willenlose, also Unmündige jeder Gattung sei ein Theil der Staatspolizei.

Das Bedürfniß für diesen Theil der Staatsbürger zu sorgen und den Mangel ihres reinen Willens zu ergänzen, welchen die Gesetze nach ihrer entweder noch nicht ausgebildeten, oder abnormen Organisation bei ihnen voraussetzen muß, hat mit dem geselligen Zustande nichts gemein.

Die Vormundschaftspolizei ist also ein Unding. Die Zivilgesetzgebung und zwar die ordnende Abtheilung derselben *) hat dafür zu sorgen: daß derjenige Staatsbürger, bei dem Mangel an reiner

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze.

Willensfreiheit vorausgesetzt werden muß, durch diesen Zustand in den staatsbürgerlichen Verhältnissen nicht beschädigt werde.

Der bürgerlichen Gesetzgebung und Verwaltung gehört also das gesammte Vormundschaftswesen an.

92.

Zweifelhafter scheint es: ob das Gesindewesen, ob die Verhältnisse der Obern, oder Dienstherrschaften, gegen ihre Untergebene, nicht als ein Gegenstand der Staatspolizei zu betrachten seien?

Mit der Entstehung der Polizeigewalt, ist auch die Gesindepolizei entstanden.

Auch außer den Staatswirthschafts-Lehrern, scheint selbst die bürgerliche Gesellschaft sich über die Ansicht vereinigt zu haben, alles was die Verhältnisse der befehlenden und der dienenden Klasse betrifft, als einen wesentlichen Bestandtheil der Polizei zu betrachten.

Nach dem von den Staatswirthschafts-Schriftstellern aufgestellten Begriff, soll nämlich unter der Gesindepolizei verstanden werden:

Die obrigkeitliche Sorge zu Verhütung und Abstellung der mit dem Gesindewesen verbundenen Mängel, wodurch der häusliche Wohlstand der Staatsbürger gefährdet würde.

Die Gründe, weswegen man das Gesindewesen, als einen für die Polizei geeigneten Gegenstand betrachtete, scheinen folgende gewesen zu sein:

Staats-Bibliothek Bamberg

1. Die Natur dieses Gegenstands; kraft deren die Aufsicht auf richtige Beobachtung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der befehlenden und dienenden Klasse eine kurze, rasche, augenblicklich eingreifende Gewalt fodert; die also mit der Natur der Polizeigewalt am meisten übereinstimmt.

2. Die Geringfügigkeit der bei dieser Aufsicht und Reglung jener Verhältnisse vorkommenden und an sich nur eine kurze summarische Behandlung fordernden Gegenstände.

Doch diese Gründe liegen durchaus nicht im reinen Begriffe der Staatspolizei. Die Staatshaushaltungs-Gegenstände müssen unter die verschiedenen Zweige der Staatshaushaltung nicht nach zufälligen Verhältnissen, sondern nach dem Wesen des Gegenstandes, ausgetheilt werden, und einzig nach diesem Wesen.

Dienstverhältnisse betreffen das Mein und Dein, die einzelnen Verhältnisse der Staatsbürger unter sich; ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten. Sie gehören also an sich keineswegs unter den die kollektive Staatsgesellschaft begreifenden Haupttheil der Staatshaushaltung, sondern unter denjenigen, welcher die Verhältnisse der einzelnen Staatsglieder zu- und gegen einander betrifft, also unter die Staatsjustiz *)

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze.

und zwar unter die ordnende Ziviljustiz, und hier wieder, je nachdem, unter die willkührliche, streitende oder vermittelnde.

Wenn der gesetzgebende Theil der Ziviljustiz die Verhältnisse der befehlenden und dienenden Klasse durch Gesindordnungen festsetzt; so muß der verwaltende Theil über die Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen wachen.

Daß diese Sorge für die Bewahrung jener gesetzlichen Verhältnisse, also die Untersuchung und Entscheidung der zwischen Dienstherrn und Dienenden entstehende Streitigkeiten, theils ihrer Natur nach, theils der Geringfügigkeit des Gegenstandes wegen, eine rasche, kurze, summarische Untersuchung heischt, ist noch kein Grund, das Gesindewesen, gegen seine Natur und Eigenschaft, einem Staatshaushaltungs-Zweige zu entziehen, dem er nach dieser Natur unwidersprechlich angehört.

Schwerfälligkeit und Langsamkeit ist keine nothwendige Eigenschaft der Staatsjustiz. Allerdings müssen alle das Gesindewesen betreffende Gegenstände, kurz und schell, also ohne jene oft pedantische Formen, behandelt werden, welche die Staatsjustiz gewöhnlich begleiten und begleiten müssen. Aber darum sind es doch nicht weniger Rechte, Pflichten und Verhältnisse einzelner Staatsbürger zu- und gegeneinander betreffend,

also reine Justizsachen, welche Prüfung und Wägung des Rechts und Unrechts heischen.

Nicht also in der Natur der Sache, sondern in der fehlerhaften Organisation der Justiz liegt es, wenn man das Gesindewesen bisher als eine unzweifelhafte Eingehörung der Polizei betrachtete.

Die Justizbehörde muß allerdings in einer eigenen Sektion diese, so wie alle rasche und summarische Prüfung und Ordnung heischende Gegenstände behandeln, aber ihrem Gebiete dürfen sie nicht entrissen werden.

Auch in diesen Gegenständen ist Entscheidung nöthig, und die Polizei kann ihrer Natur nach, sich keiner Entscheidungsgewalt über Rechte und Pflichten anmaßen ohne in das Gebiet der Justiz überzugreifen.

93.

Ist nur einmal dieser Gegenstand der Staatsjustiz wieder zugeeignet, der er offenbar angehört, so werden durch eine zweckmäßige, erschöpfende, die Rechten und Pflichten der Dienstherrschaften und Diener genau bestimmende Gesetzgebung und durch sorgfältigen pünktlichen Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung, sowohl die allgemeinen Klagen über die Mängel in diesen Verhältnissen aufhören, als die Gegenstände sich mindern.

Der Staatsnational-Bildung gehört es dann an, für zweckmäßige Anstalten zu sorgen, in welchen die Staatsbürger überhaupt, und die dienende Klasse insbesondere, geistig und sittlich gebildet, zu ihrem Stande befähigt, und mit ihren Pflichten bekannt gemacht werde.

Wird die gesetzgebende Gewalt für eine vollständige Gesindeordnung sorgen, wird jedem Hausvater, jedem Dienenden zur Pflicht gemacht, diese zu besitzen; werden also beide Klassen über ihre Verhältnisse aufgeklärt; so wird dann der Staatsjustiz wenig mehr hierüber zu thun übrig bleiben. Der Mangel der Gesetzgebung war es, der jene Klagen großentheils veranlaßte.

Der Staatspolizei bleibt aber ihrem reinen Begriffe nach, nichts als die Oberaufsicht über das Gesinde, in so fern dies auf die geselligen Verhältnisse Beziehung hat, also die Formen. In wie weit diese Bewahrung der Formen des Gesindewesens, in den Wirkungskreis der Polizei eingreife? wird im dritten Buche gezeigt werden.

94.

In wie fern Luxus- oder Aufwandsgesetze, Beschränkung der luxuriösen Konsumtion, Kleiderordnung u. s. w. in das Gebiet der Staatspolizei gehören, wird im dritten Buche abgehandelt werden. Und eben so, was der Staatspolizei ziemen, in Absicht der

Verhütung der Gelegenheiten zur zwecklosen Verschwendung des öffentlichen und Privatvermögens, (Hazardspiele.)

95.

Keineswegs aber eignen sich für die Polizei die Maasregeln gegen solche Verschwendung der Staatsbürger, welche nicht unmittelbar und einzig aus dem geselligen Beisammensein entsprang.

Die Staatsverwaltung kann sich ohne den Begriff von Eigenthum und Eigenthumsrecht zu vernichten, durchaus keiner Vormundschaft, keiner Oberaufsicht über die Privathauswirthschaft der einzelnen Staatsbürger anmaßen. Für den leichtsinnigen Verschwender, für den böslichen Schuldenmacher, sind die Zivil- und Kriminalgesetze da. Ihre Sache ist es, den Eingriff in fremdes Eigenthum, mittelst Mißbrauchs des Vertrauns, zu verhüten und zu strafen. Ihre Sache ist es, dem dadurch Beschädigten, Recht und Schutz zu verschaffen. Aber wohin sollte es mit dem Eigenthumsrecht kommen, wenn es der Staatsverwaltung zustünde, die Vermögensverwaltung des einzelnen Staatsbürgers zu untersuchen und zu regeln? Die nachtheilige Folgen einer solchen Inquisition, scheinen selbst den Regierungen so klar gewesen zu sein, daß sie, wie doch selten der Fall ist, die Meinungen der Polizei-Schriftsteller über die Ausdehnung der

Polizei auf diesen Gegenstand, größtentheils verlassen haben.

96.

Das Prinzip der Polizei so wie sie, von den Bemühungen der Staatswirthschafts-Lehrer zu Ausdehnung ihrer Wissenschaft unterstützt, bisher verstanden worden ist, hat die Tendenz des Despotismus, nämlich des Hangs: die Handlungen der Staatsbürger dergestalt in Formen zu passen, daß sie nach dem Willen der Regierenden, als dem einzig anerkennenden Zwecke, also zu unbedingter Befriedigung ihrer Leidenschaften, mechanisch geleitet werden könnten.

Dieses Prinzip hat denn auch die sogenannte eigentliche Bevölkerungspolizei geschaffen; mit allen ihren Polypenartigen mannichfaltigen Ramifikationen.

Dem Nationalökonomie-Prinzip gemäß, muß sich die Regierung in Absicht der Bevölkerung, ganz leidend verhalten. Selbst einer derjenigen Schriftsteller, welcher die Polizeigewalt am weitesten ausgesponnen hat, konnte sich nicht erwehren, dem Grundsatze zu huldigen, daß die Regierung nur für das Wohl des Volks zu sorgen habe; und es dann sich selbst vermehre. *)

Die Bevölkerung interessirt die Staatsverwaltung allerdings in mehreren Zweigen der Staatshaushaltung;

---

*) Eisenbuth a. a. O. 1r Th.

namentlich in der Staats-National-Wirthschaft oder Sorge für die Produktion aller Gattung, in der Staats-Finanz-Wirthschaft und in demjenigen Theile der Staats-Administration, welcher die äußere Sicherheit betrifft, nämlich die Kriegerische. *)

Die Bevölkerung interessirt auch die Staatspolizei; aber nur in soweit, und nicht weiter, als es ihr reiner Begriff, nämlich die Beförderung der Vortheile, und Verhütung der Nachtheile des geselligen Beisammenseins heischt.

In wie weit nun in diesem Sinne die Kontrolle der Bevölkerung zum Reßort der Staatspolizei gehöre? wird im dritten Buche gezeigt werden.

Dort wird sich dann ergeben,

1. welcher Theil jener Sorge andern Staatshaushaltungs-Zweigen angehöre?

2. wie weit der Geschäftskreis der Staatspolizei in Beziehung auf Bevölkerung, ohne Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und der Eigenthumsrechte gehe und nach national-ökonomistischen Grundsätzen gehen dürfe? und

3. welcher Formen und Mittel sie sich zu ihrem Zweck und in ihrem wahren Wirkungskreise hiezu bedienen dürfe?

---

*) Die Staatshaushaltung S. 40. §. 49.

Die richtige Bestimmung dieser Grenzen, wird dann all das Unwesen verscheuchen, welches bisher mit der politischen Arithmetik, dem Spielzeuge der neuern Zeit, mit den Seelensterblichkeits- und andern Tabellen in den europäischen Staaten, zum Nachtheil des öffentlichen Wohls getrieben worden ist; und zwar nicht zum reinen Zwecke, sondern entweder zu Ausdehnung der Willkühr, oder auch nur zur Befriedigung der Neugierde der Regierenden. Ist das Recht und die Pflicht der Staatspolizei, in Absicht der Bevölkerungskontrolle in ihre richtige Grenzen zurück gebannt, so werden auch die mannichfaltigen nachtheiligen Folgen verschwinden, welche die Ungewißheit und Unbestimmtheit der auf jene politische Arithmetik gebauten Kalkuls, und die hierdurch motisirten Mißgriffe der Regierungen nothwendig äußern mußten.

97.

Unter diese Bevölkerungspolizei, haben unter andern die Staatswirthschafts-Schriftsteller, die Sorge für Verhütung des Selbstmords gerechnet; die ihr doch nach ihrem Begriffe fremd sein muß. In so ferne Melancholie oder Wahnsinn den Grund dazu legt, ist die Pflicht, diesen Zustand für die Gesellschaft unschädlich zu machen, allerdings in ihrem Wirkungskreise. Allein die Verhütung des Selbstmords, durch Bezeichnung desselben als eines Verbrechens und Bestrafung des Attentats an dem Thäter oder des

Vollzogenen, an der Leiche desselben, wenn sie anders sinnig ist, gehört nicht der Polizei, sondern der Kriminalgesetzgebung an.

98.

Die Auswanderungsverbote oder Erschwerungen, welche man unter die Bevölkerungspolizei rechnet haben durchaus keinen philosophischen Sinn.

Der Mensch ist ein freies Wesen; frei erscheint er in der Sinnenwelt; begabt mit der Kraft, sich in ihrem gesammten Umkreise zu bewegen.

Der Erdfleck auf dem er zufällig zuerst erschien, gehört nicht ihm, er gehört dem Erdfleck nicht an. Die Welt ist sein Geburtsort, seine Heimat. Seine Organisation bezeichnet ihn, als Weltbürger. Er haftet nicht, wie die Pflanze am Boden; er kann in allen Zonen sich bewegen; er gedeiht in allen Zonen.

Woher also das Recht der Staatsverwaltung, ihn an den Erdfleck zu fesseln, auf dem der Zufall ihn geboren werden ließ; Ihn, den Weltbürger, zur Pflanze zu erniedrigen? Allerdings ist der Mensch Bürger des Staats, in dem er wohnt; allerdings ist er verbunden, die Gesetze dieses Staats zu ehren und die staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so lange er in demselben wohnt. Allerdings ist die Staatsverwaltung befugt, ihn im Fall er diese Verpflichtungen unerfüllt gelassen hat, so lange zurückzuhalten, bis sie erfüllt sind. Weiter aber geht das Recht der Staatsverwaltung

nicht. Denn nicht der Bürger ist ihrentwegen, sondern sie sind des Bürgers wegen da. Die neuere Staatspolizei, welche die Staaten in Kerker verwandelt, ist der tiefste Einschnitt in unveräußerliche Menschheitsrechte und eine Geburt des Despotismus.

Nur der Despotismus kann Sklaven zurückhalten wollen, die ohne Fesseln ihn fliehen und verlassen würden.

Das natürliche Gefühl des Menschen, die Bande der kindlichen Liebe, der Freundschaft, die Macht der Gewohnheit fesseln an sich den Menschen an den heimatlichen Boden. Nur der Druck, nur die Verletzung seiner Rechte, nur der Mangel bürgerlicher Freiheit und Eigenthumssicherheit können jene Gefühle übermannen. Zu ihnen bekennt sich also laut jene Regierung, welche den Staat in ein Gefängniß umwandelt. Wo Gerechtigkeit, wo Weisheit herrscht, wo also Wohlstand gedeiht, da wird der Mensch ohnehin magisch angezogen, da bedarf er keines Kerkers, keiner Fesseln.

99.

In Beziehung auf die Bevölkerungspolizei haben die staatswirthschaftlichen Schriftsteller auch alle jene Mittel in das Gebiet der Staaspolizei gezogen, wodurch die Hindernisse der Ehen gehoben, und die Ehe selbst befördert werden soll.

Hierüber sind die Weisern derselben von den Regierungen größtentheils verlassen worden; und diese haben oft nach entgegengesetzen Grundsätzen gehandelt, weil hier das Spiel mehrerer von der Macht und Herrschaft unzertrennlichen Leidenschaften in Kollision kam.

100.

Indeß mehrere Polizeischriftsteller gegen den ehelosen Stand deklamiren, den Cölibat beschränkt und die Ehen befördert wissen wollten, indeß hie und da die deutsche Polizeigesetzgebung selbst den Hagestolzeat mit strafenden Auflagen belastete, indeß noch ganz neuerlich von dem brittischen Finanzminister, eine Hagestolzensteuer in Vorschlag gebracht wurde, hat die neuere Polizei in einem Theile Deutschlands die Ehen auf alle Art erschwert und dem sonst freien Deutschen, nicht einmal die Rechte der Negersklaven in Amerika und den westindischen Kolonien zugestanden, sich frei eine Gattin zu wählen. Sie hat dadurch der Polizei am vorzüglichsten den Karakter der Maschiene der Willkühr und des Despotismus aufgedrückt. Ja man hat sogar die freche Behauptung gewagt, das Recht Ehen zu erlauben und zu verbieten, steht ausschließend den Polizeidirektionen zu. *) Wir haben die falsche Ansicht, aus welcher andere

*) z. B. Eisenbuth rc. 1r Th. S. 27.

Polizeischriftsteller dabei ausgegangen sind, schon öfters gerügt (S. §. 84.), diese ihre verkehrte Ansicht lieh nur dem Despotismus den willkommenen Vorwand, die persöhnliche Freiheit der Staatsbürger zu beschränken.

Nicht der Polizei ziemt es, den Cölibat zu begrenzen so wie zu befördern.

Das Recht des Staatsbürgers, allein oder in Gesellschaft zu leben, ist eines seiner heiligsten und unverletzbarsten Menschenrechte; und der Cölibat der katholischen Geistlichkeit war wohl unter allen der seichteste Vorwand, die Klostergeistlichkeit zu vernichten, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen.

Wohl aber ziemt es der Staats-National-Bildung durch Sittenbildung und durch Auszeichnung der Familienväter, gleich den Griechen und Römer, die Ehen durch die sanfte Gewalt des Einflusses auf Sitte und Meinung zu begünstigen.

101.

Das Verbot der Polygamie ist von der Polizeigesetzgebung selbst in die verhütende (Straf-) Justizgesetzgebung übergegangen.

Der Mangel alles Nachtheils für die innere Sicherheit, der Verhütung der nachtheiligen Folgen, die aus der geselligen Verbindung entstehen, schließt sie von dem Gebiete der Staatspolizei, nach deren richtig gestelltem Begriff, gänzlich aus.

Sie könnte also nur in das Gebiet der Staats-National-Bildung gehören, in so fern man Nachtheil für die Sitten dabei voraussetzt. Doch dieses ist noch problematisch. Die Gesetze sind es, welche die Sitten der Nationen bilden, und alle Nachtheile, welche die europäischen Völker aus der Polygamie ableiten, die Eifersucht der Weiber, der häusliche Unfriede, die Vernachlässigung der Kinderzucht, haben wohl in dem Verbote den Grund. Es ist gegen den physischen Organismus des Menschen, daß die Polygamie die Bevölkerung hemme; und die Polizeischriftsteller gerathen mit sich selbst in den auffallendsten Widerspruch, wenn sie zugleich mit jener Verurtheilung der Polygamie behaupten, die Menge der von Einem Vater erzeugten Kinder, hindre deren Erziehung. *)

Es ist irrig, daß die Zahl des weiblichen Geschlechts dem männlichen gleich komme, so lange Kriege einen großen Theil von diesem und zwar gerade die kraftvollste Klasse vernichten, und allenthalben eine große Zahl von Mädchen ihr zweckloses Dasein vertrauern.

Eben so wenig liegt im Staatszweck ein Recht der Staatsverwaltung, die Polygamie aus dem Grunde zu verbieten, daß ein Mann nicht mehrere Weiber ernähren könne. Das Ernähren ist durchaus nicht Sache, nicht Sorge des Staats, sondern des Staatsbürgers.

---

*) Z. B. Weber, a. a. O. 1r Band S. 82.

Wer mehrere Weiber nicht zu ernähren vermag, wird mit mehreren sich nicht verbinden, wie dies auch im Orient der Fall ist. Und gegen Einen Mann, dem die Ernährung mehrerer Weiber lästig fällt, wird sich immer wieder ein anderer finden, der durch die Polygamie seine Nahrung und häusliche Umstände verbessert. Jeder Zwang in Verbindungen der Gesellschaften, ist unberechtigter Eingriff in die persönliche Menschenrechte. Wohl mag aber die Monogamie die Sitten interesiren, wie sie einmal sich gebildet haben.

Wohl mag die Staats-National-Bildungsbehörde auf dem sanften Wege der Sittenbildung die heilige Empfindung der Liebe, die mehr als Ein Wesen nicht erfassen kann, allgemein machen, und dann wird die Polygamie ohnehin selten werden; aber der Staat hat dabei kein Interesse, die Staatsverwaltung kein Recht und keine Pflicht, in der Polizeigesetzgebung, des Menschen persönliche Rechte und Freiheit da zu beschränken, wo ihm der allgemeine Naturorganismus, wie dem ganzen Thier- ued Pflanzenreiche, Urfreiheit gewährt hat.

102.

So weit ist man vom wahren Staatszwecke, von der reinen Ansicht der aus ihm fließenden, und einzig aus ihm herzuleitenden Rechte der Staatsgewalten abgekommen, daß man die Unbestmmtheit des Be-

griffs der Staatspolizei zu jedem willkührlichen Eingriffe in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers, in die reinsten und ursprünglichsten Menschheitsrechte, also zum unbegrenzten Despotismus, benutzte.

Auf die ganz willkührliche Voraussetzung, daß Ungleichheit des Alters unglückliche Eheverbindungen hervorbringen müsse, wagte es die Polizei, die Wahl der Gatten zu regeln und nach einem eben so willkührlich angenommenen Maasstabe, eheliche Verbindungen innerhalb gewisser Altersgränzen, zu verbieten. Auch fanden sich wohl pedantische, eitle oder höfische Staatspolizei Schriftsteller, diese Aufsicht auf das Eheglück, als ein rechtliches Attribut der Staatspolizei-Gewalt darzustellen, jene Fesselung der Empfindungen und Neigungen, jene Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, jenen Eingriff in die Menschheitsrechte, aus einer berechtigten Oberaufsicht der Staatsverwaltung über das Eheglück, zu vertheidigen.

Hie und da wurde denn dieses sinnlose Zwangsgesetz, welches nothwendig zu manchen Dispensations-Reklamationen führen mußte, selbst zu einer Finanzspekulation benutzt.

103.

Aus dem nämlichen Grunde und mit dem nämlichen Unrecht, wurden die Verbote der Ehen in den Ver-

wandschaftsgraden als ein Ausfluß der Staatspolizei betrachtet.

Wenn man das Verbot der Ehe in denjenigen Graden, welche die als göttlich angenommenen Gesetze vorzeichnen, ehren muß, da es, wenn es auch dem Naturorganismus nicht widerstrebt, dennoch ein geheimes allgemeines Sittlich- und Schicklichkeitsgefühl, selbst bei ungebildeten Völkerschaften, für sich hat, als: Verbindungen zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen wirklichen Geschwistrigten; wenn man, jenen Ansichten gemäß, die Verletzung jenes Verbots als Verbrechen betrachtet, und daher in die verhütende (Kriminal-) Justiz verweist, so läßt sich doch kein Grund denken, welcher die Verbote aller übrigen Verwandschaftsgrade rechtfertigte, und eben so wenig ein Grund, die Dispensation von diesen Verwandschaftsgraden, (welche ehehin die Kirche sich anmaßte) in das Gebiet der Staatspolizei zu ziehen, dem sie doch, nach dem reinen Begriffe der Polizei, ganz fremd ist.

Das Wahre, das Rechte, kann nur einfach wahr und recht sein. Von ihm kann keine Ausnahme, keine Dispensation statt finden. Die Regierungen, welche Eheverbindungen im allgemeinen verbieten, und sie dann im einzelnen durch Dispensation erlauben, stehen mit sich selbst in dem empörendsten

Widerspruche. Lasset uns hoffen, daß sie bald erröthen werden, die menschliche Freiheit durch sinnlose Verbote zu fesseln; noch mehr erröthen aber, die Erlaubniß zu verbotenen Handlungen, zu einer Staats-Einnahms-Quelle zu machen.

104.

Eben so ohne allen Sinn ist das der Staatspolizei (denn welchem reinen Zweige der Staatshaushaltung ließe es sich wohl sonst zutheilen? und in welchem als diesem so bequem Alles umffassenden Ausfluße der Regierungsgewalt, ließ sich dazu eine Berechtigung denken?) angeeignete Recht des Verbots der Ehen ungleichen Standes. Die Ungleichheit der Geburt, hat mit dem Wesen der Ehe nichts zu thun.

Unterschied der Stände, Abtheilung des Volks in Kasten, in Klassen, in Adel und Nichtadel, ist dem Prinzip der Nationalökonomie nicht entgegen; es ist vielmehr dem Prinzip einer nationalökonomistisch-organisirten d. h. wahrhaft republikanischen Staatsverfassung gemäß. Denn der Adel bildet die natürliche Mauer zwischen dem erblichen Nationalrepräsentanten, dem Regenten und dem Volke; denn der Adel ist ein Hebel zur Tugend und Seelengröße.

Aber der Mann ist es, der die Familie als ihr Haupt repräsentirt.

Das Weib hört im Augenblick der Verbindung auf, ein selbstständiges Wesen zu sein; verliehrt ihren Namen und ihre Eigenschaft, und tritt in die Familie des Mannes über; zu Einem Wesen mit ihm verschmolzen, hört die Vergangenheit auf, für sie zu existiren; sie theilt seinen Namen, seine Würde, seinen Rang.

Dem Manne soll sie Gefährtin, Gehülfin sein; ihr ursprünglicher Stand und Rang ist dem Zwecke der Ehe, der Liebe, der Theilnahme, der Unterstützung, der Fortpflanzung vollkommen fremd.

Diesem Grundsatze huldigten alle Völker, welche der Vernunft getreu blieben; also alle Natur-Völker; ihm huldigt längst die brittische Gesetzgebung. Der Grundsatz der Mißheurathen erscheint also als eine abentheuerliche Verirrung der menschlichen Vernunft. Sie hat nur dazu gedient, die Menschheit zu verschlechtern, indeß der animalische Organismus durchgängig Kreuzung der Arten fodert; und die Edleren des Volks, welche sich dadurch stark und kräftig bewahrt hatten, zum großen Nachtheil der Menschheit, physisch also auch moralisch herabzuziehen. Die sittliche und intellektuelle Bildung im Ganzen, wird durch jene Vermischung ohnstreitig mehr befördert, als durch deren Absonderung; denn der Mann ist es, dem die Bildung des Weibs obliegt. Dadurch wird jenes dem allgemeinen Wohle zusagende Amalgama

der Stände hervorgebracht; ohne dem Adel seine für die Staatsform wohlthätige Wesenheit zu entziehen.

105.

Das Verbot der Ehe innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Tode Eines Ehegatten, hat vorzüglich in der Sttlichkeit seinen Grund, deren Bewahrung allerdings im Nationalökonomieprinzip liegt. Es gehört also der Staats-Nationalbildung an.

106.

Der unrichtige Begriff der Polizei veranlaßte, daß auch in Hinsicht der sogenannten Bevölkerungspolizei die ganze Theorie der Ehescheidungen von den staatswirthschaftlichen Schriftstellern, in die Polizeiwissenschaft aufgenommen wurde.

In den Staaten der Christenheit, ist der Ehescheidungsgegenstand, je nach den katholischen und evangelischen Religionspartheien bald einzig der geistlichen, bald der geistlichen und weltlichen Behörde überwiesen worden, und in Absicht der letzten, der Zivil-Justiz-Behörde.

Dieser gehört sie auch an. Die Ehe ist ein Vertrag; aber ein Vertrag, dessen leichtsinnige Lösung die Sittlichkeit untergräbt. Die Staats-Nationalbildung muß durch Unterricht auf die Moralität wirken; die

Justizbehörde muß die Berechtigung zur Auflößung des Vertrags prüfen. Eben deswegen wäre es doch wohl sinnig keinen Ehevertrag zu genehmigen, in dem nicht auch die Bedingungen auf den Fall der Auflösung bestimmt wären, gleich wie bei andern Verträgen der Fall ist. Wir würden dann die leichtsinnigen Eheverbindungen vermindert, und das die Sittlichkeit untergrabende Skandal der Ehescheidungsstreitigkeiten vermindert sehen.

Der Staatspolizei aber, welche nur mit der kollektifen Gesellschaft, nicht mit den Verhältnissen der einzelnen Staatsbürger zu- und gegen einander zu thun hat, ist die ganze Materie durchaus fremd.

107.

Die Erhaltung der Sittlichkeit in Absicht der Verhütung der Ausschweifungen der Wollust, durch sittliche Vervollkommnung, gehört der Staats-Nationalbildung an. In das Gebiet der Staatspolizei kann sie nur in so ferne gelangen, als die geselligen Verhältnisse die nachtheiligen Folgen derselben, auf einen das Wohl der ganzen Gesellschaft stöhrenden Grad treiben können; und dies ist nur bei großen Städten, vorzüglich in den Residenzen der Fall, wo Eitelkeit und Glanzsucht eine unnatürliche, größtentheils geschäftslose Menschenmasse zusammen preßen und in eine

eiternde Beule zusammenziehen, welche die Lebenskräfte des Staatskörpers an sich saugt, um den Organismus des Ganzen zu vergiften und zu zerstöhren.

In diesen Staatsspitälern also, in diesen Heimaten der Ueppigkeit und Schwelgerei, tritt allerdings der Wirkungskreis der Staatspolizei zu dem Zwecke ein, die nachtheiligen Folgen, der aus jenem unnatürlichen Zustande resultirenden Ausschweifungen der Wollust zu verhüten, oder doch zu mindern.

Wir werden im dritten Buche sehen, welcher Mittel sie, nach ihrem reinen Begriffe, sich zu jenem Zwecke bedienen darf, und bedienen muß.

108.

Läge auch nicht die Sorge für Bevölkerung ganz außer dem Prinzip der Nationalökonomie, so würde doch die Errichtung der Privat-Heurats-, dann Wittwen- und Waisen-Kassen, so wie die Aufsicht über dieselben, welche man in das Gebiet der Staatspolizei gezogen hat, dieser ganz fremd sein.

Sie enthalten lediglich einen dem allgemeinen Staatswohl nicht zuwider laufenden gesellschaftlichen Privat-Vertrag, über dessen Erfüllung, wie über jeden andern Privatvertrag, die Staatsjustiz wachen muß.

Das Nationalökonomie-Prinzip, heischt nur Freiheit für jeden dem allgemeinen Wohl, als ihm nicht widerstrebenden gesellschaftlichen Privatverband; aber nicht Beförderung, noch minder Reglung dieser auf Verträgen einzelner Staatbürger unter sich, ruhenden Verbindung.

109.

Die ganze Materie der Bevölkerung, also auch der Einwanderungs-Gesetze, und Kolonienanlagen, (denn Auswanderungsgesetze, kennt das Nationalökonomie-Prinzip nicht) gehört der Staats-Nationalwirthschaft und nicht der Staatspolizei an, der sie die Staatswirthschafts-Lehrer bisher zutheilten.

110.

Die sogenannte Kultur- oder Erziehungs-Unterrichts- und Bildungs-Polizei, mit ihrem gesammten, so weiten Wirkungskreise, gehört zu dem Zweige der Staats-Nationalbildung; ist also der Staatspolizei gänzlich fremd.

111.

Eben dahin gehört die sogenannte Sitten-Polizei, oder Polizei der sittlichen Kultur. Und dahin muß man auch die ganze Gesetzgebung gegen Schwelgerei aller Art, die Aufsicht auf öffentliche

Tänze, Schauspiele; so wie die ganze sogenannte Religions- oder Kirchenpolizei verweisen.

112.

Laßt uns noch einige sinnlose Attribute und Ausflüsse der Staatspolizei hier zusammenfassen, welche theils die Staatswirthschafts-Schriftsteller, theils der despotische Mißbrauch des unbestimmten Begriffs der Polizei dieser angeeignet haben. Ihre Darstellung bedarf keines Kommentars.

Dahin gehört nun:

Das Verbot des Schlittenfahrens und Walzens für Schwangere *), so wie das Gebot des Selbstsäugens.

Das Verbot der Schnürbrüste, des Haarbrennens und Frisirens. **)

Das Spionenhalten gegen Wahrsager ***) und so weiter.

Das Umgeben fremder Reisender mit Spionen. ****)

---

*) Jung, a. a. O. S. 20.

**) Derselbe, a. a. O. S. 22.

***) Derselbe, a. a. O. S. 189.

****) Derselbe, a. a. O. S. 194.

113.

Ja die Polizei-Schriftsteller gingen so weit, allgemeine Grundsätze, wie nachstehende aufzustellen:

> Das Recht Ehen zu erlauben und zu verbieten, stehe ausschließend der Polizei zu.*)

Noch mehr!

> Die Unterthanen seien schuldig Alles zu tragen, was ihnen auferlegt werde. **)

Wenn die Lehrer der Nationen solche Behauptungen wagen, können wir wohl erstaunen, daß die Willkühr an die Stelle der Gesetze tritt, und der Staatszweck bis auf die Erinnerung untergeht?

114.

Auf der festen unbeweglichen, aus dem Organismus der Menschheit geschöpften, also auf Grundsätzen ruhenden Absonderung der Staatshaushaltungs-Zweige, ruht wieder die Vollkommenheit der Staatshaushaltung; so wie auf ihr das Wohl der Nationen.

Darin aber liegt vorzüglich das Prinzip des hohen Gewichts dieser bestimmten Absonderung in Absicht der Staatspolizei, nach ihrem reinen Begriff, daß diese, soll sie ihren Zweck erfüllen, jener raschen,

---

*) Eisenhuth, a. a. O. S. 27.

**) Jung, S. 344.

zugreifenden, augenblicklichen Wirkungsgewalt bedarf, die bei so vielen andern Staatshaushaltungs-Zweigen der bürgerlichen Freiheit und dem National-Wohlstande gefährlich ist; wie sich dies in der Entwickelung des wahren Wirkungskreises derselben, nach diesem ihrem reinen Begriffe, aussprechen wird.

Drittes Buch.

Wahre Attribute und Ausflüsse der Staatspolizei, nach ihrem richtig gestellten Begriffe.

115.

Der größte Nachtheil der Ausdehnung der Polizei ist vorzüglich dadurch entstanden, daß man, indem ihr reiner Begriff nicht festgesetzt war, doch denselben ahnte, aber zugleich gewahrte: daß sie mit so mannichfaltigen Gegenständen sich befassen müsse, welche ihrem wesentlichen Wirkungskreis dennoch fremd zu sein schienen.

Hätte man den reinen Begriff festgesetzt, und dann, ohne diesen zu verlassen, bedacht, daß es allerdings Staatshaushaltungs-Gegenstände gibt, bei welchen mehrere Staatshaushaltungs-Zweige zugleich eingreifen, und, unbeschadet ihrer wesentlichen Absonderung, gemeinschaftlich eingreifen können, so würden alle jene aus der Unbestimmtheit des Begriffs und der aus ihr gefolgten Ausdehnung der Staatspolizei-Gewalt entsprungene Nachtheile vermieden worden sein.

Denn nicht einzig der Gegenstand ist es, welcher den Karakter des Staatshaushaltungs-Zweigs bezeichnet; sondern der Grad von Recht und Pflicht, also von Gewalt und Zwangsrecht, der ihm innerhalb der Gegenstände der Staatshaushaltung zukommt.

116.

Die Staatspolizei ist stets die nämliche. Sie hat es nur mit den geselligen Verhältnissen, mit Verhütung deren Nachtheile, und Beförderung deren Vortheile zu thun; aber gerade zu diesem ihrem Zwecke, kann sie mit andern Staatshaushaltungs-Zweigen und deren Wirkungskreisen zusammentreffen müssen.

Die Polizei hat also ohne ihr Wesen zu verändern, ohne aus dem ihrem Begriffe angemessenen Wirkungskreis zu treten, einen zweifachen Geschäfts-Spielraum; nämlich:

1. Denjenigen, wo sie mit andern Staatshaushaltungs-Zweigen konkurrirt, mit ihnen gemeinschaftlich handelt; und zwar

a) Mit der Staats-National-Bildungs-Behörde.

b) Mit der Staats-National-Wirthschaft (Sorge für Produktion.)

c) Mit der Kriminal- und Ziviljustiz.

2. Denjenigen, wo sie allein und durchaus selbstständig handelt.

117.

Um die rein selbstständige Polizei aufzufinden, müssen wir also vordersamst die vermischte Polizei nach all denjenigen Gegenständen sondern, bei welchen sie konkurirt.

Die selbstständige Polizei hat denn auch wieder einen doppelten Karakter und Wirkungskreis.

1. Da wo sie mit Zwangsrecht verknüpft ist.

2. Da, wo ihr kein Zwangsrecht, sondern einzig das Recht des Ermahnens, Erinnerns, Befehlens zusteht.

118.

Nicht die Polizei ist also verschieden; nicht ihr Wirkungskreis, sondern es gibt nur Gegenstände in der Staatshaushaltung, wo sie nicht ausschließend, nicht allein, nicht selbstständig wirken kann; wo sie nur als Gehülfin anderer Zweige der Staatshaushaltung wirkt und handelt.

119.

Auch hier muß aber ihr Wirkungskreis genau bestimmt; auch hier müssen deren Grenzen scharf abgemarkt sein, damit nicht ihre innerhalb derselben wohlthätige, aber außerhalb derselben so gefährliche Natur, (§. 15.) dem allgemeinen Wohle und der bürgerlichen Freiheit nachtheilig werde.

Desto schärfer, weil hier der Uebergriff in eine fremde Staatsgewalt so nah liegt, und deren Wirkungskreis stöhren wird.

120.

In der ersten Hauptabtheilung der Staatshaushaltung, die kollektive Staatsgesellschaft umfassend, treffen wir zunächst:

1. Auf die Staats-Nationalbildung.

Der Wirkungskreis der Staats-Nationalbildung ist, die Oberaufsicht und Leitung der geistigen und sittlichen Ausbildung und Vervollkommnung der Gesellschaftsglieder.

Ihr gehört alles an, was bisher unter dem Namen der Kultus der Sitten-, Wohlfahrts- und Wohlthätigkeits-Polizei begriffen wurde.

Der wahren Polizei ist dieser Wirkungskreis durchaus fremd. Man hat ihn ihr wahrscheinlich nur deswegen zugetheilt, weil man von der irrigen Ansicht ausging: Religion, Sitten und Kenntniß sei Eins.

Diese Ansicht stammt aus einem Zeitalter, wo die Wissenschaften einzig in der Religion und ihren Dienern, vorzüglich aber in denjenigen Instituten ihr letztes Asyl fanden, welche, abgezogen von der Welt, sich ausschließend einer einsamen kontemplativen Lebensweise widmeten, in den Mönchsklöstern.

Der Kultus, die Art der Gottesverehrung, die Religion oder die Metaphisik dieser Gottesverehrung, sind allerdigs Bestandtheile der Nationalbildung, aber nur einzelne Bestandtheile. Doch als die Wissenschaften auch auf die Laien übergingen, war es durchaus zweckwidrig, diesen Wirkungskreis ausschließend, und einzig der Geistlichkeit zu überlassen. Aber eben so zweckwidrig war es, nachdem einmal der durch den Wohlstand der Geistlichkeit aufgeregte Neid der Laienstände zum Ausbruch gekommen war, ihr alle Theilnahme daran zu entziehen, zu der sie doch kraft ihres Zwangs zum Studium gewisser wissenschaftlicher Zweige, als, der Geschichte, der Philologie, an sich geeignet war, und von dieser Ansicht geleitet, den ganzen Zweig als ein der Staatshaushaltung an sich fremdes Institut zu betrachten.

121.

Die Polizei kann aber als Gehülfin der Staats-Nationalbildung, nur in so ferne und in so weit erscheinen, als die ihrer Natur angemessene stete Wachsamkeit, ihr Gelegenheit verschaft, die für die Staats-Nationalbildung sich eignende Gegenstände schnell und im Detail kennen zu lernen, um davon jener Behörde zu ihrer Einschreitung Kenntniß zu geben, und in so ferne sie, kraft dieser ihrer Natur, im Stande ist, durch augenblickliche eigne Einschreitung,

Handlungen zu verhüten, welche der Religion, oder den Sitten nachtheilig werden könnten.

So kann sie die zu ihrer Kenntniß kommende Verbreitung solcher Schriften, Gemählde oder Abbildungen, welche nach ihrer Ansicht der Religion oder den Sitten schädlich werden könnte, hemmen; aber nur, um der Staats-Nationalbildungs-Behörde die Entscheidung zu übergeben. So kann sie unsittliche Trachten, öffentliche die Sitten beleidigende Ausstellungen, hemmen, die ihr als solche erscheinen, vorbehaltlich der Kompetenz der Staats-Nationalbildungs-Behörde, welche darüber entscheidet.

Die Beschützung des Kultus geht die Staatspolizei nicht weiter an, als daß sie die von der Staats-Nationalbildungs-Behörde ausgehende Anordnungen und Gesetze zu handhaben, über deren Vollzug zu wachen hat. Also, daß sie die Ruhe und Ordnung aller öffentlichen Gottesverehrung beschützt, die Feier des dem Gottesdienste gewidmeten Tages bewahrt, alle Stöhrung derselben hemmt.

Die Sorge für den öffentlichen und Privatunterricht ist der Polizei ganz fremd, und alles was darauf Beziehung hat, liegt durchaus außer ihrem Wirkungskreise.

122.

Eben so fremd ist der Polizei, alles was Literatur, Druck- und Preßfreiheit betrifft.

Sie mag immerhin, da wo sie Verletzung der Gesetze, Nachtheil für den Staat in politischer oder moralischer Hinsicht ahnet, nach der Natur ihres Wirkungskreises für den Augenblick einschreiten; (§. 121) aber einzig, um der Staats-Nationalbildungs-Behörde, von dem, was ihr gesetzwidrig und nachtheilig scheint, Nachricht zu geben und muß sich aller weitern Einmischung und Wirkung enthalten.

123.

Gleich fremd ist der Polizei die Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Schauspiele. Da wo sie bei diesen Gesetzverletzung ahnet, mag sie wohl für den Augenblick einschreiten; aber einzig um die Beurtheilung der kompetenten, nämlich der Staats-Bildungsbehörde, unverletzt zu bewahren.

Außerdem steht ihr in Absicht öffentlicher Schauspiele und Vergnügungen, kein weiteres Recht zu, als darüber zu wachen, daß bei ihnen, wo die geselligen Verhältnissen näher zusammenrücken, also die Kollision der Interessen und Leidenschaften rascher und häufiger aufgeregt wird, die öffentliche Ruhe nicht gestört, und allen nachtheiligen Folgen jenes näheren Beisammenseins vorgebeugt werde.

Mit der intelektuellen Bildung, als den zweiten Hauptgegenstand der Staats-Nationalbildung, hat aber die Staatspolizei durchaus nichts zu thun.

Alle Einmischung in Lehr- und Unterrichtsanstalten, ist ihr schlechterdings fremd.

124.

Wohl mag man dem Staate das Recht zuerkennen, über öffentliche und Privaterziehung zu wachen, also die Staatsbürger zur höchstmöglichen Genußvollkommenheit nach ethischen Grundsätzen zu befähigen; dies liegt an sich im Prinzip der Nationalökonomie, also im Staatszwecke; dies ist von den ältesten griechischen Gesetzgebern, Solon und Lykurg anerkannt worden. Aber dieses Recht, diese Pflichten gehören nicht der Polizei, sondern der Staats-Nationalbildung an. Ihr müssen sie angehören, denn der Geschäftskreis dieser Behörde fodert ihre ganze ungetheilte Aufmerksamkeit; denn diese Behörde muß aus den unterrichtesten und gebildesten Männeru der Nation zusammengesetzt sein, die zuerst ihrer eignen geistigen und wissenschaftlichen Bildung ihr ganzes Dasein ausschließend gewidmet, also auch zur Leitung der öffentlichen Erziehung, des öffentlichen Unterrichts sich befähigt haben; denn der Nationalbildung, ist der Karakter der Eile, des Zuvorkommens, des raschen Eingreifens durchaus fremd. Vielmehr hat sie allenthalben den frommen stillen ruhigen Gang einzuhalten, den das geistige und sittliche Bildungsgeschäft der Menschheit nach seiner Natur heischt.

Die eigentliche Kultuspolizei im strengeren Sinn, wie der würdige Weber *) sie nennt, ist also vielmehr, mit allen ihren Unterabtheilungen, der Gegenstand jenes besondern Staatshaushaltungs-Zweigs, den man gewöhnlich unter Schul- und Studienwesen begreift.

125.

Ausgedehnter ist die Konkurenz der Staatspolizei,

2. in der Staats-National-Wirthschaft, oder der Sorge für die Produktion.

Wenn schon die Sorge für die Erhaltung und Erhöhung der Produktion der ausschliessende Wirkungskreis der Staats-National-Wirthschafts- (Landesökonomie) Behörde ist, so treten doch hier mannichfaltige Verhältnisse ein, wo das gesellige Beisammensein an sich den Grund zu Nachtheilen legt, welche rasches Eingreifen und Zuvorkommen nothwendig machen; also, ihrem Geiste nach, die Polizei zur vollstreckenden Gehülfin der Staats-National-Wirthsschafts-Behörde eignen.

126.

In der Urproduktion, dem Ackerbau, der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, kann dies der

*) A. a. O. erster Band, zweite Abtheilung das ganze zweite Hauptstück.

Fall sein, so oft aus der Handlung oder Unterlassung einzelner, Nachtheile für das Ganze bevorsteht.

Wenn z. B. ein einzelner Gartenbesitzer seine Bäume nicht von Raupen zu rechter Zeit befreit, so werden alle andere Bäume angesteckt und die Produktion vernichtet.

Wenn ein Landmann einen neuen Graben anlegt, einen Deich abläßt, wodurch Ueberschwemmung anderer Gründe herbeigeführt wird.

Wenn ein einzelner Wiesenbesitzer sein Grundstück von Maulwürfen, Hamstern, Mäusen nicht befreit, und diese sich also in den Umgebungen verbreiten.

Wenn ein Holzbesitzer, die in seinem Bezirk sich zeigende Fichtenraupe, Birkenkäfer oder andere der Holzproduktion schädliche Insekten nicht vertilgt, und dadurch die Verwüstung anderer Waldungen herbeiführt.

Wenn in Waldungen Feuer angemacht werden, welche den Brand derselben veranlassen können.

Wenn ein Jagdberechtigter das Wild in seinem Bezirke, zum Nachtheil des Landbauers hegt.

Wenn ein einzelner in Teiche und Seen Dinge bringt, welche der Fischerei nachtheilig sind.

Wenn schädliche oder giftige Pflanzen, Früchte u. dergl., z. B. der Seegelbaum, angebaut werden wollen.

Wenn krankes Vieh zur Heerde gelassen werden will, u. s. w.

Da muß die Polizei allerdings als Exekutivgewalt der Staats-National-Wirthschafts-Behörde erscheinen und durch augenblickliche Einschreitung diese aus dem geselligen Zustande entspringende Nachtheile verhüten.

127.

Noch häufiger ist dies bei der industriellen Produktion, den Künsten, Fabriken, Manufakturen und Gewerben der Fall.

Wenn schon der Staats-National-Wirthschafts-Behörde die Aufsicht und Leitung aller Gewerbe angehört, so ist doch die Polizei ihrer Natur nach die geeignetste Behörde zu deren Unterstützung und Vollziehung ihrer Gesetze, so oft es auf Verhütung des aus dem geselligen Beisammensein entspringenden Nachtheils, oder Beförderung der allgemeinen Vortheile ankommen, und rasches, augenblickliches Eingreifen nothwendig ist.

Der Polizei wird man also die nächste Aufsicht über die Innungen und Gewerbe, jedoch nach den Gesetzen und Vorschriften der Staats-National-Wirthschafts-Behörde, übertragen können, vorzüglich damit die in dieser so mannichfaltigen und so ausgebrei-

teten Produktionsgattung für das gesellige Beisammensein entstehen könnenden Nachtheile abgewendet werden.

Hier kann sie aber einzig als vollziehende Unterbehörde der Staats-National-Wirthschafts-Behörde erscheinen.

128.

Von gleicher Weite ist ihr Wirkungskreis in Absicht der kommerziellen Produktion, des Handels.

Wenn die Staats-National-Wirthschafts-Behörde, die Freiheit des Handels beschützt und dessen Ausdehnung befördert, so schränkt sich hingegen der Wirkungskreis der Polizei darauf ein:

1. zu verhindern, daß keine der Sittlichkeit oder der Gesundheit schädliche Waare zum Verkauf und Verbreitung gebracht;

2. daß alle Hindernisse der freien Mittheilung auf der Stelle entfernt, z. B. die Unfahrbarmachung der Straßen verhindert, die freie Kommunikation allenthalben erhalten; Hindernisse welche durch Naturerscheinungen hervorgebracht sind, z. B. Schnee, Regengüsse, welche die Haupt- oder Vizinal-Straßen sperren, auf der Stelle beseitigt werden.

Was die ersten Lebensbedürfnisse und deren Vertrieb, deren Verkauf auf öffentlichen Märkten, so wie die Bestimmung ihrer Preise betrifft, so ist dies Ausfluß der selbstständigen Polizei. (§. 163.)

Uebrigens aber ist das Kommerz der Staatspolizei gänzlich fremd.

129.

3. Die Konkurenz der Staatspolizei bei der Kriminal- und Ziviljustiz ist bisher die Klippe gewesen, an welcher alle Gesetzgebungen und Staatswirthschafts-Lehrer scheiderten. (§§. 42. 43 — 48.)

Laßt uns versuchen: ob es nicht möglich sei, die Grenzen dieser Konkurrenz schneidend zu bestimmen und das Palladium der bürgerlichen Freiheit, die Justiz und deren Unabhängigkeit gegen jeden Uebergriff einer ihrer Natur nach willkührlichen und unzumessenden Gewalt, vollständig in Sicherheit zu setzen.

130.

Die Staatspolizei bedarf unerläßlich einer Gesetzgebung; also auch eines Gesetzbuchs. (§§. 42. 44.) Die legislatorische Gewalt muß in einem nationalökonomistischen Staate zwischen der Nation und dem Regenten getheilt sein. Sie kann in allen ihren Zweigen, also auch in der Staatspolizei einzig von diesen vereinten Gewalten, nämlich der gewählten National-Repräsentation und dem erblichen National-Repräsentanten, (dem Regenten) ausgehen.

Ist die Staatspolizei auf ihren reinen Begriff zurückgeführt, ist das Gesetzbuch welches die Bestim-

mungen ihrer Legislation enthält, von der kompetenten Staatsgewalt ausgegangen, so ist dadurch schon die bürgerliche Freiheit großentheils gesichert und der Uebeegriff in die verhütende (Kriminal-) Justiz, beinahe unmöglich gemacht.

131.

Die Staatspolizei muß mit Zwangsgewalt versehen sein.

Eben daher kann man ihr die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen, der Verletzungen derjenigen Gesetze, welche ein nach dem reinen Begriffe der Staatspolizei abgefaßtes Polizeigesetzbuch enthält, ohne Besorgniß überlassen; so oft diese Bestrafung nicht für den Vergeher einen unwiederbringlichen Nachtheil enthält; daß er z. B. dadurch auf eine unwiederbringliche Weise, an seiner Ehre gekränkt oder sein Wohl- und Nahrungsstand gefährdet wird. Es dürfen also die der Polizei zu überlastende Strafen diesen Karakter nicht enthalten.

132.

Wenn schon der Wirkungskreis der Polizei größtentheils in der Verhütung, in der Abwendung eines bevorstehenden Nachtheils besteht, welches der Natur nach ein augenblickliches Einschreiten nothwendig macht, so muß doch auch in diesem Falle,

eine geordnete regelmäßige Prüfung und Untersuchung, diesem augenblicklichen Einschreiten unmittelbar folgen.

Auf den Grund dieser, wenn auch kurzen und gedrängten (summarischen) Untersuchung, kann die Polizei, in den zu ihrer gesetzlichen Kompetenz (§. 131.) geeigneten Fällen, und bis auf den ihrer gesetzlichen Kompetenz angemessenen Grad, allerdings ein Straferkenntniß, d. h. die Anwendung des Polizeigesetzbuchs auf den einzelnen Fall bauen. Die Polizeibehörde kann auch dieses Straferkenntniß wirklich *vollziehen*, wenn der zu bestrafende sich dabei beruhigt.

Aber es läßt sich kein Grund denken, warum Straferkenntniß der Polizei nicht eben so gut, als die der Kriminaljustiz-Behörde, der Berufung an eine höhere Instanz unterliegen sollten? Warum soll gerade hier die Freiheit, das Eigenthum der Staatsbürger unbedingt von den einseitigen Ansichten der Polizeibehörde abhangen? (§. 33.)

Nur die Kriminaljustiz-Behörde kann diese höhere Instanz sein. Alles hingegen, was die Polizei nach ihrer Natur und Wesenheit zu fodern berechtigt ist, besteht *darinn*: daß

1. zu dieser Berufung ein *abgekürzter* Termin festgesetzt werde,

2. daß auch in dieser höhern Instanz, in Polizeisachen, ein rascher, gedrängter (summarischer) Gang der Untersuchung stattfinde.

133.

Durch diese Bestimmungen sind die Grenzen der Polizei und der Kriminaljustiz aufs schärfste und schneidendste gezogen, und jene kann der bürgerlichen Freiheit nie gefährlich werden. Denn selbst im Fall eines wirklichen Uebergriffs der Polizei in die Kriminaljustiz, er bestehe nun in einer unrichtigen Anwendung der Gesetze oder der willkührlichen, ungesetzlichen Ausdehnung der Polizeigewalt in das Gebiet der verhütenden Gerechtigkeitspflege, wird die Kriminalbehörde aufgefordert, die Grenzen des ihrigen zu bewahren.

134.

Zu gleichem Zwecke ist es nothwendig, daß die Polizeibehörde die Vorschrift erhalte:

1. Im Laufe jedes Monats die Protokolle über ihre Gesetzverletzungs-Untersuchungen, und darauf gebaute Straferkenntnisse, der Kriminaljustiz-Behörde, selbst da und dann zur Einsicht und Revision vorzulegen, wo und wenn keine Reklamation erfolgt ist.

Denn die Gesetzgebung, welche die Nothwendigkeit der Staatspolizei, also auch das von ihrem Wesen unzertrennlichen raschen und unmittelbar eingreifenden Geschäftsgangs anerkennen muß, ist zugleich verpflichtet, alle ihr zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, damit dieser Geschäftsgang für die bürgerliche Freiheit unschädlich werde.

2. Muß die Polizei, wie es auch hie und da geschieht, zu gleichem Zweck, alle ihre Straferkenntnisse, dem Publikum durch den Druck öffentlich bekannt machen.

135.

Die Polizei hat hingegen zu dem Zwecke der Verhütung der Verbrechen also zu Unterstützung des Zwecks der Kriminaljustiz einen Wirkungskreis in öffentlichen Anstalten.

Dahin gehören:

Arbeitshäuser, in welchen Nahrungslosen Beschäftigung verschaft und dem Elende und dem Müssiggange, als den Quellen so vieler Verbrechen, gesteuert wird.

Dahin gehören:

Gebärhäuser und Findelhäuser, durch welche weit kräftiger als durch Nachsicht gegen Ausschweifung, der Kindermord verhütet wird, dessen Quellen, bei nicht ganz gesunkenen Gemüther, Schaam und bei Dürftigen Nahrungssorge ist.

136.

Aus allem obigen ist es klar, daß die neu erschaffene Zuchtpolizei, (police correctionelle) für welche man auswärts eigne Gesetzbücher gab, ein Unding sei.

Das Polizeigesetzbuch kann und darf keine andere Bestimmungen und Verordnungen enthalten, als die im

reinen Begriffe der Polizei liegen; ihr Strafrecht kann sich also weiter nicht, als auf die Ahndung der Verletzung seiner Bestimmungen erstrecken.

137.

Mit größeren Schwierigkeiten ist die scharfe Bestimmung der Gränzen zwischen der Polizei und bürgerlichen (ordnenden) Gerechtigkeitspflege (Civiljustiz) verbunden. Am gründlichsten hat die Bestimmung, die Absonderung dieser Grenzen, Neurath *) abgehandelt. **) Schätzbar sind die Bestrebungen dieses

---

*) Dissertatio inauguralis juridica, sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate judiciaria, in causis, quae politiae nomine veniunt. 1780.

**) Von einer Abhandlung des Friedr. Karl Gavard, welche im J. 1795 unter dem Titel:

Abhandlung über die politischen Fragen: welches sind Justizsachen? Wie sind die Grenzlinien zwischen beiden zu bestimmen? u. s. w.

hat der Zufall dem Verfasser nur den ersten Bogen verschafft, der die Vorrede enthält. Nach dieser und nach nachstehendem Satze:

„Ich werde durch die Geschichte sowohl, als durch Auf„stellung politischer Materialien, Grundsätze und Sätze zu „erproben suchen, daß Polizei und Jurisprudenz, von „einem Standpunkte ausgehen, und beide den nämlichen „Zweck, und die nämlichen Grundursachen, nur unter

gründlichen Gelehrten, die Grenzen der Justiz und Polizei zu bestimmen; schätzbar vorzüglich der Eifer, mit dem er sich, gegen den willkührlichen Mißbrauch des Begriffs der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica) erklärt.]

Auch ihm fehlt aber eine bestimmte Darstellung des Begriffs der Polizei, und er hat also, gleich seinem Vorgänger, sich in Bestimmung jener Grenzen großentheils an die Exemplifikation halten müssen.

Indeß ist seine Abhandlung, auch in literarischer Hinsicht interessant.

138.

Der wissenschaftlichen Darstellung der Staatspolizeikunde wird es indeß, da sie zunächst von der scharfen Bestimmung der Begriffe ausgehen muß, leicht jene Grenzen zu bestimmen.

Sie setzt:

Erstens, einen nationalökonomistisch organisirten, also einen Staat voraus, in dem die Regierungsgewalten, dem allgemeinen Zwecke gemäß, richtig vertheilt sind; in dem also die gesetzgebende Ge-

---

„verschiedenen Modifikationen haben, und daß ihnen „von daher kein wesentlicher, sondern nur zu„fälliger Unterschied beigelegt werden könne u. s. w.“ scheint sie der philosophischen Forschung keine bedeutende Ausbeute zu versprechen.

walt, zugleich von der Nation und dem erblichen Repräsentanten als dem Repräsentanten der vollziehenden Gewalt, (dem Regenten) ausgeht.

Die Staatspolizei-Gesetzgebung muß also, wie die ordnende bürgerliche Gesetzgebung, von dieser Quelle ausgehen.

Und dadurch ist für die Uebergriffe der Polizei in die Justiz bereits gesorgt.

Diese Uebergriffe hatten die Ausdehnung der willkührlichen Regentengewalt zum Prinzip. Von den gewählten Nationalrepräsentanten ist allerdings zu erwarten, daß sie bei dem Entwurf der Staatspolizei-Gesetzgebung, die Rechte des Eigenthums und der bürgerlichen Freiheit ihrer Mitbürger brachten und sichern, und durch genaue Bestimmung der wahren Polizeigegenstände, alle Uebergriffe der Polizei in die Justiz, unmöglich machen werden.

139.

Zweitens, die richtige Feststellung des Begriffs der Polizei (§. 35.) muß ohnehin die scharfe Bezeichnung jener Grenzen erleichtern.

Dieser Begriff verbannt alles aus dem Gebiete der Polizei, was nicht unmittelbar das gesellige Beisammensein, somit die Beförderung der Vortheile dieses geselligen Beisammenseins, und die Verhütung

der unmittelbar aus demselben entstehen könnenden Nachtheile, betrifft.

Dadurch werden an sich, das Mein und Dein, die einzelnen Privatrechte der Staatsbürger, von der Polizei ausgeschlossen.

Es ist unmöglich diese von der Polizei ausgeschlossen sein sollende, vollkommene und unwiderrufliche Rechte, (wie sie Neurath a. a. O. S. 14.) genau zu definiren oder vollständig zu verzeichnen; es ist auch unnöthig.

Es läßt sich kein Fall denken, wo der einzelne Staatsbürger Rechte besitzen könne, die mit den Vortheilen des geselligen Beisammenseins im Widerspruch stünden, oder Rechte zu besitzen verlangen könne, die diesem geselligen Beisammensein nachtheilig wären; denn jeder einzelne genießt diese Vortheile; jeder einzelne ist das Opfer dieser Nachtheile.

140.

Drittens: Wäre auch irgend ein solcher Fall denkbar, bliebe irgend eine Unbestimmtheit in den Grenzen der Justiz und Polizei zurück, so würde diese in einer national-ökonomistisch organisirten Staatsverfassung für den Staatsbürger unnachtheilig sein; denn in einer so organisirten Staatsverfassung, muß eine permanente Gesetzgebungsbehörde existiren; deren Wirkungskreis ist: die über die Anwendung der Gesetze

entstehende Zweifel zu lösen und die sich in dem Laufe der Zeiten und Ereignissen zeigende Lücken zu ergänzen.

Diese permanente Gesetzgebungsbehörde muß aber in einem solchen Staate von der nämlichen Quelle ausgehen; sie muß von dem Regenten und von den gewählten Nationalrepräsentanten bestellt sein.

An diese Behörde kann also der Staatsbürger sich wenden, so bald er glaubt, seine einzelnen Rechte würden von der Polizeigewalt verletzt, und diese griffe also in dies Gebiet der Justiz über.

Das war es aber vorzüglich, was vorhin die Unbestimmtheit der Grenzen der Polizei und Justiz für die Staatsbürger, insbesondere für den Deutschen, so gefährlich machte, daß in Polizeisachen nach dem jüngsten Reichsabschied und den Wahlverträgen des Kaisers, als obersten Reichsrichters, den deutschen Reichsbürgern die Berufung untersagt war, und dadurch in allen Angelegenheiten, welche die Landesherren zur Polizei zu eignen für gut fanden der willkührlichen Gewalt die Schranken geöffnet waren. (§. 33.)

Nach dem Beispiele der allgemeinen Reichsgesetze, trugen alsdann die einzelnen Regenten diese Bestimmung selbst in die einzelnen Verträge mit ihren Völkern über; und so war es denn, unter dem Schutze jener Bestimmung, und dieser Unbestimmtheit um die bürgerliche Freiheit geschehen.

Polizei, wurde als ein landesherrliches (Souverainitäts-) Recht behandelt, über welches die Höflinge der Fürsten mit Aengstlichkeit wachten, um es zum Schutz der ihnen verhaßten Herrschaft der Gesetze zu benutzen.

Nicht dem Justiztribunal und nicht der Polizeibehörde kann man also im Zweifelsfall die Entscheidung überlassen: ob die Grenzen der Polizei überschritten, und in die der Justiz übergriffen sei? denn beide sind dabei befangen. Einer dritten unbefangenen Behörde, muß diese Entscheidung überlassen sein, und diese ist: die Gesetzgebungsbehörde; denn für deren Wirkungskreis eignet sich die Ergänzung und Auslegung aller Gesetze.

141.

Es lassen sich allerdings, dem ersten Anschauen nach, auch vermischte Justiz- und Polizeisachen denken, d. h. Sachen, wo es sich von den Vortheilen oder Nachtheilen des geselligen Beisammenseins handelt, und dennoch einzelne Rechte einzelner Staatsbürger in Berührung kommen. Aber diese Eigenschaft der Vermischtheit, ist nur scheinbar; denn sobald die Rechte einzelner berührt werden, sobald diese Berührung unvermeidlich und wesentlich, also auch die Verletzung des Rechts möglich ist, so ist auch die Kompetenz der Justizbehörde entschieden. Ihr liegt

es dann ob, die Sicherung dieses Rechts zu bewirken, wo es mit der Polizeianordnung vereinbar ist; oder deren Wirkung zu hemmen, wo sich die Unvereinbarkeit zeigt.

142.

Zu Ergänzung jener Absonderung ist also nur eine klare und erschöpfende Staatspolizei-Gesetzgebung nothwendig, welche, indem sie den Wirkungskreis der Polizei auf das möglichste, vollständigste bestimmt, den Staatsbürger über diejenige Beschränkungen, des Privatrechts und Privateigenthums belehrt, welche die Vortheile des geselligen Beisammenseins, oder die Verhütung der aus ihm resultirenden Nachtheile gebieterisch heischen.

143.

Der Gegenstand der Staatspolizei ist, nach deren reinen Begriffen, Beförderung der Vortheile des geselligen Zustandes.

Verhütung der unmittelbar aus ihm entstehenden Nachtheile. (§. 35.)

In dem ersten Theile dieses Wirkungskreises, kann der Fall nicht vorkommen, daß aus der Verspätung dieser Beförderung, ein wesentlicher und unwiederbringlicher Nachtheil für die Gesellschaft entspränge. Wenn also in einem solchen Falle der Staatsbürger

seine Privatrechte verletzt glaubt, so muß die Einschreitung, der Vollzug der Polizeibehörde, in so lange gehemmt werden, bis der Einspruch des verletzt sich glaubenden Staatsbürgers entschieden ist.

Anders verhält sichs bei dem zweiten Theile jenes Wirkungskreises, wenn nämlich von Verhütung eines Nachtheils für die gesellige Verbindung die Rede ist.

Dieser Nachtheil ist entweder für die Gesellschaft unherstellbar, oder er ist es für den Staatsbürger, der sich verletzt glaubt.

Im ersten Falle muß der Staatspolizeibehörde auf ihre Verantwortlichkeit die augenblickliche Einschreitung zustehen.

Im zweiten Falle muß die Staatspolizei, auf den Einspruch des Staatsbürgers, mit ihrer Einschreitung auf die Gefahr des Beschwerenden zurückhalten, bis von der Justizbehörde über die Rechtlichkeit der Beschwerde erkannt ist.

144.

Auch dann wird also die Polizeisache zur Justizsache, wenn der Staatsbürger glaubt, daß durch Nichteinhaltung der Staatspolizei-Gesetze, seine Privatrechte verletzt werden. Dann ist die Polizei sein Gegner; und wenn in einem national-ökonomistisch organisirten Staate die Staats-Finanzbehörde (der Fiskus) jedem Staatsbürger zu Recht stehen muß, sobald

derselbe seine Privatrechte verletzt glaubt, so muß es auch die Polizeibehörde, der nur in Absicht der Verletzungen ihrer Verbotsgesetze in dem oben bestimmten beschränkten Kreise, aber nie in Absicht ihrer ordnenden Gesetze eine richtende Gewalt zusteht.

145.

Nach Absonderung alles dessen was sich zur vermischten oder konkurrirenden Polizei rechnen läßt, treffen wir also nunmehr auf

die reine selbstständige Staatspolizei

und zwar:

I. zunächst auf denjenigen Theil derselben, welcher mit Zwangsrecht verbunden ist. (§. 117.)

II Denjenigen Theil, wo ihr einzig das Recht des Erinnerns, Belehrens, Ermahnens und Unterrichtens zusteht.

146.

A. Reine Zwangs-Rechts-Polizei.

Der Zweck der Staatspolizei ist: (§. 35.) Verhütung des aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Nachtheils, und Beförderung der aus diesem geselligen Beisammensein resultirenden Vortheile.

Hieraus ergiebt sich, daß ihre Anordnungen, so wie ihre Wirkung, theils rein verhindernd seien, indem

sie die Möglichkeit des Nachtheils entfernt, theils rein positiv, indem sie durch bestimmte Vorschriften die Quellen der Vortheile eröffnet.

147.

Die selbstständige, mit Zwangsrecht verbundene Polizei, hat zwei Hauptgegenstände:

I. Sicherheit im allgemeinen Sinne, also der Person und des Eigenthums der Staatsbürger.

II. Ordnung.

In beiden Gegenständen wirkt sie bald verhindernd, bald positiv.

148.

I. Sicherheit.

Die mit dem geselligen Beisammensein verbundene Nähe der Wohn- und andern, zu dem Zwecke der gesellschaftlichen Bedürfnisse, der Produktion und Konsumtion, so wie des Austausches der Produkte und der Befriedigung des Genusses erforderlichen Gebäude eignet:

A) Alle und jede Anstalten, wodurch Brand und die Verbreitung des so flüchtigen Elements, des Feuers, entstehen kann zu dem Wirkungskreis der Staatspolizei.

Ihr gehört also an:

1. Die Aufsicht auf alle Gebäude, in Absicht

a) einer die Gefahr eines Brands entfernende Bauart.

b) in Absicht auf deren diese Gefahr entfernende Benutzung.

2. Die Aufsicht auf alle Staatsbürger, damit von ihnen keine die Gefahr des Brands herbeiführende Handlung begangen werde.

3. Alle Anstalten zu Verhütung dieser Gefahr und deren Ausbreitung; also alle Löschanstalten und die Anwendung der dazu dienenden Werkzeuge und Mittel.

149.

Aus diesen Sätzen lassen sich nun die Grenzen ihres Wirkungskreises leicht bestimmen. Denn es folgt z. B. ohnehin daraus, daß die Verhütung des Schiessens in bewohnten Orten, des Tragens der Lichter ohne Laternen, des Tabakrauchens in Feuer gefährlichen Orten und Gebäuden, die Entfernung der Pulvermühlen, so wie der Vorrathshäuser leicht entzündlicher Sachen, und Feuer verbreitender Arbeiten, z. B. des Flachsröstens innerhalb ihres Wirkungskreises liegt.

150.

B. Das Wasser ist ein Element, dessen ungeregelte oder zufällige Ergießungen der geselligen Verbindung plötzlich schädlich werden können; es gehört nothwendig alles was Wassergefahr veranlassen kann,

mithin die Verhütung aller Ueberschwemmungen von Seen, Flüssen und Bächen; die Bewahrung der Dämme u. s. w. so wie im Fall eintretender Gefahr, die Wasserrettungsanstalten, in das Gebiet der Polizei.

151.

Der Einsturz eines Gebäudes, kann in dem geselligen Beisammensein Unglück veranlassen; es hat also die Polizei die Pflicht, in Absicht baufälliger Gebäude alles dasjenige zu veranstalten, was zu Entferung der Gefahr jenes Unglücks erforderlich ist; die Anlegung von Baugerüsten, die Herstellung baufälliger Gebäude, die Sorge für Aufrichtung solider und dauernder Gebäude, liegt also in ihrem Wirkungskreise.

152.

In bewohnten Gegenden, wo sich Wasser, Teiche, Schwemmen, Moräste befinden, ist es ihre Sorge, daß diese gegen die Gefahr einer Verunglückung der Bewohner verwahrt werden.

Eben so stehen die Badeanstalten in fließendem Wasser unter ihrer Aufsicht, damit von Badenden die gefährlichen Stellen vermieden werden.

153.

Die Rücksicht: öffentliche Sicherheit im geselligen Beisammensein zu wahren, spricht der Polizei auch die

Aufsicht und Sorge zu: daß Menschen, welche des Gebrauchs der Vernunft auf immer oder temporell beraubt sind, als: Blödsinnige, Wahnsinnige, Betrunkene, außer Schadenstand gesetzt und verhindert werden, Unglück zu veranlassen.

154.

Aus dem nämlichen Grunde ist die Aufsicht auf Thiere, welche entweder durch freies Herumlaufen oder Wuthkrankheiten, der geselligen Menschheit gefährlich werden könnten, ein Attribut der Polizei, so wie alle zu Verhütung dieser Gefahr erforderliche Anstalten und Anordnungen.

155.

In gleiche Kathegorie gehört aus dem nämlichen Grunde, die Anordnung und Aufsicht, daß das im geselligen Beisammensein gefährliche schnelle Reiten und Fahren, an bewohnten Orten gehindert, so wie daß zu Zeiten des Schnees die Pferde, zur Warnung der Fußgänger, mit Geläute versehen, mithin jedes Unglück verhütet werde.

156.

Mit der Masse des geselligen Beisammenseins wächst natürlich sowohl die Möglichkeit der Entstehung nachtheiliger Folgen, als die Nothwendigkeit deren

Verhütung zu beschäftigen. Je näher also eine größere Menschenmasse zusammengedrängt ist, je bestimmter tritt der Wirkungskreis der Polizei, nach deren reinem Begriffe, ein.

So oft also öffentliche Zusammenkünfte zu irgend einem Zweck, als Schauspiele, große Tänze, Gesellschaften, Feuerwerke, Beleuchtung u. s. w., eine große Menschenmasse auf einem Punkte vereinigen, ist es die Sorge der Polizei: durch Anordnungen die Verhütung alles aus dieser Gedrängtheit an sich entstehenden, oder entstehen könnenden Nachtheils zu bewirken; auch Aufsicht zu halten, daß alle durch diese unmittelbare Berührungen und Reibungen einer großen, in Karakter und Leidenschaften ungleichartigen Menschenmasse, besorgliche Unorduungen und Vergehungen, mittelst ihres unmittelbaren Einschreitens, verhindert oder gehemmt werden.

157.

Dem Prinzip der aus dem geselligen Beisammensein entstehen könnenden Unsicherheit gemäß, mag man der Polizei die Aufsicht über alle jene kleinliche Details, wo, wenn auch selten, eine ferne Gefahr für die geselligen Menschen entstehen könnte, als: Anheften der Fensterläden, der Blumentöpfe vor den Fenstern u. s. w. überlassen.

158.

Die Geselligkeit macht eben so es nothwendig, daß zu Winterszeiten glatte Stellen bestreut, das Eis aufgehauen, dem Wasser Abzug verschafft, und mithin alle außerdem besorgliche Gefahr, entfernt werde.

159.

Die nächtliche Beleuchtung der Straßen und die Nachtwache, wodurch die Erhaltung der Ordnung, die Verhütung alles Unglücks der Wandelnden, und die Sicherheit des Eigenthums bei Nachtzeit bezweckt wird, ist eine zur Polizei sich eignende Anstalt.

160.

Aus dem nämlichen Prinzip der Sicherheit für die Wandelnden, gebührt ihr die Sorge: daß die öffentlichen Wege nicht gehemmt werden, daß also die Wägen nicht stehen bleiben und allenthalben die Kommunikation frei erhalten werde.

161.

Das gesellige Beisammensein veranlaßt die Mittheilung ansteckender epidemischer, oder endemischer Krankheit. Eben daher gehören zu dem Wirkungskreise der Polizei, alle Anstalten und Maasregeln, um die Entstehung und Ausbreitung der Seuchen zu verhüten und ihre verwüstende Wirkungen zu hemmen.

Dahin gehört auch die Sorge für die Begräbnisstätte, für deren Anlegung an Orten, die mit den Lebenden in keiner Berührung stehen; die Sorge für richtige Anlegung der Gräber in gehöriger Tiefe, und die Aufsicht auf Begräbnisstätte in Absicht deren Unverletzlichkeit in jedem Sinne.

162.

Aus dem nämlichen Grunde, und da bei einer größeren sich nahen Menschenmasse, auch der Gährungsstoff zu Ausschweifungen der Wollust, nothwendig groß ist, (§. 107.) kann man die Sittenaufsicht, zu Verhütung der Mittheilung der gefährlichsten und verwüstendsten aller Seuchen, und alle hiezu erforderliche Maasregeln, Verhütang des Herumschweifens feiler Dirnen, Konsignirung und Untersuchung zu duldender Hetären, und da wo für die Venus Vulgivaga Tempel gestattet werden müssen, auch die Aufsicht über diese, zu dem Wirkungskreis der Polizei rechnen.

163.

Nach dem Prinzip der Bewahrung der Sicherheit und Verhütung der aus dem geselligen Beisammensein entstehenden Unsicherheit, gehört es auch zu dem Wirkungskreise der Polizei, über Nahrungsmittel, Speisen und Getränke, welche zum allgemeinen Verkauf kommen, Aufsicht zu halten, und die Mittheilung aller

derjenigen zu verhüten, welche dem Leben oder der Gesundheit der Gesellschaftsglieder nachtheilig sein können.

164.

Eben so fordert die Sicherheit des Verkehrs bei der geselligen Menschheit, daß der Polizei die Sorge übergeben werde, für Brücken, Stege, deren Festigkeit, Sicherheit, Verwahrung u. s. w., und überhaupt für alle Kommunikationsmittel, damit für die geselligen Menschen keine Gefahr entstehe, und alle Unglücksfälle verhütet werden.

165.

Verletzung der Personen oder des Eigenthums ist Verbrechen, und als solches dessen Bestrafung im Wirkungskreise der Kriminaljustiz. Diese Bestrafung ist nach dem Prinzip der Prävention allerdings auch nur Verhütungsmittel, aber nur für nachfolgende Verbrechen; sie setzt also die Existenz einer dergleichen Verletzung voraus.

Die Polizei soll aber der Erscheinung des Verbrechers überhaupt zuvorkommen. Um also Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schützen, mag man ihr die Aufsicht auf unbekannte Personen, Fremde und Menschen, die durch ihr Aeußeres oder ihr Benehmen Verdacht erregen, überlassen.

Aber jene Erschwerungen des Aufenthalts der Fremden und Reisenden, aus den man sogar eine Finanzspekulation gemacht hat, jene Bewachung und Belauerung derselben, jene hermetische Verschließung der Staaten, durch die man sie in Kerker umgeschaffen hat, widerstrebt den Grundsätzen der Zivilisation, so wie der Humanität. Der nomatische Araber nimmt jeden Fremden gastfrei in seinem Zelte auf, gewährt ihm Schutz und Bewirthung. In Deutschland, das doch, obwohl unter veränderten Formen, immer noch ein wenn auch loses Band knüpfet, in Deutschland, dem gemeinschaftlichen Vaterlande, sind die deutsche Staatsbürger eine ander entfremdet worden. Die Adulation der Willkühr hat, seit Deutschland aufgehört hat, ein freier Staat zu sein, zwischen den Bewohnern chinesische Mauern errichtet. Ohne Rücksicht auf den eigenthümlichen Karakter des deutschen Volks, auf den Biedersinn, die Rechtlichkeit, welche es vor allen Nationen der Erde ausgezeichnet, hat man Schlechtigkeit, Tücke und Trug, als dessen Bestandtheile vorausgesetzt und hienach jene herbe Polizeimaasregeln allgemein gemacht, die in dem revolutionären Frankreich, Verhältnisse des Augenblicks bei einer frivolen, verirrten, leichtsinnigen und wandelbaren Nation geboten. Diese Voraussetzung, dieses Mistrauen, diese ängstliche Bewachung von Seiten der Regierung, sind aber das sicherst Mittel, ein Volk zur Schlechtigkeit herabzuziehen.

Es ist gerecht, daß in jedem Staate Ordnung herrsche, daß jede Regierung, jede Obrigkeit auch die temporellen Bewohner kenne, aber jene Erschwerung des Aufenthalts Nichteingeborner, jene Belauerung ihres Handelns und Treibens, ist inhuman, ist gegen das weltbürgerliche Prinzip der Nationalökonomie, und muß zuletzt in Deutschland die letzten ohnehin jetzt so zarten Fäden lösen, welche dieses einst so starke und mächtige Reich knüpften. Die Staaten, die Regierungen selbst werden das erste Opfer dieser Inhospitalität sein.

Nicht geharnischt, nicht in Rüstung, sondern als ein unsichtbarer wohlthätiger Schutzgeist, muß die Polizei in der bürgerlichen Gesellschaft umherwandeln; immer bereit, das Böse, das Verderbliche zu hemmen; aber nicht durch inhumane Maasregeln und Einschreitungen die schönsten Bande der Menschheit, die Geselligkeit und ruhigen Verkehr, feindlich zu stöhren.

166.

Dahin gehört vorzüglich jenes Paßunwesen, das in den neuern Zeiten in manchen Ländern auf den höchsten Grad getrieben worden ist. In Zeiten des Kriegs und bürgerlicher Unruhen mag es sich entschuldigen lassen; aber nicht in den Zeiten der Ruhe und des Friedens; nicht unter dem biedern deutschen Volke, das unter allen Stürmen treu und unerschüttert an seinen Fürsten und an seinem Vaterlande hängt.

Mag die Polizei gegen fremde Nationen ihre Vorsichtsmaasregeln nehmen; aber dem Deutschen lasse man doch den Verkehr mit dem Deutschen frei, dem Deutschen lasse man mindstens die Idee, daß, abgesehen von Regenten und neuern Regierungsformen, Deutschland noch ein gemeinsames Vaterland, das deutsche Volk noch Eine Nation sei, der Deutsche dem Deutschen noch als Mitbürger angehöre. Man löse die drückende Fesseln, welche die Polizei, seit Deutschlands Umgestaltung, oft unter den nächsten Nachbarn, dem freien Menschenverkehre angelegt hat und alle die damit verknüpften, oft so langsamen Formen, die da, wo Eile gebietet, diesen Verkehr oft ganz vernichten.

Man überzeuge sich endlich von der Lächerlichkeit, so wie der Inhumanität jener Porträtirung, die man auf die gebildesten Klassen und unbescholtensten Menschen ausgedehnt, und dadurch die Polizeioffizianten in Mahler umgeschaffen hat.

Schon dem gebildeten Manne muß diese inquisitorische Darstellung aller seiner Verhältnisse, seines Alters u. s. w. schmerzlich fallen, jene gezwungene Porträtirung, zu der er sich dem Polizeioffizianten persönlich stellen muß.

Wie sehr muß sie erst das Weib empören, bei dem sie ohne Verletzung der Schicklichkeit, des Anstandes, der Lebensart und der Achtung, die man dem schö-

nerm Theile der Menschheit schuldet, gar nicht möglich ist. Oder kann man es wohl anders als unzart, ja inhuman nennen, wenn man dem Weibe, gewohnt in der plastischen Abbildung sein körperlich Aeußeres verschönert und idealisirt zu sehen, anmuthet, dieses in einer durchaus treuen Abbildung in den kleinsten Details offiziel beschreiben zu lassen, und zu diesem Zwecke sich dem Anschauen des Polizeioffizianten und seinem zergliedernden Blicke Preis zu geben? Wenn man ihm anmuthet, sein Alter, dieses ewige, wichtige Geheimniß des schönen Geschlechts, in einer öffentlichen Urkunde konsigniren zu lassen?

Nein! jene Verletzung alles Zartgefühls, aller Humanität und Urbanität läßt sich mit dem Menschheitszwecke, dem Streben nach sittlicher Grazie, nicht vereinbaren und kann nur zur Barberei zurückführen. Als der Geist der Chevalierie im mittlern Zeitalter, als sogar seine Nachfolgerin, die Galanterie in Ludwig des Vierzehnten Zeitalter, als die Achtung für das schöne Geschlecht sich in Frankreich verlor, da brach die Revolution mit allen ihren Gräueln aus.

Der Zeitgeist fordert, daß die Polizei die Porträtirung der Kunst überlasse, oder sie mindstens auf die niedersten Klassen, unbekannte oder verdächtige Menschen einschränkte.

167.

Der zweite Hauptwirkungskreis der reinen Zwangspolizei ist:

Ordnung.

168.

Dahin gehört:

1. Die Aufsicht auf die dienende Klasse. (§. 92. 93) Es ist zweckmäßig, daß die Regierung diese Klasse, welche, der Natur ihres Erwerbs nach, auf einer niedern Kulturstufe stehen muß, unter ihre Aufsicht nehmen; zum Schutz der Dienstherrschaft, so wie des Dienenden.

Es ist also zweckmäßig, daß über diese dienende Klasse, vorzüglich in den Städten, von der Polizei Listen geführt,

daß die Rechte und Pflichten der gebietenden und dienenden Klasse, durch eine nach rechtlichen und humanen Grundsätzen abgefaßte Gesindeordnung *) bestimmt,

daß in Städten Gesind-Komtoirs zur Anmeldung der Dienst und Diener suchenden unter polizeilichen Aufsicht organisirt,

*) S. Webers systematisches Handbuch der Staats-Wirthschaft erster Band S. 631 und die dort angezogene Entwürfe zu Gesindordnungen.

Vor allem aber:

Daß für Gesinde-Bildungsanstalten gesorgt werde; in welchen diejenige, welche sich zum Dienste widmen, in allen dazu erforderlichen Fähigkeiten unterrichtet, und vorzüglich moralisch gebildet werden.

Die unermeßliche Vortheile einer solchen Anstalt für Dienstherrschaften, werden in der freiwilligen Vereinigung derselben zu diesem Zwecke, einen Fond erschaffen; wenn der Ehrgeiz der Großen endlich der Menschheit Ruhe und Sicherheit des Eigenthums, also die Möglichkeit: dieses zu rein wohlthätigen Zwecken zu verwenden gewähren wird.

Willig wird wohl jede Dienstherrschaft den fähigen und redlichen Diener, höher als den unfähigen und verdorbenen, lohnen. Das Surrogat dieses erhöhten Lohns für die ersten Dienstjahre, der verminderte Aufwand der Dinggelder, bei den häufigen Wanderungen, würde, auch ohne Beitrag aus der Staatskasse, hinreichen, diesen wohlthätigen Fond zu bilden.

Fremd muß aber der Staatspolizei bleiben, jene von einigen Polizei-Schriftstellern angerathene inquisitorische Aufsicht über die dienende Klasse, jenes Eindringen in die häuslichen und Familienverhältnisse. Fremd muß der Staaspolizei bleiben, die Untersuchung und Entscheidung der zwischen der gebiethenden und dienenden Klasse entstehenden Streitigkeiten; denn diese

gehören der bürgerlichen Gesetzgebung, der ordnenden Civiljustiz an.

Fremd, die ebenfalls von so manchen alles ausäderten Staats-Wirthschafts-Lehrern empfohlne Bestimmungen der Lohntaxen u. s. w.

169.

Das gesellige Beisammensein, also die Anhäufung einer bedeutenden Menschenmasse an Einem Raum kann in Absicht der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse des Fleisches, des Brods, des Getränks, des Holzes u. s. w. leicht einen von der Habsucht einzelner begünstigt werdenden unökonomistischen Preis derselben, also Theuerung, oder auch Mangel veranlassen. Die Sorge für die Zufuhr, die Aufsicht, daß nicht Wucher und Aufkauferei die Nothdurft der dürftigern Volksklasse mißbrauche, die Bestimmung der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse nach Grundsätzen, gehören also zum Wirkungskreis der Staatspolizei.

170.

Es ist allerdings die Sorge der Polizei, in allen bewohnten Orten für die Reinlichkeit der öffentlichen Gebäude und Straßen zu sorgen, und zu deren Erhaltung die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen; so wie aus den besucht werdenden Gegenden, alle Eckel,

Uebelgeruch und noch mehr Nachtheil für die Gesundheit der Einwohner bewirkende Gegenstände, z. B. Dunggruben u. dgl. zu entfernen.

Eben deswegen hat die Polizei das Recht und die Pflicht, alle einen übeln oder der Gesundheit nachtheiligen Geruch verbreitende Gewerbe, als Fallmeistereien, Gerberein, Fabriken die sich mit thierischen Substanzen beschäftigen, in unbesuchte Gegenden zu verweisen.

Bekanntlich ging das römische Recht, aus Achtung für die Wissenschaften, noch weiter und zwang sogar lärmende Gewerbe, sich von der Wohnung der Gelehrten zu entfernen.

171.

Eben so hat die Staatspolizei das Recht und die Pflicht, bei Errichtung neuer Gebäude, auf Regelmäßigkeit der Straßen zu dringen. Denn durch sie wird die Mittheilung der Einwohner erleichtert, und der freie Luftzug zu Beförderung der Salubrität begünstigt.

172.

So liegt es auch in dem Wirkungskreise der Staatspolizei, dafür zu sorgen, daß die wahren Dürftigen versorgt, und die Müßiggänger und Arbeitscheuen zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten; die öffentliche Bettelei aber, welche nur auf Kosten

des arbeitsamen Staatsbürgers, Müßiggang und Ausschweifungen begünstigt, abgestellt werde.

Nicht aber dürfen diese Anordnungen über die Grenzen der Humanität ausgedehnt und den Staatsbürgern die freie Unterstützung der Hausarmen und schamhaften Dürftigen, als der bedauernswerthesten Klasse, untersagt oder sie selbst dafür bestraft werden. Nichts ist leichter, als dieser Freiheit, welche das allgemeine Prinzip der bürgerlichen Freiheit gebietet, alle nachtheilige Folgen zu entziehen; wenn, wie in Hamburg und andern großen Städten bereits auf eine die Menschheit, so wie ihre Rechte ehrende Weise geschehen ist, sich ohne Einmischung der Polizei, ein freiwilliger Verein rechtlicher Einwohner bildet, und mit Beiziehung der Aerzte und Geistlichen, die mit dem geheimen Wohlstande dürftiger Familien am meisten vertraut sind, die wahren Dürftigen erforscht, und aus den Beiträgen wohlthätiger Menschen insgeheim unterstützt. Selten wird ein unter Staats- also Zwangsaufsicht stehendes Wohlthätigkeits-Institut sich das öffentliche Vertrauen in dem Grade als eine Privatanstalt erwerben.

Die Regierungen haben zum Theil, in den neueren Zeiten, sich so tiefe Einschnitte in das Privateigenthum, so willkührliche Verwendungen desselben erlaubt, daß sie die Ansprüche auf das öffentliche Vertrauen verloren, und jede ihre Anordnungen von den Völkern,

als eine dem Zwecke des allgemeinen Wohls fremde Finanzoperation zu betrachten und zu belauern gewohnten.

173.

Das gesellige Beisammensein begünstigt nothwendig jene Spiele, welche den Hang zum mühlosen Wohlleben, so wie die wildesten und regellosesten Leidenschaften aufregen, Glücksspiele. Die Polizei ist, nach ihrer Natur am geeignetsten, hier über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, und die Untergrabung des Familienglücks zu verhüten. (§. 76.)

174.

Das gesellige Beisammensein, zieht natürlich Fremde und Reisende an. Dem weltbürgerlichen Prinzip der Nationalökonomie gemäß, ist Hospitalität Pflicht der Regierung.

Indeß die Orientalen für Reisende eigne Karavanserei's auf Kosten des Staats errichten, sind bei den gebildeteren Nationen, Fremde und Reisende, noch der Willkühr der Privatunternehmer hingegeben.

Die Aufsicht auf Gasthöfe, Bestimmung der Taxen und augenblicklicher Schutz der Reisenden, gegen willkührliche Erpressungen, eignen sich also zu der Polizei. (§. 73.)

175.

Der zweite Theil der selbstständigen Staatspolizei (§. 145.) begreift denjenigen Wirkungskreis, innerhalb dessen derselben nur die Pflicht, also auch das Recht des Erinnerns, des Belehrens, des Ermahnens, des Unterrichts zusteht; und dahin gehört auch die Beförderung des Schönen, und die Ausbildung des Schönheitssinns.

176.

Zu diesem Theile der Staatspolizei, kann man die Anlegung von Alleen, von öffentlichen Spaziergängen, rechnen, da, wo das Lokal sie gestattet.

Eben so die Aufstellung öffentlicher Denkmahle, berühmter, um die Menschheit verdienter Menschen, welche Dankbarkeit, Verehrung und Liebe, nicht Sklavensinn, Schmeichelei und kriegende Adulation errichtet, und die Bewahrung derselben.

177.

Dahin gehört die Beobachtung der Humanität gegen Thiere, welche der Britte selbst durch Strafen zu befördern sucht, *) und deren Verletzung die sittlichsten Gefühle des Menschen entwurzelt.

---

*) Vor wenigen Jahren wurde ein Mann, der seinem Pferde die Zunge ausriß, zu London mit dem Pilory bestraft. Kälber dürfen dort nicht gehetzt; sie müssen gefahren werden u. s. w.

178.

Der Staatspolizei kann man wohl durchaus nicht das hie und da usurpirte Recht zugestehen, die Einwohner sogar im Anstrich ihrer Wohnungen zu regeln und ihnen dazu gewisse Farben mit Zwang vorzuschreiben.

Aber empfehlen darf sie wohl den Einwohner, helle, gefällige, das äußere Ansehen erheiternde Farben, und die Vertilgung solcher Fresko-Mahlereien, die, wenn sie auch sittlich unanstößig sind, doch das Schönheitsgefühl beleidigen.

179.

Kleiderordnungen, Vorschrift der Privattrachten, kann nicht zu der Zwangspolizei gehören. Nur die Verletzung des Anstands, der Sittlichkeit, kann sie durch Zwang verhüten.

Aber belehren mag die Polizei wohl die Einwohner, über die Folgen der Vermischung aller Stände; über die Nothwendigkeit: daß auch durch die äußere Tracht die Stände sich abschatten; daß außerdem Ueppigkeit und alle von dieser ausgehende Laster, sich die niedern, vorzüglich dienenden Volsklasse bemächtigen, und allgemeines Sittenverderbniß, so wie allgemeines Elend, die unfehlbaren Folgen sein werden und müssen.

180.

Die Regierung bedarf in mehreren Staatshaushaltungs-Zweigen und insbesondere in der Polizei selbst,

Kenntniß und Uebersicht der gesammten im geselligen Vereine befindlichen Staatsbürger, der Bevölkerung; um den wahren Staatszweck erreichen zu können. Ihr diese Uebersicht zu verschaffen, ist die Polizei, nach ihrem reinen Begriffe, allerdings die geeignetste Behörde. Aber auch bei diesem Theile ihres Wirkungskreises, muß sie sich humaner Formen bedienen, alle inquisitorische, die bürgerliche Freiheit und das Gefühl verwundende inquisitorische Formen vermeiden.

Sie muß die Aufzeichnung des Volks, den vom Volk aus seiner Mitte gewählten Vorstehern, (Ortsvorsteher, Viertelmeister u. s. w.) überlassen. Es läßt sich dagegen kein Grund denken, warum die auf jene Uebersicht der Bevölkerung wesentlich Bezug habende Aufzeichnung der Veränderungen und Ereignisse in der Gesellschaft, der Geburten, Vermählungen und Todesfällen, einzig deswegen, weil religiöse Gebräuche und Ceremonien damit verbunden wurden, ausschließend, der Geistlichkeit, und zwar ohne alle Kontrole, überlassen werden soll. Ihrem Berufe und Wirkungskreise ist alles fremd, was die bürgerliche Verhältnisse der Gesellschaft betrifft. An der strengen Richtigkeit dieser Aufzeichnung hängt das Wohl der Familie im geselligen Beisammensein.

Für die Staatspolizei ist also die Führung der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister geeignet.

Alles Vorstehende, aber auch nur dieses umfaßt also denjenigen Wirkungskreis der Polizei, den man bisher Bevölkerungs-Polizei nannte.

181.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Anmerkungen. Möchten doch die Polizeibehörden aufhören, immer und ewig — mit Schakspear zu reden — als donnernde Jupiters zu erscheinen! Donnern und nichts als donnern!

Die Polizei hat ohnehin einen herben, unfreundlichen Wirkungskreis. Der Mensch ist seiner Natur nach eifersüchtig auf seine Freiheit und Unabhängigkeit, und der im Staate geborne Mensch ist unempfänglich für den Begriff der Beschränkungen dieser Freiheit, welche doch das gesellige Beisammensein gebietherisch fodert. Er wähnt alles was er sieht, und ihn umgibt, alle gesellige Vortheile, die er genießt, verstünden sich von selbst. Es müsse Alles so sein.

Möchte doch der Polizeigesetzgeber und die Polizeibehörde nicht immer als furchtbarer, strafender rächender Dämon, sondern, auch in der Sprache zum Volke, als ein wohlthätiger Schutzgeist der Gesellschaft erscheinen! Möchten sie eine humane und freundliche Sprache zu den Staatsbürgern sprechen; die Gründe ihrer Anordnungen, aus dem System der geselligen Vereinigung entwicklen; den Staatsbürgern die gebieterische Nothwendigkeit dieser Anordnungen

zu Bewahrung der geselligen Vortheile und die außerdem für jeden einzelnen entstehende Nachtheile ruhig und gemüthlich darstellen; und so auf innere Ueberzeugung wirken, deren Macht stärker und dauernder ist, als die der Furcht!

182.

Je widriger dem Menschen jede Beschränkung seiner Freiheit ist, je unempfänglicher er gewöhnlich ist, für die richtige Abwägung der aus dem geselligen Beisammensein für jeden einzelnen resultirende Vortheile, und der, im Mangel gesetzlicher Anordnungen für dieses gesellige Beisammensein, wieder für jeden Einzelne resultirenden Nachtheile, je ängstlicher und vorsichtiger muß die Regierung sein in der Wahl der Organe der Staatspolizei, der Polizeioffizianten.

Die Staatspolizei fodert mehr als irgend ein andrer Staatshaushaltungszweig, einen rechtlichen und ernsten, aber sanften, gleichmüthigen, festen, leidenschaftslosen und doch gemüthlichen Mann; gesund an Körper und Seele.

Wenn der Richter, einsam, in der Stille seines Kabinets die menschlichen Handlungen zu prüfen und zu ordnen vermag, so ist hingegen der Polizeibeamte in steter, unmittelbarer, persönlicher Berührung mit den Menschen und unter diesen wieder am meisten mit der rohesten, ungebildetesten und ungesittesten Klasse

derselben. Er ist steter unmittelbarer Zeuge der Unsittlichkeit, der Schlechtigkeit, der Gemeinheit und der ungezügelten Leidenschaften.

Je rastloser diese Reibungen, je häufiger dieser Reiz zum Unmuth und Unwillen, je größer muß die Seelenstärke des Mannes sein, die häßlichen Drachen der üblen Laune, der Hypochonderie, des Zorns, der Ungeduld zu beschwöhren, und mitten in diesem stürmischen Pfuhle der Polizeiwelt, jenen Gleichmuth, jene Heiterkeit, jene Humanität, jene Milde zu bewahren, wodurch er allein die Polizei in ihrer wahren wohlthätigen, allbeschützenden Eigenschaft zur Erscheinung bringen, den Staatsbürger mit der Herbheit ihrer Formen versöhnen und sich was für ihn schwerer, als für jeden andern Staatsdiener ist, die Liebe seiner Mitbürger bewahren, gerade dadurch aber seinen eigenen Geschäftskreis weit sicherer als durch Gewalt, Unmuth, Inhumanität und mürrisches Wesen vermindern kann.

Viertes Buch.

Unterricht in der Staatspolizeikunde.

183.

Der Verfasser hat in den vorstehenden drei Büchern seine Ansicht von der Staatspolizeiwirthschaft und deren Kunde entwickelt. Diese Kunde ist bisher in den öffentlichen Lehranstalten unter dem sonderbaren Titel der Kameralwissenschaften mitvorgetragen worden; ein Titel, der seinen Ursprung davon herschreiben mag, daß man bei der ersten allmäligen Ausbildung der Regierungswissenschaft nur zwei Hauptzweige derselben, nämlich die Justiz, oder die Entscheidung in Sachen des Rechts und der Pflicht der einzelnen Staatsbürger unter und gegen einander, und der Finanz, anerkannte; unter dieser glaubte man wohl um deswillen alle übrigen Verhältnisse der Regierenden zu den Regierten begreifen zu können, weil man alle diese Verhältnisse nur in ausschliessender Beziehung auf die Regierenden, mithin als nutzbringend, zu betrachten sich gewöhnte.

184.

Mit dem Fortschritte der Kultur, mit der Druck- und Preßfreiheit, ist nun zwar, obgleich langsam, — denn es galt ja das Einkommen! — diese Ansicht, mindestens bei den Organen der Regierung, verschwunden; sie haben einsehen lernen, daß die Regierung auch noch Verpflichtungen gegen die bürgerliche Gesellschaft besitze, die nicht geradezu und unmittelbar nutzbar seien. Um die Nachtheile dieses nicht länger zu unterdrücken möglichen Anerkenntnisses zu schwächen, suchten sie diese aufgefundenen Verpflichtungen zu Ausdehnung der Macht der Regierung zu benutzen, welche ohnehin wieder zu leichterer Befriedigung der Leidenschaften der Regierenden führt; also zu dem nämlichen Zweck, als die Erhöhung des Einkommens. Deswegen, und genau deswegen, wurde also auch die Polizeiwissenschaft so weit ausgeädert und ausgedehnt, als wir im zweiten Buche gesehen haben.

185.

Nirgendwo indeß ist man mit der Entwickelung der Regierungskunde, also der Staatshaushaltungswissenschaft im Ganzen, noch so weit gediehen, daß deren Zweige nach einem Prinzip richtig, vollständig und gänzlich gesondert, und hienach auch die Regierungsorgane, die Staatsbehörden, dem Zweck gemäß, abgetheilt worden wären.

Zwar ist hier und da, z. B. in Frankreich, ein eigenes Polizeiministerium für den gesammten Staat zum Vorschein gekommen, aber nur um im politischen Fache die Stelle der heiligen Inquisition im religiösen einzunehmen, die Meinungen, Ansichten und Handlungen der Staatsbürger zu belauern, und darüber zu wachen, daß allenthalben unbedingter Gehorsam gegen den Willen der Regierung, an die Stelle der Kenntniß der staatsbürgerlichen Rechte, so wie der Regierungspflichten, trete.

186.

Die Regierungs-, die Staatshaushaltungskunde ist die Wissenschaft: die bürgerliche Gesellschaft dem Zwecke ihrer Vereinigung gemäß zu leiten, und allenthalben diesen Zweck zu bewahren.

Wie man auch immer die Staatshaushaltung in Absicht der Leitung zum Staatszweck und der Bewahrung des Staatszwecks abtheilen mag, jede Abtheilung wird richtig sein, wenn sie die gesammten Pflichten der Regierung in Absicht dieser Leitung und Bewahrung dergestalt enthält und erschöpft, daß 1) kein einzelner Zweig den andern berührt, 2) alle zusammen die Gesammtheit dieser Pflichten vollständig enthalten, also alle Verhältnisse des Staats im Ganzen umfaßt; mithin die des Regierenden und der Regierten gegen alle andere Staaten, die Verhält-

nisse der Regierung gegen die Staatsbürger, und der Staatsbürger gegen die Regierung, dann der Staatsbürger unter sich.

187.

Der Verfasser hat sich, diesem Grundprinzip gemäß, folgende Abtheilung gedacht:

I. Die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft, die kollektive Gesellschaft betreffend:

A. Die Staatsadministration.

a) Die innere Sicherheit des geselligen Staatsbeisammenseins betreffend;

b) Die äussere Sicherheit des Staats betreffend, und zwar:

1) in Absicht der friedlichen Verhältnisse des einzelnen Staats gegen alle andere Staaten;

2) in Absicht der nämlichen Gewalt- oder kriegerischen Verhältnisse.

c) Die Staatsfinanzverwaltung.

B. Die intellektuelle und moralische Ausbildung der gesammten Staatsgesellschaft zu vollkommener Erreichung des Staatszwecks betreffend: Staatsnationalbildung.

C. Die physische Genußvollkommenheit der Gesammtheit der Staatsbürger betreffend: Staatsnationalwirthschaft.

II. Die einzelnen Verhältnisse der Staatsbürger unter sich, betreffend:

a) Kriminal-Justiz; Verhütung der Verletzung der Gesetze;

b) Zivil-Justiz; Sicherstellung des Eigenthums, und zwar:

1) im Weg der Ordnung, oder: Form dieser Verhältnisse; verhütende Zivil-Justiz;

2) im Weg der Vermittelung; vermittelnde Justiz, durch unentscheidende Aufklärung der wechselseitigen Rechte und Pflichten;

3) entscheidende Justiz.

Ist mit dieser Abtheilung nicht die gesammte Staatshaushaltung und deren Wissenschaft erschöpft; umfaßt sie nicht alle und jede Theile derselben, ohne daß eine Abtheilung die andere berührt, so ist sie unrichtig: jede Berichtigung wird dem Verfasser willkommen sein; ist aber jenes der Fall, so ist sie logisch richtig.

188.

Die Polizeiwissenschaft ist, wie gedacht, bisher unter dem Titel der Kameralwissenschaften, selten auch nur als ein einzelner abgesonderter Theil derselben, und stets in derjenigen Verwirrung, Ausdehnung und Ausäderung vorgetragen worden, worüber das

erste und zweite Buch des gegenwärtigen Versuchs Auskunft gibt.

Soll die Staatspolizeiwissenschaft in ihrer wahren und reinen Gestalt vorgetragen werden, so muß

1) die Entwickelung des Staatszwecks,

2) die Entwickelung des richtigen Begriffs von Regierungskunst oder Staatshaushaltung,

3) die richtige Abtheilung der Staatshaushaltungszweige, die Klassifikation derselben, vorangehen; und da man

4) hier auf die erste Hauptabtheilung, nämlich die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft, des Staats, betreffend, und bei dieser wieder auf die erste Unterabtheilung derselben, nämlich die Staatsadministration, und in dieser wieder auf die erste Unter-Unterabtheilung (Sub-Subdivision), nämlich die innere Sicherheit des geselligen Staatsbeisammenseins, trifft, so hat man den Gegenstand der vorzutragenden Wissenschaft, nämlich die Staatspolizei, gefunden.

189.

Das nächste ist also: den Begriff dieses Zweigs der Staatshaushaltung festzusetzen, und dergestalt festzusetzen, daß derselbe alle übrige Zweige der Staats-

haushaltung nicht berühre, geschweige durchkreuze; also darzuthun, daß die Staatspolizei ein eigener, abgesonderter, von allen übrigen Staatshaushaltungszweigen unabhängiger Zweig der gesammten Staatshaushaltung sei.

Der Verf. hat sich bemüht, diesen Begriff, und zwar nicht bloß negativ, sondern positiv, festzustellen, und er wird ihn so lange für richtig halten dürfen, bis ihm dessen logische Unrichtigkeit dargethan ist (§. 35, 36, 37).

190.

Steht nun dieser Begriff fest, ist also die Staatspolizeiwirthschaftskunde als eine eigene abgesonderte Wissenschaft gegründet, so ergibt sich von selbst, daß der Vortrag derselben in den öffentlichen Lehrinstituten durchaus nicht den Zeitraum eines halben oder wohl ganzen Jahrs, sondern, bei gewöhnlichem Fleiße des Lehrers, nur einen Zeitraum von einigen Monaten erheische.

191.

Zur vollendeten Analyse dieses Begriffs gehört es alsdann, daß der Lehrer die Bestandtheile der Polizeiwirthschaft in Absicht ihres Gegenstandes entwickele, daß sie nämlich sich

a) mit Verhütung der Nachtheile des geselligen Beisammenseins,

b) mit Beförderung, Vermehrung und Erhöhung der Vortheile dieses geselligen Beisammenseins, und zwar einzig und ausschliessend, beschäftige.

Diese Darstellung des Gegenstandes wird also der Lehrer durch alle wirkliche, logisch richtige, also sinnige Abtheilungen der Staatspolizeiwissenschaft verfolgen; er wird bei diesen Abtheilungen und ihrer Erklärung nie diese Gegenstands-Abtheilung aus den Augen verlieren.

192.

Der Lehrer wird alsdann auf die objektive Abtheilung der Staatspolizei in

I. Selbstständige,

II. Konkurrirende Polizei

(§. 116) übergehen; und so wie er die erste aus dem festgestellten Begriffe entwickelt, so wird er bei der zweiten Abtheilung darthun, daß dieser Begriff auch auf sie rein und vollständig passe; daß also eine Konkurrenz der Polizei mit andern Staatshaushaltungszweigen ohne deren Berührung und ohne Veränderung ihres Wesens allerdings existiren könne und existiren müsse.

193.

Die gesammte Staatspolizei kann, ohne Rücksicht auf Selbstständigkeit und Konkurrenz mit andern Staatshaushaltungszweigen, an sich, in Beziehung

auf die bürgerliche Gesellschaft, nur zwei Wirkungskreise haben (147), nämlich:

1) Sicherheit,

2) Ordnung,

welche die Hauptgegenstände der selbstständigen Staatspolizei sind.

Der Lehrer wird also bei dieser, einzig auf die Verhältnisse der Gesellschaft sich beziehenden, Abtheilung die speziellen Gegenstände sogleich auf das genaueste ausscheiden und sondern.

194.

Wenn irgend bei einer Wissenschaft die sokratische Lehrmethode den Vorzug verdient, so ist es bei dieser. Die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse bietet den Geisteskräften, insbesondere der Weltkunde und dem Gedächtnisse, einen unermeßlichen Spielraum. Der Lehrer wird also zugleich die Wissenschaft begründen und den Zweck seines Vortrags vollenden, wenn er seine Zuhörer selbst auffordert, alle jene Ereignisse und Verhältnisse im staatsbürgerlichen, geselligen Leben durchzudenken, welche sich, nach dem einmal feststehenden Begriffe der Staatspolizei, unter die objektive Abtheilung der Sicherheit und Ordnung reihen.

Aus der höchstmöglich vollständigen Verzeichnung dieser Ereignisse und Verhältnisse kann allein ein mög-

lichst vollständiges Gesetzbuch der Polizei hervorgehen.

Und der Verf. hat öfters bemerkt, wie wichtig dies für die bürgerliche Freiheit und den Nationalwohlstand, also die Erfüllung des nationalökonomistischen Staatszwecks, sei.

Mag der Begriff des Staatshaushaltungszweigs und der ihm entsprechenden Wissenschaft noch so scharf und schneidend festgesetzt, mag sie noch so bestimmt abgemarkt sein, so wird doch der Willkühr noch immer Spielraum offen bleiben. Und sie, die Willkühr, ist der feindliche Dämon der bürgerlichen Gesellschaft. Nur da ist wahre Freiheit, wo einzig die Gesetze herrschen, wo also den individuellen Leidenschaften und Ansichten der Regierungsorgane aller Spielraum entzogen ist. Nur die Gesetze sind es, welche die bürgerlichen Gesellschaften im eigentlichen Sinn rechtmäßig beherrschen. Eine Wahrheit, die — da sie ein gekrönter Weiser, Friedrich der Zweite von Preussen, der als Despot die wahre Republik im Herzen trug, in seinen Schriften ausgesprochen hat — auch der Schriftsteller und Lehrer muthig aussprechen darf, und aussprechen muß.

195.

Indeß diese Aufforderung des Lehrers den Scharfsinn seiner Zuhörer üben und zugleich die Entwickelung

der Wissenschaft bereichern wird, muß sie auch die logische Richtigkeit der Begriffe unumstößlich begründen. Sie wird dem künftigen Staatsdiener ein klares, ungetrübtes Anschauen der Rechte und Pflichten der Regierung in diesem Staatshaushaltungszweige gewähren; sie wird den künftigen Staatspolizei-Offizianten in den Grenzen seines Wirkungskreises erhalten, und jeden andern Staatsdiener die Bewahrung der Grenzen seines Geschäftskreises gegen Uebergriffe lehren.

196.

Bei der konkurrirenden Staatspolizei aber ist es vorzüglich, wo der Lehrer Veranlassung hat, die Zuhörer auf den ungeheuern Mißbrauch des Ausdrucks Polizei, und auf die furchtbaren Folgen der Ausdehnung dieses Worts, zu Begrenzung der bürgerlichen Freiheit, zu Entartung des einzig wahren und reinen Staatszwecks, und zu Begründung der Despotie, aufmerksam zu machen.

197.

Der Lehrer wird

I. In Absicht der Konkurrenz der Polizei bei der Nationalbildung entwickeln, daß ihr hier

a) in Beziehung auf das damit verbundene Zwangsrecht nur das Recht, so wie die Pflicht der augenblicklichen Einschreitung zu Abwendung des aus dem geselligen

Beisammensein entstehen könnenden Nachtheils zustehe und zustehen könne, um der Staats-National-Bildungsbehörde die Entscheidung zu übergeben;

b) daß ausser diesem Recht und dieser Pflicht die Staats-Nationalbildung, die intellektuelle und sittliche Vervollkommnung des Menschen, durchaus nicht in dem Geschäftskreise der Polizei liegen könne.

Die Analyse der Staats-Nationalbildung, welche der Verf. nach den Grundsätzen der Nationalökonomie zu bearbeiten beschäftigt ist, wird noch umständlicher, als es in dem gegenwärtigen Werke zweckmäßig war, beurkunden: daß, und aus welchen Gründen, die Staatspolizei gänzlich aus dem Wirkungskreise der Nationalbildung entfernt werden, und nur zu dem Zwecke: die Dienerin der Staats-National-Bildungsbehörde, kraft der ihrer Natur eigenthümlichen augenblicklichen Einschreitung, sein müsse, um der Staats-National-Bildungsbehörde die Entscheidung der zu ihrer Kompetenz gehörigen Gegenstände, nach der, eben auch ihrer Naur eigenen, ruhigen und besonnenen Prüfung, möglich zu machen, ehe noch für die gesellige Menschheit aus diesen Gegenständen ein Nachtheil erwachsen ist.

198.

Er wird entwickeln: daß, wenn die selbstständige

Staatspolizei in ihrem wesentlichen Theile nothwendig mit Zwangsrecht verbunden sein müsse, sie daher

II. bei der Staatsnationalwirthschaft, als konkurrirende Behörde, in dieser Eigenschaft, soviel die Urproduktion betrifft, nur zu Abwendung der Nachtheile des geselligen Beisammenseins für diese Produktion erscheinen könne.

Daß sie, in Absicht der industriellen Produktion, durchaus nur als untergeordnete, als vollziehende Unterbehörde der Staats-Nationalwirthschaftsbehörde, also zu Erhaltung der Ordnung, in Absicht der Innungen und Gewerbe, zu Bewahrung und Vollziehung der staatsnationalwirthschaftlichen Gesetze, sich zeigen könne.

Daß sie in Absicht der kommerziellen Produktion, des Handels, eben auch nur erscheine, um Nachtheile zu verhüten, um Hindernisse zu entfernen, ist oben (§. 128) gezeigt worden.

199.

Am meisten muß aber der Lehrer sich

III. über die Konkurrenz der Staatspolizei, bei der Kriminal- und Zivil-Justiz verbreiten; denn gerade die Uebergriffe der Staatspolizei in diese, einer ganz andern Hauptabtheilung der Staatshaushaltung angehörige Zweige derselben sind für das Nationalwohl von den traurigsten Folgen.

Die Polizei erscheint in allen jenen Fällen, wo es von der Kollision des Rechts der Gesammtheit zu Erreichung und Bewahrung des Staatszwecks, nämlich der höchstmöglichen Genußvollkommenheit, sich handelt, als Vertheidiger dieses Rechts. Es ist daher unbegreiflich, warum man den Fiskalen der Regierung diese Angelegenheit nicht zugetheilt hat. Die in den meisten europäischen Staaten bestellten Fiskale der Krone (der Regierung, der Staatsverwaltung, des Gouvernements) sind gewöhnlich nur mit der Vertheidigung der Finanzansprüche der Regierung beauftragt; daher man die Ausdehnung dieser Finanzgewalt, die Plusmacherei, neuerlich Fiskalität nannte. In Finanzsachen ist es eben auch nur das Interesse der Gesammtheit, welches der Fiskal gegen die Ansprüche des einzelnen Staatsbürgers zu vertheidigen hat. Denn daß die Staatseinnahme für die Staatsbedürfnisse und nicht für die Regierung bestimmt sei, ist doch wohl über alle Bezweifelung erhaben.

Es muß also, so oft der einzelne Staatsbürger durch eine Staatspolizeianordnung seine Privatrechte gekränkt glaubt, sobald also der Zweifel entsteht: ob in dem gegebenen Falle das Recht des Einzelnen dem Staatszwecke, also dem Rechte der Gesammtheit, weichen müsse, eine Behörde vorhanden sein, welche diesen Zweifel mit unbefangener Ansicht löset; und dies muß eine Justizbehörde sein; denn sie ist es, von

welcher die Kenntniß des Rechts erwartet wird; sie ist es, welche Jedem im Staate das Seinige, also der Gesammtheit das Ihrige, zuzutheilen hat. Die Justizbehörde ist eben so, wie die Polizeibehörde, der Gesammtheit, also dem Staate, verpflichtet; sie hat das nämliche Interesse, die Rechte der Gesammtheit, als die des Einzelnen, zu bewahren.

Daß aber hier diese Beurtheilung und Entscheidung solcher Gegenstände, wo die Rechte des Einzelnen berührt zu sein scheinen, ein rascher, summarischer Geschäftsgang nothwendig sei, erhellt aus dem Wesen der Staatspolizei selbst, deren Gegenstand Verhütung der Nachtheile und Beförderung der Vortheile des geselligen Beisammenseins ist; ein Gegenstand, bei dem vorzüglich im ersten Falle jeder Augenblick nichtig und verwundend für die Gesellschaft sein kann.

Der Lehrer, wenn er, theils aus dem reinen Begriffe der Staatspolizei (§. 35), theils aus den §. 132 und Folge vorgetragenen Grundsätzen, die wesentliche Verschiedenheit dieser zweierlei Zweige der Staatshaushaltung entwickelt hat, wird die lebendige Ueberzeugung derselben nicht kräftiger bewirken können, als indem er seine Zuhörer auffordert, Fälle einer solchen Kollision der Rechte der Gesammtheit und der Rechte der Einzelnen aufzustellen; wenn er alsdann diese Fälle prüft, und nach jenen Grundsätzen berichtigt. Wir wollen z. B., soviel die Absonderung der Zivil-Justiz

betrifft, den Fall annehmen, die Staatspolizei fände es für die Bequemlichkeit, die Sicherheit, die Reinlichkeit, die Gesundheit der Einwohner einer Straße nothwendig, das Pflaster derselben zu erhöhen; dadurch würde aber das etwas zu tief liegende Haus eines einzelnen Hausbesitzers der Näße und Feuchtigkeit ausgesetzt: allerdings würde ihm frei stehen müssen, seinen Widerspruch bei der Justizbehörde gegen den Polizeifiskal geltend zu machen; aber dieser würde prüfen müssen, ob die Nachtheile der Nicht-Erhöhung des Pflasters, für den Rest der Bewohner, den Nachtheil des Einzelnen überwögen, und ob, wenn Entschädigung oder Abhilfe möglich ist, die Staatspolizei sie zu leisten, oder, wenn Beides nicht möglich ist, das Recht des Einzelnen zu weichen habe.

200.

Es ist selbst der Fall denkbar, daß die Staatspolizei, als Beschützerin des Interesse der Gesammtheit bei dem Streite einzelner Staatsbürger, die Rechte der Gesammtheit verletzt zu sein glauben, also als Intervenient oder Beistand des einen oder des andern Theils, zu Wahrung seiner Rechte, aufzutreten veranlaßt werden kann.

Dies beweiset, daß der Polizei ein Fiskal so nöthig als der Finanz sei.

201.

Es ist unbegreiflich, daß man, bei allen Ausäderungen der Wissenschaften und deren Lehrmethoden, nicht auf die so einfache Wahrheit gerathen ist, daß jede Wissenschaft, deren praktisches Leben nicht mit dem Vortrage der Grundsätze zugleich auf eine faßliche und in das Leben selbst eingreifende Weise dargestellt wird, unmöglich zu einer reellen Ueberzeugung, zum haftenden Wissen, gedeihen kann. Unbegreiflich, daß man die praktische Lehrart in den höhern Lehranstalten einzig auf das Zivilrecht und höchstens das Kriminalrecht eingeschränkt hat, indeß z. B. die Polizei, die Finanz, jener praktischen Unterrichtsmethode weit mehr bedürfen.

202.

Bei der reinen selbstständigen Polizei (§. 117, 145) wird der Lehrer, mit stetem Rückblick auf den festen, geschlossenen Begriff derselben, vor allen Dingen bei Durchgehung aller ihr allerdings eigenthümlichen Gegenstände, nachweisen:

1) In wie fern, warum, und in welchem Grade dabei entweder die Abwendung eines aus dem geselligen Beisammensein für die Gesammtheit entstehenden Nachtheils, oder die Beförderung eines für diese zu erlangenden Vortheils, zum Grunde liege. Er wird

2) nachweisen, in wie fern dieser Gegenstand Si-

cherheit, oder Ordnung, oder beide zugleich, betreffe.

Er wird die Zuhörer alsdann auffordern, die Gegenstände und Fälle anzugeben, welche in den Wirkungskreis der selbstständigen Polizei gehören, und die Gattung der Thätigkeit derselben bei jedem Gegenstande bezeichnen lassen.

Denn selbst die reinen Empyriker haben der bürgerlichen Gesellschaft in der Polizei weniger, als die unverdauten Ansichten der Theoretiker, in schiefer Anwendung auf das praktische Leben, geschadet. Es ist eben so unrichtig, gelehrte Staatswirthe aus ihrem Kabinet in die Sphäre der Polizei zu verpflanzen, als, wie in mehrern Staaten der Fall ist, deren Wirkungskreis für eine bloß mechanische Arbeit zu achten, zu der man jedes Subjekt verwenden könne, das für irgend einen andern Zweig der Staatshaushaltung untüchtig, oder dazu nicht mehr anzustellen war.

203.

Der Lehrer wird bei der Analyse der selbstständigen Polizei vorzüglich den Wirkungskreis des mit Zwangsrecht verbundenen Theils derselben und denjenigen sondern, wo sie nur das Recht der Belehrung und Ermahnung hat (§. 175). Er wird seine Zuhörer selbst auffordern, ihm Beispiele jeder dieser beiden Gattungen anzugeben, und Anordnungen und Er-

mahnungen in jeder dieser so verschiedenen Gattungen zu entwerfen, die er dann prüfen und berichtigen wird.

204.

Dies wird dem Lehrer zugleich die natürlichste Veranlassung geben, sich über den Vortrag, die Sprache und den Ausdruck zu erklären, deren die Polizei sich zu bedienen hat. Dieser Vortrag, diese Sprache ist bei weitem nicht so gleichgültig, als man in manchen Staaten noch zu wähnen scheint.

Wenn nicht an sich der Ausdruck Unterthan in jedem rein republikanischen Staate — d. h. in jedem Staate, der nach dem Staatszweck organisirt ist, es mag nun die Form desselben monarchisch sein, oder nicht — unpassend wäre, und man dafür den angemessenern Ausdruck Staatsbürger wählen sollte (denn unterthan kann kein freier Mensch dem Menschen, nur den Gesetzen sein, und der staatsbürgerliche Begriff schließt an sich den Gehorsam gegen die Verfassung, also auch gegen die Regierung, gegen den Regenten, als erblichen Repräsentanten der Nation und der gesetzvollziehenden Gewalt ein) — so würde er es doch für die Polizei sein. Sie, die, nach dem Organismus der Menschheit, stets in einer feindlichen Gestalt erscheinen muß, um die Leidenschaften, um das Interesse des Einzelnen zu zügeln, und die Menschen ewig auf das höhere Interesse der Gesammtheit,

das im Tumulte jener Empfindungen so leicht verschwindet, zurückzuführen, — sie muß vorzüglich zu den Regierten stets in ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft sprechen, stets sie auf diese Eigenschaft aufmerksam machen; denn diese Eigenschaft ist es ja, mit welcher die Polizei, als Vertreterin der Gesammtheit, unmittelbar zu thun hat.

Nie muß der Staatsbürger in dem Regenten, oder dessen Organen, den Despoten, sondern stets den sorglichen Familienvater gewahren, der Gehorsam heischt gegen das Gesetz, weil dieses Gesetz das Wohl der Gesammtheit zur Basis hat; am allermindesten in der Polizei.

Auch die das Privatinteresse am tiefsten verwundende Polizeiverfügung verliert ihren Stachel, wenn das Interesse der Gesammtheit klar dargestellt ist; auch die herbste Anordnung verliert den Karakter des Widrigen und die Privatverhältnisse Kränkenden, wenn sie, unbeschadet ihrer Kraft, in einem milden, freundlichen und väterlichen Tone vorgetragen ist.

Möchten doch alle Regierungen Europa's die preussische Staatsverwaltung hierin zum Muster nehmen, welche man deswegen oft selbst da vermißt, wo der Wesenheit nach mildere Gesetze und Verordnungen, aber in einer rauhern, heroischen und unfreundlichen Sprache, gegeben und angewendet wurden!

Mag auch ein großer Theil der Staatseinwohner noch ungebildet sein; mag er so tief stehen, daß er selbst auf den Titel Unterthan einen gewissen Stolz setzt, und dadurch seinen Sklavensinn beurkundet: es ist die Sache der Regierung, die Nation zu erheben, sie für die Würde der staatsbürgerlichen Eigenschaft, also auch für die daraus entspringenden Pflichten, empfänglich zu machen.

Die Geschichte hat doch wohl die große Wahrheit beurkundet, daß nur jene Herrschaft feststeht, die auf Empfindung und Ueberzeugung gegründet ist, daß aber diese wie ein Fels im Meere unerschüttert steht; daß zwar Sklaven ihre Ketten zerbrechen können, aber freie, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärte Staatsbürger nie aus den Grenzen des Rechts und der staatsbürgerlichen Pflichten treten werden; und daß der Regent selbst einen erhabenern Titel nicht führen könne, als den, der erste Staatsbürger zu sein.

Man prüfe das Verzeichniß der Polizeivergehungen; unter hundert werden vielleicht zehn aus Leichtsinn, zehn aus absichtlicher Bosheit, aber achtzig aus Mangel an Belehrung und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des verletzten Gesetzes für das Wohl der Gesammtheit, oder aus Erbitterung über die Inhumanität der Sprache dieses Gesetzes, begangen sein.

205.

Nichts ist aber wichtiger für die **Regierten**, nämlich die Staatsbürger, so wie für die Organe der Staatspolizeigewalt, als die Existenz eines, so weit es möglich ist, vollständigen **Polizei-Gesetzbuchs**, das

1) nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, nämlich des allgemeinen Staatszwecks, die **Gründe** jedes Gesetzes enthält; und

2) diese Gesetze in einer gemeinschaftlichen, freundlichen und humanen Sprache vorträgt (§. 44).

Auch im rohesten, ungebildetsten Menschen wohnt ein geheimes, unvertilgbares Gefühl für **Recht**, Ordnung und Schicklichkeit. Dies muß man nicht bloß zu bewahren, sondern allenthalben lebendig zu erhalten suchen. Nur Trotz, oder Furcht vor Beschämung, also Stolz und Eitelkeit, können jenes Rechtsgefühl augenblicklich überwältigen. Diese Schwächen müssen mild und schonend behandelt, nicht durch augenblickliches Erscheinen der physischen Gewalt gereizt und erhöht werden. Selbst dem zu Bestrafenden muß man in dem Leid der Strafe den Vortheil gewahren lernen, durch sie vor ähnlichen Vergehungen gegen ihn selbst, und deren Nachtheilen für ihn, geschützt zu werden.

So, und nur so, wird auch die Polizei die einzig richtige Tendenz der Regierung erfüllen, **sich entbehrlich zu machen**. So werden die Polizeiverge-

hungen allmälig verschwinden, und die Polizei ihre wahre Eigenschaft eines unsichtbaren Schutzgeists der geselligen Menschheit erringen, der, stets für ihr Wohl wachend, nie erscheint.

206.

Es ist oben §. 44 bereits gezeigt worden, daß, und aus welchen Gründen, sich eine allgemeine vollständige Polizeigesetzgebung nicht denken läßt.

Der Lehrer wird die Gründe dieses Satzes entwickeln. Er wird erklären, daß ein allgemeines Polizeigesetzbuch, nach dem reinen Begriffe der Polizei, alle diejenigen Anordnungen nebst ihren Gründen enthalten kann, welche unter jedem Himmelsstriche, an jedem Orte, unter jedem Verhältnisse, anwendbar sind, also die Vorschriften umfassen kann, welche die Maasregeln zu Abwendung alles Nachtheils aus dem geselligen Beisammensein, so wie zugleich zu Beförderung der Vortheile dieses Beisammenseins, umfassen.

Er wird erklären, warum neben diesem allgemeinen Gesetzbuche ein Lokal-Gesetzbuch, eine Sammlung derjenigen Vorschriften, welche die individuellen, örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, bestehen kann und muß. So würde es z. B. nicht sinnig sein, an einem Orte, wo kein fliessendes Wasser sich befindet, Verordnungen zu Verhütung des Unglücks beim Baden zu erlassen; indeß sie dort, wo sich jenes befindet,

nothwendig sind. Er wird die Nothwendigkeit zeigen, daß jeder Staatseinwohner, wenn er in staatsbürgerliche Verhältnisse tritt, dieses Polizeigesetzbuch besitzen müsse,*) wenn er darnach beurtheilt werden soll. Er wird seine Zuhörer auffordern, Entwürfe solcher allgemeiner und lokaler Polizeigesetzbücher zu entwerfen. Er wird nach der reinen Theorie der Staatspolizeiwirthschaft diese Entwürfe prüfen und berichtigen.

207.

Deutschland ist seit Napoleons Revolution kein Staat mehr; aber es soll doch ein Bundesstaat werden. Sollte sich da nicht ein allgemeines Polizeigesetzbuch für Deutschland denken lassen, das in Absicht der allgemeinen Ordnung und innerer Sicherheit die letzten losen Bande auffaßte, mit welchen die Staatsbürger Deutschlands, nachdem sie durch die Souverainetät sich entfremdet worden, zusammenfaßte, und mindestens dem Deutschen in jedem souverainen deutschen Staate, in Absicht der Ordnung und Sicherheit, seine Eigenschaft als Bürger des deutschen Bundesstaats gewahren liessen? — Laßt es uns,

*) Die Nürnbergische Polizeidirektion im Königreich Baiern hat, wenn schon ohne Sonderung der allgemeinen und lokalen Gesetze, hierin ein lobenswürdiges Beispiel gegeben.

wenn auch nicht ahnen, doch von den liberalen Gesinnungen mancher deutschen Bundesglieder, als des Königs der Niederlande, des Königs von Preussen, von Hannover u. s. w., und deren Repräsentanten, ahnen.

208.

Der Lehrer wird endlich seine Zuhörer auf die unerlaßlichen Eigenschaften der Organe der Staatspolizei aufmerksam machen. Er wird sie belehren, daß und warum Höflichkeit, Humanität, Milde und Gleichmuth, mit Ernst, Kraft und Würde vereint, der Polizei allein Achtung und Liebe zugleich verschaffen kann; Empfindungen, deren Erweckung und Bewahrung sie, nach ihrer Natur, unter allen Organen der Staatsverwaltung am dringendsten bedarf.

Er wird ihnen zeigen, welcher Grad von Studium des Menschen, und zwar nach allen Klassen, Ständen, Sitten und Verhältnissen, welche Vorsicht und Klugheit dazu erforderlich sei, um den ewigen Kampf mit den einzelnen menschlichen Leidenschaften und den durch Lage, Stand, Gewerbe, Erziehung und Bildung ins Unendliche abgeschatteten Ansichten und Meinungen zu bestehen, und dadurch den wahren und reinen Zweck dieses wichtigen Staatshaushaltungszweigs auf eine würdige Weise zu erfüllen.

209.

Ein nach dieser Lehrmethode gebildeter Staatspolizeibeamter wird als ein wohlthätiges Wesen unter seinen Mitbürgern umherwandeln; er wird nur von den Bösen gefürchtet, von allen rechtlichen Staatsbürgern aber geehrt und geliebt sein. Der Kreis seiner Thätigkeit zu Verhütung der Nachtheile des geselligen Beisammenseins wird sich immer mehr einengen; aber destomehr Muße wird ihm bleiben, sich dem, jedem gemüthlichen wohlwollenden Menschen willkommenen, Wirkungskreise der Beförderung der Vortheile des geselligen Beisammenseins zu widmen, und sich immer neue Ansprüche auf das Vertrauen, auf die Liebe, auf die Achtung seiner Mitbürger zu erringen.

210.

Bei dem Vortrage der Literärgeschichte der Polizeiwissenschaft, die man bei dem Vortrage jeder Wissenschaft zu beachten pflegt, wird der Lehrer sehr vorsichtig zu Werke gehen.

Wir haben im zweiten Buche gesehen, wie uneinig die Polizeischriftsteller bisher, selbst im Begriffe der Staatspolizei, gewesen sind, und welche nachtheilige Folgen dies gehabt hat.

Der Lehrer wird also, erst wann seine Zuhörer mit der wahren Polizei, nach ihrem reinen logischen

Begriffe, bekannt sind, sie in die Literatur derselben einweihen, und sie auf die mannigfaltigen Verirrungen der Staatswirthschaftslehrer in diesem Zweige der Staatshaushaltung aufmerksam machen.

In literarisch-geschichtlicher Hinsicht wird er sie also vorzüglich, ausser Webers, Sonnenfels, nach Justi's Schriften, mit folgenden Werken bekannt machen:

Butte Polizeiwissenschaft

Bergius neues Polizei- und Kameral-Magazin.

Frank medizinische Polizei.

Herrenschwand Grundsätze der politischen Oekonomie.

Rößig Lehrbuch der Polizeiwissenschaft; Jena, 1786.

Jung Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft; Leipzig, 1788.

Schwarz System einer unvernünftigen Polizei; Basel, 1797.

Holzschuher, J. L. S. v., Versuch eines vollständigen Polizeisystems, ersten Bandes erstes Heft; Nürnberg, 1799.

Fabricii Polizeischriften; zwei Theile, Kopenhagen, 1786, 1790.

211.

Laßt uns, zum Schlusse, die Großen der Erde beschwören, der richtigen Sonderung der Staatshaus-

haltungszweige, als der Basis einer wahrhaft republikanischen, d. h. dem Prinzip der Nationalökonomie, dem reinen Staatszwecke angemessenen, Staatsverfassung ihre gauze Aufmerksamkeit zu widmen.

Und darunter zunächst der festen, scharfen Bestimmung der Grenzen der Staatspolizeiwirthschaft; denn unter dem Schutze dieser bisherigen Unbestimmtheit war es, daß die Willkühr mit der unglücklichen Menschheit ihr grausamstes Spiel trieb. Nichts verwundet die menschliche Empfindung tiefer und schmerzlicher, als sie.

Die Gierde des Viel-Regierens ist eine Abnormität der menschlichen Natur, eine Krankheit. Sollte sie denn unheilbar sein? Der Organismus des Menschen gebietet ihm Genuß und Ruhe. Woher denn also der Begriff von Genuß in jener unruhigen Thätigkeit, welche die Ruhe und den Genuß aller andern stört? —

Was können die Großen der Erde mehr sich wünschen, als, neben dem sinnlichen Genusse aller Erdengüter, den moralischen Genuß der Ehrfurcht, der Liebe und Verehrung?

Mögen sie, um jene zu befriedigen, ihre Wünsche noch so weit ausdehnen: sie müssen sehr weit gehen, ehe sie die bürgerliche und häusliche Glückseligkeit zu stören vermögen; denn die Habgierde des Herrschers

findet im Vermögen der Nation ihre unüberschreitbare Grenzen.

Aber dieses Einpressen, dieses Regeln aller menschlichen Handlungen, dieses Belauern derselben ist es, welches dem Menschen allen Genuß, ja selbst die Empfänglichkeit dafür, raubt. Wenn dem Menschen jede Lebensfreude kärglich zugemessen wird, wenn er in steter Aengstlichkeit sein muß, irgend eine Laune des Herrschers zu verletzen, die, unter dem Titel einer Polizeimaasregel, einen Theil seiner Willensfreiheit nach dem andern einzieht, so lernt er die Freude entbehren; Frohsinn und Heiterkeit, die Mutter der Tugend, schwindet, und macht der Grämlichkeit, dem Trübsinn, also dem Laster, Platz; so wie sie durch ein ungeregeltes Finanzsystem den Leichtsinn, den Egoismus, den jetzigen Zeitgeist, erzeugt.

Ist denn die Regierungskunst wirklich so schwer? Besteht wohl nicht ihr größtes Geheimniß darinn: die Menschheit in Ruhe zu lassen?

Vorschriften, also Gesetze, bedarf die Menschheit im gesellschaftlichen Zustande, und zwar weise, d. h. dem Organismus der Menschheit angepaßte Gesetze. Eine Form bedarf die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, also eine Staatsverfassung, und zwar eine aus dem reinen Staatszweck abgezogene Form.

Aber ist diese Form bestimmt, sind diese Gesetze gegeben, so bedarf es nur Bildung der Nation, und die Form und die Gesetze werden verschwinden; denn sie werden in dem Herzen und im Geiste jedes Staatsbürgers leben. Dann werden die Herrscher nur in jenem Nimbus der Halbgötter und Heroen der Vorzeit erscheinen, wo wir sie an der Tafel der Götter ruhig ihren Nektar und Ambrosia geniessend gewahren; unbekümmert um die Sterblichen und deren Treiben.

Die ganze Schöpfung gibt uns das erhabene Beispiel. Die Gesetze, nach welchen sich das erkannte und noch unerkannte Universum fortbewegt, gehen in heiligem Dunkel ihren stillen, regelmäßigen Gang; angebetet von allen denkenden und fühlenden Wesen.

Möchten die Erdengötter, und noch mehr deren Organe, durch dieses erhabene Beispiel sich warnen lassen, vor jener unruhigen Geschäftigkeit, die, vorzüglich unter dem Namen der Polizei, den Menschen von seiner Geburt bis zum Grabe verfolgt!

Möchten sie bedenken, daß es gerade diese unruhige Geschäftigkeit ist, welche die Leidenschaften aufregt und die Bedürfnisse erschafft, zu deren Bezähmung oder Befriedigung sie sich bewegt.

Der Staatsnationalbildung ist es vorbehalten, auch die Polizei entbehrlich zu machen. Wenn der Begriff und das Bedürfniß der Sicherheit und Ordnung

und ihrer Nothwendigkeit, zum Glück Aller und jedes Einzelnen, in jedes Staatsbürgers Brust eingegraben sein wird, so wird auch die Staatspolizei in einen immer engern und engern Wirkungskreis sich zusammenziehen, — und die Völker werden desto glücklicher sein!

212.

Die sittliche und geistige Ausbildung des Menschen ist es vor Allem, welche die Polizei entbehrlich macht, mindestens ihren Wirkungskreis einengt.

Es sei also dem Verfasser erlaubt, hier noch einige Bruchstücke aus dem Werke über den wichtigsten Zweig der Staatshaushaltung: die Staats-Nationalbildung, einzuschalten, das hiernächst, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie bearbeitet, erscheinen wird:

„Der hohe Vorzug des Menschen vor allen übrigen lebenden Wesen ist: die Perfektibilität, mit unerforschlicher Grenze. Nur der Ausbildung dieses Keims der Vervollkommnung hat er die Stufe zu danken, auf welcher er in der organischen Welt steht. Diese Ausbildung ist nur individuell; sie ist nur allmählig möglich. Dasjenige Individuum also, das eine höhere Stufe erklommen hat, muß das niederer stehende zu sich emporheben. So bilden sich denn in der Folgen-

reihe die Weisern der Menschheit, und in deren Abtheilung die Völker. Diese weisern, also auf der höchsten Stufe stehenden, Individuen muß man als die Regenten, als die Leiter der übrigen annehmen. Denn nur im Geiste liegt Leitungskraft, und nur die Kraft gibt Macht.

In diesem Sinne also sind die Regenten die natürlichen Erzieher und Kuratoren der Völker, und in diesem Sinne und einzig zu diesem Zweck kann man also eine Staats-Kuratel annehmen. Denn der Staatszweck ist: höchstmögliche physische Genußvollkommenheit nach ethischen Grundsätzen; und diese ist durch die Bildung bedingt.

Diese Bildung ist also die höchste Pflicht der Regierung; der beiweitem größte Umfang ihres Wirkungskreises entsteht einzig durch den Mangel dieser Bildung. Durch die Vollendung derselben wird er einzig auf positive Regulativ-Gesetze eingeengt, und selbst deren Bewahrung und Bewachung, wo nicht ganz vernichtet, doch eben auch äusserst beschränkt.

Der Mensch, dessen religiöse und sittliche Gefühle, so wie dessen intellektuelle Kräfte, vollständig ausgebildet sind, bedarf kaum mehr einer Regierung; er bedarf höchstens regulative Gesetze, welche die individuellen Verhältnisse diktiren.

Ist der Mensch über seine Beziehungen zu dem höchsten Wesen, über die Pflichten, welche der Zweck seines Menschendaseins, nämlich die moralische Vervollkommnung und sein eigenes Wohl ihm auflegt, und von dem er nie ohne eigenen Nachtheil sich entfernen kann, aufgeklärt; hat sein Geist freien Spielraum, also auch Gelegenheit zu Entfaltung seiner Kräfte, und Fähigkeiten, und sind diese bis auf den relativen Grad entfaltet: so ist für ihn die Regierung entbehrlich; er ist selbst Regent; er trägt die Republik, d. h., die gesellschaftliche Verfassung, die Staatsverfassung in der eigenen Brust. Er ist, wie einer unserer größten Weisen sich ausdrückt, sich selbst ein Bürger.

Dies rechtfertigt also Grodvins Ausspruch; dies beweiset, daß die Nationalbildung der höchste Zweck, so wie die höchste und heiligste Pflicht der Regierung sei. — —

Zwei Hauptttheile hat eigentlich die Bildung: die sittliche, und die intellektuelle.

Die sittliche, indem sie den Menschen mit allem Dem bekannt macht, was die Würde und der Zweck seines Daseins, nämlich die Vervollkommnung, unerläßlich heischt; also die Pflichten gegen sich selbst und gegen die gesammte organische Welt; und

die intellektuelle, indem sie ihn mit seinem eigenen Selbst, mit den Kräften seines Geistes und den Mitteln bekannt macht, durch deren zweckmäßige Anwendung seinen Zustand in jedem Verhältnisse zu vervollkommnen.

Die Wechselwirkung dieser beiden Bildungsgattungen, nämlich der sittlichen, welche den Verstand nur das Gute wählen läßt, und der intellektuellen, welche die Begriffe des Guten aufhellt und die Wahl berichtigt, bedürfen keiner nähern Entwickelung.

Die religiöse Ausbildung hingegen ist nur ein Theil der sittlichen; aber ihr wesentlichster. Da der Verstand und die Empfindung für die Ueberzeugung und den Glauben an ein höchstes Wesen sprechen, als die Gründe des Keims der Vervollkommnung, Stifter der zu dieser Vervollkommnung führenden Gesetze, und Bewahrer derselben: so gehört die Ausbildung des Begriffs von dem Dasein dieses höchsten Wesens, von der Art der Verehrung desselben, und den Verhältnissen, in welchen der Mensch zu ihm steht, also den Pflichten gegen dieses höchste Wesen, der sittlichen Bildung als ein wesentlicher Theil an.

Und eben deswegen ist die Aufsicht über die Gottesverehrung ein Bestandtheil der Nationalbildung, also der Regierungspflichten. — — —

Die Pflicht der sittlichen Bildung ist für alle Gesellschaftsglieder gleich. Wenn auch ihre Individualität Abstufungen hervorbringt; wenn die moralischen Gefühle vorzüglich je nach den Geisteskräften, so wie der Uebungsgelegenheit der einzelnen Individuen, je zarter und feiner erscheinen müssen, so hat doch die Regierung hier nur Ein Gesetz, nur Eine Vorschrift, nämlich nach dem höchsten Punkte sittlicher Veredlung aller Individuen, nach Reinigung und Ausbildung der Empfindungen zu streben.

Anders bei der intellektuellen Bildung. Diese muß nothwendig nach dem Grade der individuellen Geisteskräfte, so wie nach dem Uebungskreise, also nach den relativen Verhältnissen jedes Individuums, bedingt sein. Die Mannigfaltigkeit jener Geisteskräfte, bedingt wieder durch die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse, theilt also die intellektuelle Bildung in zwei Haupttheile.

1) In denjenigen allgemeinen Unterricht, welcher jedem Gesellschaftsglied unentbehrlich ist, als Kenntniß der bürgerlichen Verhältnisse zu der Regierung und den Mitbürgern, der Gesetze, der Nation im Allgemeinen; und dann

2) In der Kenntniß desjenigen besondern Wirkungskreises, zu welchem die individuellen Fähigkeiten des Individuums sich eignen.

Daß man bei dem öffentlichen Unterricht und bei der sogenannten Aufklärung jene Grenze entweder überschritten, oder nicht ausgefüllt; daß man hiernach weder die Unterichtsanstalten abgestuft, noch zweckmäßig organisirt hat: daher alles Unheil der Menschheit.

Und doch ist jene Grenzlinie durch eine richtige und zweckmäßige Abstufung und Organisirung der Unterrichtsanstalten so leicht zu finden. — — —

Die sittliche Bildung mit Einschluß der Gottesverehrung umfaßt alle Volksklassen. Sie hat keine Grenze.

Die sittliche Ausbildung aller Volksklassen, aller Staatsbürger, ist, nach dem Prinzip der Nationalökonomie, der wesentlichste Theil des Staatszwecks. Ohne sie ist keine Vollkommenheit des physischen Genusses überhaupt, und mithin auch nicht nach ethischen Grundsätzen, denkbar. Denn durch diese Grundsätze ist jene Vollkommenheit bedingt.

Es ist also die höchste und heiligste Pflicht der Staatsverwaltung, für die allgemeine sittliche Ausbildung zu sorgen. — — — —

Jene verdammliche Lehre ist es, welche unter der Larve der Erleuchtung in Frankreich und in den zunächst mit Frankreich verwandten Staaten die Reli-

gion untergrub, die Sitten vertilgte, und das Volk in die Barbarei zurückzustürzen beabsichtete.

Unter dem schimmernden die Vernunft ansprechenden Vorwande: das Mönchthum und dessen Herrsch- und Verfinsterungs-System zu vernichten, wurden dem Volk seine Priester entrissen, das der Gottesverehrung gewidmete Vermögen in den Staatsschatz gezogen und zu den Planen der Ehrsucht und Eitelkeit verschwendet; der Aufwand des öffentlichen Unterrichts, so wie des Kultus, wurde dann als eine neue eigene Last auf die Staatsbürger gewälzt, um Beide diesen verhaßt zu machen; und um die Klagen darüber zu ersticken und den gefährlichsten Leidenschaften des Menschen zu schmeicheln, wurde durch, eigens von diesem Geiste des Obskurantismus diktirte, Gesetze der Sittenlosigkeit freier Spielraum geöffnet. —

Mit der Geschichte Frankreichs und mehrerer Staaten seit zwanzig Jahren, in der Hand, läßt sich dieses Gemälde beurkunden, dessen Farben nichts weniger als zu grell, vielmehr nur allzusanft aufgetragen worden sind.

Es ist die Pflicht jedes Menschen, dem Religion, Tugend und Sittlichkeit, dem allgemeines Menschenwohl heilig ist, sich gegen diese furchtbare Sekte zu vereinigen, und die Grundsätze zu bewahren, ohne welche Nationalbildung, also Religion, Tugend und Wissen-

schaft, zu Grund gehen und der Mensch zur Wildheit zurücksinken muß.

Vergebens sucht jene Sekte den Besonnenen durch sogenannte Polizeigesetze ohne Zahl zu täuschen, deren Anwendung unmöglich ist, weil man absichtlich alle Mittel zu ihrem Vollzug entfremdet; die also nur auf dem Papier existiren, um dem gutmüthigen Publikum durch den Glanz dieser Gesetze Staub in die Augen zu streuen, und hinter diesem Glanze desto sicherer das allein-wahre Streben tückisch zu verbergen: Alles um sich her zu verfinstern; um das Volk desto sicherer unterdrücken, um den Thron der Willkühr, der Alleinherrschaft, des Gebrauchs des Volks als bloßes M i t t e l zu ihrem Zweck, desto fester gründen zu können. — — —

Staats-Bibliothek Bamberg

SBB 013402200532

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Die Nazional-Oekonomie ein philosophischer Versuch, über die Quellen des Nazional-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung

Bd.: 7

Leipzig 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.43(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756940-5